
Medizin und Ideologie

Informationsblatt der Europäischen Ärzteaktion

Editorial

Der Niedergang der politischen Kultur

Was wir in den vergangenen Monaten in der Bundesrepublik Deutschland erlebten, ist ein Sumpf leichtfertigen Umgangs mit undurchsichtigen Spendengeldern, deren genaue Herkunft immer noch ebenso im Dunkeln liegt wie auch der Grund dafür, warum man diese Gelder nicht ordnungsgemäß verbucht hat. So muss ja der Verdacht aufkommen, dass bei diesen Vorgängen etwas vertuscht werden sollte! Der Dieb scheut bekanntlich das Tageslicht. Er kommt in der Nacht.

Die Vorgeschichte des Niedergangs der politischen Kultur

Wie konnte es so weit kommen, dass in einer Partei, die sich zu allen Unregelmäßigkeiten, die man ihr jetzt anlastet, auch noch „christlich“ nennt, ein solcher Abgrund von Verfehlungen möglich wurde? Die Antwort auf diese Frage ist leicht zu geben: Man nahm die Moral nicht so genau!! Und dies hat auch wieder seine Gründe. Die Partei und ihre Führung diente sich dem Zeitgeist an! Und der war alles andere, nur nicht christlich! Dafür muss die sich noch „christlich“ nennende Partei nun bü-

ßen. Und dies ist gut so! Denn nur aus der Einsicht in einen falsch gegangenen Weg kann die Regeneration und die Erneuerung kommen!

Die großen Erfolge in der Außen- und Wirtschaftspolitik

Die nun schwer belastete Partei hat ohne Zweifel auch ihre großen Verdienste und unbestreitbaren Erfolge in der Außen- und Wirtschaftspolitik. Diese prägten die gesamte Nachkriegsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Man denke nur an die Einbindung des durch die Kriegsniederlage gedemütigten Westdeutschlands als Bündnispartner in die Gemeinschaft der Großmächte des Westens. Ohne sie wäre die Wiedervereinigung Deutschlands nie möglich geworden. Wäre doch ohne Westbindung das übrig gebliebene Westdeutschland nach seiner Trennung von der sich gebildeten DDR durch den „Eisernen Vorhang“ ein Spielball der sich bekämpfenden Großmächte im „kalten Krieg“ geworden. Dann ermöglichte die soziale Marktwirtschaft das deutsche Wirtschaftswunder, welches von der ganzen Welt heute noch

Inhaltsverzeichnis:

Editorial	Dr. Alfred Häußler 1	Beratung, Bescheinigung...	G.Jakobs 10
Ein Leben des Kampfes...	A. Häußler 4	Gewissenskonflikte...	V. Liguori 20
Christa Meves...	A. Häußler 7	Der Hirntod,...	H. Tröndle 21
Der Lebensschutz Ungeborener...	B. Büchner 9	Neurotische Existenz...	H.Kleine Rüschkamp 28
Zum § 218: Bedeutet die Krise...	V. Berning 12	Nochmals heiraten -...	G. Naujokat 30
Wir haben kein Recht...	A.M.Hennen 14	Für Eltern keinen Zutritt	V. Riches 32

bewundert wird. Nur so konnte Deutschland die führende Industrienation Europas werden. Die soziale Integration von über 12 Millionen Heimatvertriebenen war eine Leistung, die sich auszahlte. Denn ohne die zugezogenen Menschen aus ganz Osteuropa mit ihrem guten Ausbildungsstand wäre der Wiederaufbau des zerstörten Landes nicht so rasch und reibungslos möglich gewesen. Und keine andere Partei hat so zielstrebig auf die Vereinigung Europas hingearbeitet wie die Partei Adenauers. Schließlich war die Krönung dieser kontinuierlichen Außenpolitik die Wiedervereinigung Deutschlands am 3. Oktober 1990.

Das Versagen in der Kultur - Gesellschafts - und Innenpolitik

Bei den großen Erfolgen in der Außen - und Wirtschaftspolitik fragt man sich, warum nicht auch in der Innen - Gesellschafts - und vor allem in der Kulturpolitik vergleichbare Leistungen erzielt wurden. Gerade hier hätte man von einer christlich sich nennenden Partei besondere Kompetenz erwarten dürfen. Doch auf diesen Politikfeldern ist ein Defizit festzustellen, das verantwortet werden muss. Denn die politische Großwetterlage der Nachkriegszeit bot sich für eine mehr konservativ geprägte Partei geradezu an, sich den Aufgaben zur Neugestaltung der Gesellschaft zu stellen. War doch nach der militärischen Niederlage der Ideologie der Rasse, die ein Trümmerfeld an zerstörten Städten, Industrieanlagen, unersetzlichen Kulturgütern und den Verlust von fast der Hälfte ehemaligen deutschen Siedlungsgebietes hinterließ, ein geistiges Vakuum entstanden, in welches man programmatisch und gestalterisch hätte einsteigen müssen. Was aber an Hinterlassenschaft der Ideologie der Rasse noch viel schlimmer als alles andere macht: Diese Ideologie hat den Tod von 20 Millionen gefallener Soldaten und den Holocaust zu verantworten! Wurde aus dieser negativen geschichtlichen Vergangenheit die nötige Konsequenz gezogen, etwa in der Jugend-erziehung? Es geschah leider zu wenig! Man vergleiche nur die Jugendorganisationen von heute mit denen der sogenannten, „goldenen Zwanziger Jahre“ des vergangenen Jahrhunderts! Viele gesellschaftliche Gruppen sind für diesen gewaltigen Unterschied zur Jugend der Zwanzigerjahre verantwortlich. Aber gerade hier hätte die geistig - moralische Erneuerung ansetzen müssen! Doch es geschah nichts!!

Und als die Ideologie der Klasse 1989 auch zusammenbrach, weil sie den Wettbewerb der Wirtschaftssysteme nicht mehr gewinnen konnte, hinterließ auch diese Ideologie ebenfalls Millionen von Toten. Man spricht von 80 Millionen Toten, die seit der Oktoberrevolution 1917 dieser Ideologie geopfert wurden! Gerade auch nach dem Zusammenbruch der Ideologie der Klasse hätte eine christlich sich nennende Partei sich berufen fühlen sollen, in diesem historischen Augenblick einen Neuanfang auf dem Boden des Christentums und seiner Lehre für ein menschliches Miteinander in der deutschen Gesellschaft zu begründen. Zumal deshalb, weil Helmut Kohl bei seinem Regierungsantritt im September 1982 die geistig-moralische Erneuerung des deutschen Volkes als sein Regierungsziel in der damaligen Regierungserklärung angekündigt hat.

Die Kapitulation vor der Ideologie des Feminismus

Die angekündigte geistig-moralische Erneuerung des deutschen Volkes fand wie versprochen aber nie statt. Statt dessen erlag die Bundesrepublik Deutschland und seine Menschen unter der Regierung Kohl weiter wie schon unter den beiden Vorgängerregierungen aufs Neue einer Ideologie, der Ideologie des Feminismus. Dass diese Ideologie eine atheistische ist, geht aus der Tatsache hervor, dass der Pate der neuen Ideologie Jean Paul Sartre ist, der langjährige Freund und Lebensgefährte der Begründerin des Feminismus Simone de Beauvoir. Jean Paul Sartre vertritt die These, dass der Mensch „Nichts anderes als sein eigenes Produkt ist“ und deswegen „ist ihm auch alles erlaubt“. Jean Paul Sartre war aber nicht nur Freund von Simone de Beauvoir. Er war auch ihr philosophischer Lehrer! Deshalb konnte die Schülerin nur weitergeben, was sie von ihrem Lehrer gelernt hatte: „Dem Menschen ist alles erlaubt!“ Darum stellt der Feminismus das Selbstbestimmungsrecht der Frau über das Lebensrecht ihres ungeborenen Kindes. Trotzdem erklärte die frühere Bundesfamilienministerin und langjährige Bundestagspräsidentin Rita Süssmuth in einer Stellungnahme: „Simone de Beauvoir ist mein Vorbild“. Dass der ungeborene Mensch wie der erwachsene Mensch auch Würde, nicht nur Wert besitzt, ist dem Feminismus völlig fremd. Die Selbstverwirklichung der Frau ist oberstes Gebot! Deshalb die Parole „Mein Bauch gehört mir“. Frau Süssmuth ist aber immer noch Bundesvorsitzende der Frauenunion und was noch viel schlimmer ist, sie sitzt im „Zentralkomitee der deutschen Katholiken“! Dorthin wird man aber nicht gewählt, sondern berufen. Von wem aus erging ein solcher Ruf?

Die rasante Ausbreitung des Feminismus

Das erstaunliche ist: Noch keine Ideologie hat sich so rasch und dann so weltweit ausgebreitet wie die Ideologie des Feminismus. Das 1949 erstmals erschienene Buch „Das andere Geschlecht“ von Simone de Beauvoir in französischer Sprache erlebte in seiner 1952 in Englisch übersetzten Ausgabe einen Welterfolg. Mit diesem Buch war der Feminismus als weltweite Bewegung geboren. Und die Forderung des Feminismus nach der Befreiung der Frau von der „Fessel der Mutterschaft“ begründete das Selbstbestimmungsrecht der Frau über das Lebensrecht ihres ungeborenen Kindes. Mit dieser Forderung offenbarte Simone de Beauvoir aber auch, welche gelehrige Schülerin ihres Freundes und Lehrers Jean Paul Sartre sie ist. Denn der Mensch ist nach Sartre nur wesenlose Materie, weil es „keine menschliche Natur gibt, da es keinen Gott gibt“. Denn nach Sartre ist „der Mensch nichts anderes als, wozu er sich macht“. So ist Sartre der geistige Vater des Feminismus und der Feminismus als eine atheistische Ideologie erwiesen! Dass gegen den Feminismus kein Widerstand und wenn, dann nur ganz marginal auch kirchlicherseits erfolgte, ist kein Ruhmesblatt in der Geistesgeschichte des 20. Jahrhunderts.

Die Schuld der Ideologie des Feminismus

Die Ideologie des Feminismus erfuhr in der gesamten westlichen Welt eine rasante Ausbreitung. Und sie führte zu einer „Revolution der Mentalität“ in den Gesellschaften der westlichen Länder Europas und Nordamerikas. Dies wirkte sich zu allererst in den USA aus. Dort ließ schon im Januar 1973 das oberste Gericht die straffreie Abtreibung zu. Alle Staaten Westeuropas außer Irland folgten dem amerikanischen Beispiel und entfernten den Strafbestand der Tötung eines ungeborenen Kindes aus den Strafgesetzbüchern. Sie ermöglichten dadurch die straffreie Tötung des Lebens ungeborener Kinder in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten. Seitdem werden alljährlich 50 Millionen ungeborener Kinder ohne Strafandrohungen in der ganzen Welt getötet. Gewiss gab es schon seit der Antike Tötungen ungeborener Kinder. Das soll gar nicht verschwiegen werden. Doch es ist erwiesen, dass erst mit den Änderungen des Strafrechtes für das Vergehen der Tötung ungeborener Kinder die Anzahl dieser Tötungen sich verfünffach hat. Dies lässt sich in allen Ländern nachweisen. Und es kann nicht bestritten werden! Die Fristenlösung in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten ist mittlerweile überall außer in Irland gesetzlich gestattet. Das deutsche Beratungsmodell dient lediglich als „Feigenblatt“! Damit ist eines der Hauptziele der Ideologie des Feminismus erreicht: Die Emanzipation der Frau! Dass dazu auch die Einführung der „Pille“ einen wesentlichen Beitrag leistete, muss erwähnt werden. Seit ihrer Einführung im Jahre 1962 in Europa und seit der Streichung aller Schutzparagrafen für die ungeborenen Kinder in den Gesetzgebungen der Länder Westeuropas und Nordamerikas erleben wir einen bedrohlichen Rückgang der Geburtenziffern. Die „Pille“ führte zum „Pillenknick“ und ermöglichte die Selbstverwirklichung der Frau!

Der biologische Tod der Völker Westeuropas

Dass die Völker Europas in den vergangenen 30 Jahren zu sterbenden Völkern geworden sind, ist eine Tatsache und in den Einwohnermeldeämtern der deutschen Kommunalverwaltungen nachzuprüfen. Doch wen interessiert das schon? Diese Völker haben alle den hedonistischen Weg beschritten, in dem die Pflicht, aber auch Opfer und manchmal Verzicht als eine moralische Kategorie durch Vergnügen ersetzt wird. So wurde das egoistische „Selbst“, das „Ich allein“ und das „für mich allein“ großgezüchtet!

Ist ein Volk mit einer solch veränderten Gesellschaft überlebensfähig im globalen Wettbewerb der Kulturen? Biologisch sicher nicht durch den Geburtenschwund! Aber auch nicht kulturell! Denn der Islam erkannte längst den moralisch-sittlichen Niedergang der Völker des Abendlandes! Er steht bereit, die Defizite an Kindern, Jugendlichen und gesunden Familien zu ersetzen! Wird sich auch das Christentum in Europa langfristig dann noch halten können, wenn keine Umkehr vom Irrweg der drei letzten Jahrzehnte erfolgt? Man bedenke nur, wie rasch die einst blühende christliche Hochkultur Nordafrikas (Augustinus!) an den Islam verloren ging!!

Die Gleichwertigkeit, aber nicht Gleichartigkeit der Geschlechter

Ein Hauptirrtum der Ideologie des Feminismus ist die Irrlehre von der Gleichartigkeit der Geschlechter. Die Geschlechter sind aber genetisch und biologisch grundverschieden und dies bis in jede auch noch so kleinste Zelle hinein. Diese Verschiedenheit ist nämlich nicht durch Erziehung und Umwelt bedingt, wie es die Ideologie des Feminismus fälschlicherweise behauptet, indem sie lehrt: „Die Frau kommt nicht als Frau zur Welt, sie wird erst durch Umwelt und Erziehung dazu gemacht“. Die Verschiedenheit von Mann und Frau ist aber schöpferisch bedingt. Daher gilt es, die Wahrheit der Schöpfungsordnung zu respektieren und auch öffentlich zu vertreten. Denn nach der Schöpfungsordnung schuf Gott, wie es die Bibel schon als allererstes lehrt, die Menschen nicht als Gleiche, sondern als Verschiedene, als Mann und Frau schuf er sie. Beide besitzen zwar die gleiche Würde und beiden gehören die gleichen Rechte. Aber bei aller Gleichheit der Menschenwürde und der Menschenrechte besteht dennoch eine Verschiedenheit, die respektiert werden muss. Doch gerade dies geschieht seit über drei Jahrzehnten immer weniger. Die Leidtragenden dieser Entwicklung sind die Kinder und die Familien. Doch ohne gesunde Familien und ohne genügend Kinder gibt es keine Zukunft mehr für die Völker Europas!

Die Kulturrevolution, in der wir seit über 30 Jahren leben

Dass die Ideologie des Feminismus, die Auswirkungen der „Pille“ auf das Verhalten der Gesellschaft und die Lehre von Sigmund Freud zusammen mit der neomarxistischen „kritischen Theorie“ der Frankfurter Schule die Kulturrevolution von 1968 auslöste, muss als eine historische Tatsache gesehen werden! Seitdem erlebt das Land in der Mitte Europas einen Säkularisierungsschub, der noch lange nicht abgeschlossen ist. Die Frage nach Gott, die Frage nach dem Sinn des Lebens oder gar die Furcht vor dem Jüngsten Gericht, vor dem der Mensch Rechenschaft für seine Taten ablegen muss, sind aus dem Bewusstsein der meisten Menschen verschwunden. Man lebt in einer Art Gleichgültigkeit dahin und hat nur noch die eine Sorge: Die Befriedigung immer anspruchsvoller materieller Bedürfnisse. Gleichzeitig damit nehmen die Single-Haushalte zu auf 50% in den Großstädten. Der Anteil der unehelichen Kinder und die Alleinerziehenden ohne feste Bindung nehmen ständig zu. Und in vielen Gemeinden besuchen nur noch 0,5% - 1% der schulpflichtigen Kinder den Sonntagsgottesdienst. Wer geht dann in zwanzig Jahren überhaupt noch in einen Gottesdienst?

Das nicht eingehaltene Versprechen von Helmut Kohl

Mit der Zusage einer geistig-moralischen Wende kam Helmut Kohl 1982 an die Macht. Dass er, an die Macht gekommen, diese Zusicherung nicht einhielt, war sein entscheidender Fehler! Bei all seinen Verdiensten um die deutsche Einheit und die Einigung Europas holt ihn dieser Fehler der

unterlassenen geistig-moralischen Erneuerung jetzt ein! Denn nichts geschah, um die versprochene geistig-moralische Wende zu verwirklichen. Die Menschen im Lande, welches er 16 Jahre fast autokratisch regierte, denn er hatte sichere Mehrheiten, leben im Solipsismus! Sie haben nur eine Sorge: Immer kürzere Arbeitszeit, längeren Urlaub und früheres Rentendasein. Das demographische Problem meint man nun mit dem Zuzug weiterer Einwanderer aus der Türkei lösen zu können. Das ist die Situation, in der die Deutschen zu Beginn des neuen Jahrtausends leben. Und in dieser Situation des durch Pille und vorgeburtliche Kindertötungen sterbenden Volkes fällt der deutschen Gesellschaft und ihren gewählten

Volkvertretern nichts anderes mehr ein, als homosexuelle Paarbildungen gesetzlich anzuerkennen und in einem „Lebenspartnerschaft-Gesetz“ standesamtlich die Gleichstellung mit der Ehe zu vollziehen!

Die Aera Kohl ist am Ende. Die geistig-moralische Wende fand nicht statt. Ich schließe daher mit einem Vers von Rainer Maria Rilke:

„Das war der Mann, der immer wiederkehrt,
wenn eine Zeit noch einmal ihren Wert,
da sie sich enden will, zusammenfasst.
Da hebt noch einer ihre ganze Last,
und wirft sie in den Abgrund seiner Brust.“

Alfred Häußler

Ein Leben des Kampfes in den geistigen Auseinandersetzungen der Zeit

Dr. med. Siegfried Ernst zum 85. Geburtstag

Als Gott den Menschen schuf, da verlieh er ihm, wie es die Bibel als Offenbarung lehrt, die Freiheit des Geistes. Der Mensch konnte seitdem wählen zwischen Gutem und Bösem, zwischen Recht und Unrecht, zwischen Glauben und Unglauben. Daran hat sich die ganze Menschheitsgeschichte über bis in unsere Tage hinein nichts geändert. Die lange Geschichte des Volkes Israel und die nun zweitausendjährige Geschichte des Christentums sind gezeichnet vom Kampf zwischen der dem Menschen geoffenbarten Wahrheit und dem Irrtum der Menschen. Denn die Menschen sind nicht so, wie sie sein könnten. Vor allem sind viele nicht so, wie sie sein sollten! Menschliches Fehlverhalten bestimmten ganze Epochen der Menschheitsgeschichte. Neid und Machtgier und die Unterdrückung der Schwachen waren die Wurzeln vieler Kriege.

Die Ideologien als die Verirrungen menschlichen Geistes

Das jetzt zu Ende gegangene 20. Jahrhundert war wie kein anderes vor ihm von Ideologien geprägt und von mörderischen Kriegen gezeichnet. Sie alle gingen auf Verirrungen menschlichen Geistes zurück. Ihre Folgen waren verheerend. Obwohl die **Ideologie der Rasse** nur 12 Jahre sich halten konnte und ein Trümmerfeld geistiger und materieller Werte hinterließ und obwohl die **Ideologie der Klasse** nach 72 Jahren 1989 zusammenbrach und über 80 Millionen Tote als grausige Bilanz des Kommunismus zu verantworten hat, gelang es trotzdem in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts wieder einer Ideologie sich in den Köpfen der Menschen, in ihrem Denken und Bewusstsein durchzusetzen. Die **Ideologie des Feminismus** vermochte es in der 2. Hälfte des vergangenen Jahrhunderts mit der Irrlehre vom Selbstbestimmungsrecht der Frau über das Lebensrecht ihres



Bild: Martin Humer, A - Waizenkirchen

ungeborenen Kindes in allen Kulturstaaten des Westens außer in Irland die bisherigen Gesetze zum Schutz des Lebens ungeborener Kinder in den Parlamenten mit den dazu notwendigen Mehrheiten zu beseitigen. Wieder verirrte sich men-

schlicher Geist in die falsche Richtung! Erneut siegte eine Ideologie über ein Grundrecht aller Menschen und dazu ein so wesentliches: Das Recht auf Leben auch ungeborener Kinder!

Die Ideologie des Feminismus und seine Folgen

Die Folgen dieser neuen Ideologie des Feminismus sind nicht nur erschreckend. Sie sind für das Weiterleben und die Zukunft Europas und seiner Völker sogar im höchsten Maße besorgniserregend. Denn sie können zum Untergang Europas und zum Tod seiner Völker führen. Oswald Spenglers Prophezeiung vom „**Untergang des Abendlandes**“ vom Jahre 1922 könnte dann Wirklichkeit werden! Wir stehen unmittelbar davor! Wenn nämlich das einst so kinderreiche Italien das geburtenärmste Land der Welt geworden ist und eine Stadt wie Bologna eine Geburtenrate von nur noch 0,7 Kind je Ehepaar hat, dann bedeutet dies den biologischen Tod eines Volkes, welches einst zu den genialsten Kulturschöpfern der Menschheit zählte und dabei am meisten das antike Erbe bewahrte.

Zum Kampf gegen die Verirrungen menschlichen Geistes angetreten

Müssen wir Europäer bei der den Menschen geschenkten Freiheit des Geistes mit dieser Entwicklung leben und uns jeweils damit abfinden mit den Verirrungen menschlichen Geistes zu leben? Dürfen wir diese hinnehmen oder sogar dulden? Oder ist es vielmehr unsere Aufgabe die Abirrungen in der Freiheit des menschlichen Geistes zu korrigieren? Dem Kampf gegen die Verirrungen des menschlichen Geistes verschrieb sich Dr. med. Siegfried Ernst in Ulm schon von seiner frühen Jugendzeit an und dann sein ganzes Leben hindurch. Am 2. März 2000 wird Dr. Ernst 85 Jahre alt.

Geradlinigkeit von früher Jugend an

Wenn man sagt „Die Schwaben sind die geborenen Philosophen“, so trifft die Aussage für Dr. Ernst in besonderem Maße zu. In Ulm an der Donau am 2. März 1915 geboren, also im Herzen des schwäbischen Volksstammes, liebte er nicht nur seine Vaterstadt und sein zentrales Bauwerk, das Ulmer Münster. Von früher Jugend an fragte er auch denkerisch nach dem Wesen und dem Grund aller Dinge. Und geprägt von seinem vorbildlich christlichen Elternhaus und von der reichen Geschichte der alten Reichsstadt begnügte er sich nicht mit der üblich vermittelten Bildung eines humanistischen Gymnasiums. Darum hielt er sich schon früh und von der Schulzeit an und dann sein ganzes Leben hindurch an Senecas klugen Rat: „Weise Lebensführung gelingt keinem durch Zufall. Man muss, solange man lebt, lernen wie man leben soll“.

Der Schüler-Bibelkreis und die Oxford-Gruppenbewegung

Für Dr. Ernst war es sicher kein Zufall, sondern eine glückliche Fügung und auch die frei gewählte Entscheidung in seiner Gymnasialzeit in den

Schülerbibelkreis seiner Vaterstadt einzutreten. In diesem gewann er solch tiefgründige Bibelkenntnisse, die ihn in seinem ganzen Leben auch zu einem Laientheologen machten. Für Dr. Ernst wurde so die Bibel zum Buch aller Bücher, welches Christa Meves als das „beste Psychologie-Lehrbuch“, das es gibt, bezeichnet und Heinrich Heine die „Hausapotheke Gottes“ nannte. Denn nicht nur ein waches Erkenntnis- und Denkvermögen, sondern gleichzeitig damit verbunden auch ein emotionaler Tiefgang prägten seitdem sein Leben. So war es sicher wieder kein Zufall, sondern in der gradlinigen Entwicklungstendenz seines Lebens liegend, dass Dr. Ernst schon im 2. Semester seines Tübinger Medizin-Studiums 1935 sich der **Oxfordgruppe** anschloss. In dieser von dem Deutsch-amerikaner Dr. Frank Buchmann gegründeten christlichen Erneuerungsbewegung erlernte er die für ihn fortan bestimmende Ausrichtung aller seiner Lebensentscheidungen an der Stimme seines Gewissens zu orientieren, die er in der Stille täglicher Meditation zu hören versuchte.

Der Vorrang des Gewissens in allen Lebensentscheidungen

In der Oxford-Gruppenbewegung, die sich seit 1938 auch „**Moralische Aufrüstung**“ nannte, erfuhr Dr. Ernst immer wieder in der Stille die Stimme Gottes in der Mitte des menschlichen Gewissens zu hören. Und er wusste von da ab, dass Gott dann handelt, wenn der Mensch das macht und nur das, wozu ihn das Gewissen beauftragt. Deshalb war er mit Goethe sich darin einig: „Was kann der Mensch im Leben mehr gewinnen, als dass sich Gott-Natur ihm offenbare“.

Der Einstieg in den ärztlichen Beruf

Als Dr. Ernst am 30.9.1939 das Medizinische Staatsexamen abschloss und die Approbation als Arzt erhielt, konnte er mit Hermann Hesse sagen: „Wer den Weg der Reife einmal betreten hat, der kann nicht mehr verlieren, nur noch gewinnen“. Und Dr. Ernst war ein glücklicher Gewinner! Denn er wurde, obwohl der 2. Weltkrieg schon begonnen hatte, nicht sofort zur damaligen Wehrmacht einberufen. So war es für ihn ein großer Gewinn an der chirurgischen Universitätsklinik München unter Prof. Magnus, seinem von ihm so sehr verehrten Lehrer, die erste chirurgische Lehrzeit absolvieren zu dürfen, bis er schließlich doch am 29.4.1941 zur damaligen Wehrmacht eingezogen wurde. Im Sanitätsdienst machte er den ganzen verlustreichen Russlandfeldzug bis zum bitteren Ende mit. Jeder, der als Truppenarzt auch an der damaligen Ostfront eingesetzt war, weiß, dass nur ganz wenige das große Glück hatten gesund aus diesem mörderischen Krieg heimkehren zu dürfen.

Die glückliche Rückkehr aus dem 2. Weltkrieg

Dr. Ernst empfand es immer als ein Geschenk und als eine Gnade einigermaßen heil den Krieg überstanden zu haben. Und es war für ihn kein Zufall, sondern eine gnädige Fügung gerade am 13. Mai 1945 auf einem abenteuerlichen Fluchtweg wieder in seine geliebte Vaterstadt und zu Frau und Kind und zu den Eltern zurückkehren zu dürfen. Nie

glaubte Dr. Ernst an einen Zufall! Er hielt es immer mit Lessing in Emilia Galotti: „**Das Wort Zufall ist eine Gotteslästerung!**“

Die aus dem Lebenserhalt gewonnene Verpflichtung zum Einsatz für das menschliche Leben

Dr. Ernst hat sein Leben immer als ein Geschenk betrachtet. Nach der glücklichen Heimkehr aus dem so verlustreichen Russlandfeldzug hat er sein ihm erhalten gebliebenes Leben als eine Verpflichtung empfunden, nun sich nicht nur um Familie und Beruf allein zu kümmern. Die Dankbarkeit für seine Rettung aus vielfältigster Lebensgefahr drängte ihn zum aktiven Handeln in den sich abzeichnenden gesellschaftlichen Veränderungen, deren negative Auswirkungen sich schon abzeichneten.

Die Nachkriegsjahre als Jahre des Aufbaus und der Wiedereingliederung Deutschlands in die Völkergemeinschaft

Dr. Ernst hätte in den Nachkriegsjahren sich allein dem Aufbau seiner ärztlichen Praxis in Ulm und der Fürsorge für seine größer werdende Familie widmen können, so wie das viele andere seiner Kollegen auch taten. Doch er wäre sich seiner selbst nicht treu geblieben, hätte er auch nur dies getan. Ausschließlich für sich und die Seinen und auch nur für seine Patienten allein zu sorgen, war nicht seine Art. Dies war ihm nie genug! Für ihn war es eine Verpflichtung und ein Auftrag, sich auch außerberuflich in die sich schon abzeichnenden Richtungskämpfe der langsam sich formierenden Nachkriegsgesellschaft einzureihen. Denn er erkannte schon früh die gesellschaftlichen Entwicklungstendenzen der Nachkriegszeit. Diese waren bald schon geprägt von materieller Gewinnsucht, von Genusssucht, von Vergnügungssucht jeder Art. Der Hedonismus begann sich auszubreiten. Dagegen anzukämpfen war für Dr. Ernst eine Verpflichtung!

Der Wiedereinstieg in die Oxford-Gruppenbewegung

Schon 1946 nahm Dr. Ernst die Verbindung zur Oxfordgruppe wieder auf und organisierte den Besuch der ersten deutschen Delegation auf den Weltkonferenzen für **Moralische Aufrüstung** in Caux. Dann wurde er von 1962 bis 1975 Stadtrat in Ulm und von 1971 an 18 Jahre lang Mitglied der Evangelischen Landessynode von Württemberg. Und schon früh befürchtete Dr. Ernst die negativen Auswirkungen der sogenannten „Anti-Babypillen“, die 1962 auf den deutschen Markt kamen. Er ahnte voraus, in welchem Maße dadurch das Verhalten der Menschen verändert wurde. Es ist auch keine Frage mehr: Die **Sexualrevolution** wurde durch die „Pille“ ausgelöst! Daher wurde Dr. Ernst Initiator der **Ulmer Ärzte-Denkschrift** zur Frage der Versexualisierung des öffentlichen Lebens mit der Forderung jegliche Werbung für die Anti-Babypillen zu unterlassen. Diese Denkschrift war an die damalige Bundesfamilienministerin Dr. Elisabeth Schwarzhaupt gerichtet. Alle in dieser Denkschrift

befürchteten Entwicklungen haben sich seitdem nicht nur bestätigt, sie haben alle Befürchtungen übertroffen!

Die Ideologie des Feminismus

Als es der Ideologie des Feminismus mit der Irrlehre vom Selbstbestimmungsrecht der Frau über das Lebensrecht ihres ungeborenen Kindes gelang, in ganz Europa und Nordamerika die Bewusstseinslage weiter Teile der Gesellschaft für die Änderung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze des Lebens ungeborener Kinder zu verändern - nur Irland bildete eine Ausnahme -, hielt Dr. Ernst den Zeitpunkt für gekommen, 1973 die **Europäische Ärzteaktion in den Deutschsprachigen Ländern** zu gründen. Sie war die erste Lebensrechtsorganisation in ganz Europa! Erst danach bildeten sich die mittlerweile zahlreichen Lebensrechtsbewegungen unter anderen Namen in Deutschland und ganz Europa. Dr. Ernst darf daher mit Recht als **Nestor aller Lebensrechtsorganisationen** gelten!

Für all die außerberuflichen Aufgaben waren unzählige Vorträge, Reden und Reisen in ganz Europa und in die Welt erforderlich. Eine Eigenschaft kam dabei Dr. Ernst entgegen: Er reiste gerne! Denn er hielt es mit Goethe, der sagte: „Die beste Bildung findet ein gescheiter Mensch auf Reisen“.

Der tragende Grund im Leben von Dr. Ernst

Wenn man fragt, wie war diese Lebensleistung für Dr. Ernst zu schaffen, denn er gehörte nie zu den Gesündesten, und eine weit fortgeschrittene Krebserkrankung mit vielen Metastasenbildungen wurde auf medizinisch nicht erklärbare Weise wunderbar überstanden, so muss man ihm bescheinigen, dass sein **tief verwurzelter christlicher Glaube** ihn zu all diesen Leistungen befähigt hat. Mit Recht konnte daher ein Luxemburger Prälat, der Familienseelsorger der Erzdiözese Luxemburg und engster Mitarbeiter des Erzbischofs von Luxemburg auf einem Kongress der Europäischen Ärzteaktion sagen: „Er kenne keinen anderen Menschen auf der Welt, der einen so tiefgründigen christlichen Glauben besitze wie Dr. Ernst.“

Die Europäische Ärzteaktion in den deutschsprachigen Ländern ist Dr. Ernst **zu großem Dank verpflichtet** für seinen unermüdlichen Einsatz und für seine prophetischen Richtungsvorgaben in den geistigen Auseinandersetzungen unserer bewegten Zeit.

Nicht minder gilt dieser **Dank seiner lieben Frau**, ohne deren Unterstützung und ohne deren verständnisvollen Rücksichtnahme die umtriebige Lebensführung ihres Mannes nicht möglich gewesen wäre.

Alfred Häußler



Der Himmel hat dem Menschen als Gegengewicht gegen die vielen Mühseligkeiten des Lebens drei Dinge gegeben: die Hoffnung, den Schlaf und das Lachen.

Immanuel Kant

Christa Meves zum 75. Geburtstag

Wer Christa Meves kennt und immer wieder erlebt, wie sie unermüdlich in ganz Europa von einem Vortrag zum anderen eilt, und wer überhaupt die große Anzahl ihrer Bücher, Veröffentlichungen und Zeitungsartikel noch zu lesen vermag, der kann es nicht glauben, dass Christa Meves schon 75 Jahre alt sein soll. Und doch ist es so: Am 4. März 1925 ist sie in Neumünster, also im Herzen des heutigen Bundeslandes Schleswig-Holstein geboren.

Christa Meves, 1925 geboren, ist daher ein Kind der Zwanziger-Jahre des vergangenen Jahrhunderts. Diese Zwanziger-Jahre nannte man in Deutschland schon immer „die Goldenen Zwanziger-Jahre“. Wir haben heute keinen Grund die Bezeichnung „die Goldenen Zwanziger-Jahre“ zu unterlassen.

Die Goldenen Zwanziger-Jahre

Wirtschaftlich waren die Zwanziger-Jahre alles andere als golden. Es war eine arme Zeit. Vor allem die Jahre nach der Inflation 1923 waren für die Menschen in Deutschland mehr als bescheiden. Die Einkommensverhältnisse waren gemessen mit den heutigen sehr gering. Auch dies musste Christa Meves schon als Kind erfahren. Dennoch durfte sie mit einem Bruder und einer Schwester zusammen ein glückliches Familienleben und eine von Elternliebe und Elternfürsorge behütete Kinder- und sorglose Jugendzeit erleben. Diese Erfahrungen mit Ihrem vorbildlichen Elternhaus prägten ihr ganzes späteres Leben.

Die kulturell glanzvolle Zeit der Goldenen Zwanziger-Jahre

Bei aller Bescheidenheit des Lebensstandards zeichneten sich aber die Zwanziger-Jahre als die kulturell blühendsten in der Geschichte Deutschlands im vergangenen 20. Jahrhundert aus. Damals war Deutsch, nicht Englisch die Sprache der Wissenschaft. Von besonders wichtigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen in Physik, in Chemie und in der Medizin waren in den Zwanziger-Jahren vier in Deutsch erschienen, nur eine in Englisch. Heute sind alle in Englisch geschrieben und keine mehr in deutscher Sprache. In der Architektur gingen vom „Bauhaus“ zunächst in Weimar, seit 1925 in Dessau wichtige Impulse für neues Bauen, Wohnraumgestaltung und Formgebung aus. So war Deutschland in den Zwanziger-Jahren die führende Wissenschaftsnation der ganzen Welt mit den meisten Nobelpreisträgern.

Auch auf dem Gebiet der Kunst, der Musik, des Theaters, des Filmes und der Literatur war Deutschland in den Zwanziger-Jahren das bedeutendste Land in Europa. Das eigentlich so triste Berlin, die damalige Reichshauptstadt, machte Paris die Rolle als kultureller Mittelpunkt Europas streitig. Berlin war auf dem Weg zur Kulturmetropole des Europäischen Kontinents.

Die vorbildliche Jugendpädagogik der Goldenen Zwanziger-Jahre

Auf dem Gebiet der Pädagogik, der Jugenderziehung, waren die Zwanziger-Jahre Glanzjahre. Vom

„Wandervogel“ ausgehend bildeten sich auch die konfessionellen Jugendverbände: Quickborn, Neudeutschland, die Sturmschar im Jungmännerbund, die Pfadfindergruppierungen und noch andere mehr. Damals stellte man an die Jugendlichen Anforderungen, die erfüllt werden mussten. Sie waren hoch gestellt. Was zum Beispiel Quickborn besonders auszeichnete, war das strenge Abstinenzgebot: Kein Alkohol und kein Nikotin vor dem 19. Lebensjahr und erst recht Verzicht auf jede vor- und außereheliche Sexualität. Alle anderen Jugendverbände, die es damals gab, auch der CVJM, unterschieden sich in ihren Forderungen an die Jugend nur ganz unwesentlich. Die Jugendverbände waren sich damals einig und gaben ganz bestimmte Grundsätze nicht auf. Man verlangte ihre Erfüllung. Jugend will gefordert sein und sie lässt sich fordern! Darauf bestand man damals!

Der religiöse Aufbruch der Zwanziger-Jahre

Die Folgen der Jugendpädagogik in den Zwanziger-Jahren, die mit den Namen Romano Guardini, Prälat Ludwig Wolker, Pater Esch und Pater Manuwald verbunden ist, waren beachtlich. Diese Jugenderziehung brachte reiche Früchte. So entstand in den Zwanziger-Jahren die Liturgische Bewegung. Der „Schott“ wurde eingeführt. Das Land erlebte den „monastischen Frühling“ mit Neugründungen von Benediktiner-Abteien in Deutschland und mit solchen Eintrittsrekorden in die Orden, dass die deutschen Benediktiner-Abteien, voran Beuron, Maria Laach und Gerleve, Neugründungen in Nord- und Südamerika vornehmen konnten. Der Priesternachwuchs war optimal, weit größer als der Bedarf. Nicht wie heute für das Medizinstudium, sondern für das Theologiestudium gab es in einigen Diözesen den Numerus clausus.

Dass der Gottesdienstbesuch optimal war, war für das Deutschland der „Goldenen Zwanziger-Jahre“ eine Selbstverständlichkeit, um den alle unsere europäischen Nachbarn uns nur beneiden konnten. Wenn die Verhältnisse heute völlig anders geworden sind, so hat dies seine Gründe. Es wäre falsch, dafür nur die Nazi-Zeit verantwortlich zu machen. Denn die unmittelbaren Nachkriegsjahre, insbesondere die beginnenden 50er-Jahre des 20. Jahrhunderts, die Jahre des Aufbaues waren noch hervorragende Jahre: kirchlich, religiös und gesellschaftlich. Dann aber kam der Bruch! Die Bewusstseinslage der Gesellschaft veränderte sich wie überall in Europa und in Nordamerika auch in Deutschland schlagartig und dann kontinuierlich fortschreitend! Eine Revolution im Denken der Menschen, in ihrer Gesinnung und Einstellung und dann in ihrem Verhalten bahnte sich an! Was waren dafür die Gründe? Und was war geschehen?

Die Veränderung des Zeitgeistes in den vergangenen 40 Jahren

Nach dem Zusammenbruch der Ideologie der Rasse und noch vor dem Zusammenbruch der Ideologie der Klasse 1989 kam wieder eine Ideologie auf, die den Zeitgeist veränderte. Diesmal ging die

neue Ideologie von Frankreich aus: Die **Ideologie des Feminismus**. Dieser Ideologie mit ihrer Lehre vom Selbstbestimmungsrecht der Frau über das Leben ihres ungeborenen Kindes ist die Aufhebung der Gesetze zum Schutz ungeborener Kinder anzulasten. Seit diesen Gesetzesänderungen werden weltweit alljährlich 50 Millionen ungeborener Kinder getötet. Und dann verursacht die Einführung der sogenannten „Pille“ zur Empfängnisverhinderung die **Sexualrevolution** mit all ihren verheerenden Folgen für die Ehen und Familien, vor allem aber für den Erhalt der Volkssubstanz der Völker Europas. Dass die „Pille“ als Nidationshemmer und damit als potentielles Frühabortivum zu gelten hat, wird den Menschen verschwiegen. Man muss sich schon mit der internationalen Fachliteratur darüber kundig machen, um dies zu wissen! Doch wer macht das schon?! Feminismus, „Pille“ und auch die Trieblehre Sigmund Freuds führten schließlich zusammen mit der neo-marxistischen „Kritischen Theorie“ der Frankfurter Schule zur **Kulturrevolution** von 1968 mit ihrer Forderung nach Emanzipation des Menschen von allen Geboten und Verboten und mit der Lehre von der Autonomie des Menschen! Die Kulturrevolution von 1968 war wirklich eine Revolution! Sie hat die Gesellschaft verändert, wie vor ihr vielleicht nur die Französische Revolution!

Herausgefordert durch den Zeitgeist

Durch die Kulturrevolution und ihre gesellschaftlichen Folgen fühlte sich Christa Meves herausgefordert. In ihrer Autobiographie „**Mein Leben - herausgefordert vom Zeitgeist**“ (ISBN 3-930039-68-0) zeichnet Christa Meves ihren Weg durch eine bewegte Zeit. Und sie begründet ihren Aufbruch in die so intensive schriftstellerische und Vortragstätigkeit in ganz Europa, die neben ihrer psychotherapeutischen Praxis für Kinder und Jugendliche ihre physischen Kräfte bis zum extremsten beanspruchten. Geistig bereitete dies ihr nie eine Schwierigkeit. Hier „schüttelte sie alles wie aus dem Ärmel!“ Ihre große Sorge gilt dabei vor allem dem Heil der Kinder, die nur in der Geborgenheit einer Familie und in der Nähe zur Mutter, vor allem in den ersten Lebensjahren, zu seelisch gesunden Menschen heranwachsen können. Ihre Befürchtungen, dass Kinder massenweise an neurotischen Depressionen erkranken, wenn kein intaktes Elternhaus den Kindern seelische Gesundheit gewährleistet, geben Christa Meves Recht. Doch die Menschen in Europa sind von Ausnahmen abgesehen für ihre Warnungen nur begrenzt empfänglich. Und die Regierungen der europäischen Länder hören ihre warnende Stimme nicht. Ein krasses Beispiel dafür ist, dass jetzt die derzeitige französische Regierung beschlossen hat, in allen Schulen Frankreichs durch Krankenschwestern Schülerinnen ohne Wissen und Zustimmung ihrer Eltern die „Pille danach“, das Tetragynon, verteilen zu lassen. Tetragynon ist, wie der Name tetra gleich vierfach schon sagt, die vierfach verstärkte übliche „Pille“. Während die „Pille“ ein potentielles Frühabortivum sein kann, ist Tetragynon immer ein hundertprozentiges Frühabtreibungsmittel! Wie aber die gewöhnliche „Pille“ die Gesellschaft und vor allem die Jugend schon so sehr negativ beeinflusst hat, so wird dies das Tetragynon in Schülerinnenhand noch um ein Vielfaches mehr

bewirken. Wie sollen Schülerinnen zur Ehrfurcht vor dem Leben erzogen werden, wenn man ihnen schon in der Schule dazu hilft, eine mögliche Schwangerschaft „wegzumachen“, wie man dies heute so leichtfertig daherredet?! Und schon plädiert eine deutsche Bundestagsabgeordnete einer sich „sozial“ nennenden Partei dafür, auch in Deutschland dem Beispiel Frankreichs zu folgen! Frankreich ist eine stolze Nation. Die Franzosen leben von ihrer geschichtlichen Vergangenheit. Und seit jeher fühlen sie sich als Kulturträger für die östlich des Rheines lebenden Völker. Frankreich wird aber als Nation daran zugrunde gehen, wenn es seine Jugend auf einen Weg leitet, der schon biologisch und erst recht moralisch in den Abgrund führt. Doch immer, wenn Frankreich vor einer nationalen Katastrophe steht, rufen die Franzosen: „Jeanne d'Arc muss her!“ Deutschlands Lage ist nicht besser. Auch wir brauchen eine Jeanne d'Arc! Es wäre wünschenswert, wenn Christa Meves nach ihrem 75. Geburtstag so tatkräftig wie früher bliebe, damit sie in ihrer Einmaligkeit und Einzigartigkeit eine „deutsche Jeanne d'Arc“ werden könnte!

Alfred Häußler



Prof.Dr. Hans Schieser

An die Hochw. Pfarrer und Kirchengemeinderäte im Raum Ulm - Neu Ulm

Machen Sie mit?

Am Tag der Unschuldigen Kinder (28. Dezember) gedenken Christen (nicht nur Katholiken!) in der ganzen Welt des grausamen Kindermordes, den Herodes vor 2000 Jahren durchführen Hess.

Für uns, die wir uns Sorgen darüber machen, wie wir der immer noch zunehmenden Tötung unserer ungeborenen Kinder (rund 1000 täglich, allein in Deutschland!) Einhalt gebieten können, ist dies eine Herausforderung und Mahnung. Wir sehen mit Erschrecken, wie bei uns immer mehr das Bewußtsein schwindet, daß bei Abtreibungen unschuldige Kinder getötet werden. Im nun vergehenden Jahr waren es mehr als 300 000!

Um dieses Bewußtsein wieder zu wecken, sollten wir alles tun, was uns möglich ist. Eine Initiative, die schon seit einigen Jahren in USA und in verschiedenen Ländern Europas läuft, ist das Glockenläuten am „Tag der Unschuldigen Kinder“. In den Kirchen und Medien wird zuvor darauf hingewiesen, an was diese Glocken erinnern.

Am 17. Dezember läuten in Ulm die Kirchenglocken und werden an den Bombenangriff im Jahr 1944 erinnern. Werden am 28. Dezember diese Glocken auch läuten, um an die vielen ungeborenen Kinder zu erinnern, die in den vergangenen Jahren allein in Ulm umgebracht wurden?

Machen Sie mit am 28. Dezember?

Der Lebensschutz Ungeborener als Aufgabe von Staat und Kirche

Referat bei der Mitgliederversammlung des Katholischen Aktionskreises für das Leben (KAL) e. V. in der Diözese Rottenburg-Stuttgart am 13.11.1999 in Ulm

In der Formulierung unseres Themas wird wie selbstverständlich davon ausgegangen, dass der Lebensschutz Ungeborener Aufgabe sowohl des Staates als auch der Kirche ist. Obgleich dies gewiss zutrifft, müssen wir bei genauerem Hinsehen doch differenzieren. Dem Staat einerseits und der Kirche andererseits stellt sich die Aufgabe des Lebensschutzes aus jeweils unterschiedlichen Gründen. Auch hinsichtlich der Priorität und der Mittel bestehen erhebliche Unterschiede. Daraus ergeben sich Grenzen einer Zusammenarbeit, die in unserem Land freilich inzwischen mit tödlicher Konsequenz längst überschritten sind.

Für den Staat ist es zweifellos die allererste Aufgabe, das Leben der Menschen zu schützen. Das ist geradezu der Grund einer staatlichen Ordnung. Davon geht selbstverständlich auch unser Grundgesetz aus. Es verpflichtet den Staat, menschliches Leben zu schützen. Diese Schutzpflicht, die sich aus der Verpflichtung zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde und des jedem garantierten Rechts auf Leben (Art. 1 I, und 2 II 2 GG) ergibt, gilt auch dem ungeborenen menschlichen Leben. Sie ist, so hat es das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Urteil von 1993 wie bereits in dem von 1975 festgestellt, „bezogen auf das einzelne Leben, nicht nur auf menschliches Leben allgemein“. Im ersten Abtreibungsurteil von 1975 haben die Verfassungsrichter hinzugefügt, dass, wo es um menschliches Leben geht, sich jede quantifizierende Abwägung verbiete. Der Schutz des einzelnen menschlichen Lebens dürfe dem Lebensschutz im allgemeinen nicht geopfert werden. Es geht also letztlich entscheidend nicht um die Gesamtzahl der Abtreibungen, sondern um den Schutz jedes einzelnen ungeborenen Kindes. An diese grundlegende Erkenntnis müssen wir uns erinnern, wenn wir später danach fragen, ob denn der Staat auf der Grundlage der in Deutschland geltenden Gesetze seiner Schutzpflicht für das Leben der Ungeborenen ausreichend nachkommt und ob die Mitwirkung der Kirche an dem staatlichen Schutzkonzept verantwortbar ist.

Für eine gesetzliche Regelung hat das zweite Abtreibungsurteil von 1993 weitere wichtige Vorgaben gemacht, die ebenfalls zu beachten sind. Art und Umfang des vorgeburtlichen Lebensschutzes zu bestimmen, so heißt es dort, sei Aufgabe des Gesetzgebers, der allerdings ein „Untermaßverbot“ zu beachten habe. Das verfassungsrechtlich gebo-

Der Referent ist Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht (Freiburg) und Vorsitzender der Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Köln)

tene Maß des Schutzes sei unabhängig vom Alter der Schwangerschaft und damit auch vom Ablauf bestimmter Fristen. Als erste Mindestanforderung an die Ausgestaltung des rechtlichen Lebensschutzes nennt das Urteil, dass „der Schwangerschaftsabbruch für die ganze Dauer der Schwangerschaft grundsätzlich als Unrecht angesehen wird und demgemäß rechtlich verboten ist.“

Dem Gesetzgeber sei es aber durch die Verfassung grundsätzlich nicht verwehrt, für den Schutz des ungeborenen Lebens zu einem Schutzkonzept überzugehen, das in der Frühphase der Schwangerschaft in Schwangerschaftskonflikten den Schwerpunkt auf die Beratung der schwangeren Frau legt, um sie für das Austragen des Kindes zu gewinnen und auf die Feststellung von Indikationsstatbeständen durch Dritte zu verzichten. Der Staat dürfe also einer Frau die „Letztverantwortung“ für den Schwangerschaftsabbruch überlassen. Die dadurch zum Ausdruck kommende Achtung vor dem Verantwortungsbewusstsein der Frauen könne Appellfunktion haben. Die Entscheidung einer Frau, die sich nach Beratung zum Abbruch entschließt, sei zwar keine (grundrechtlich geschützte) „Gewissensentscheidung“ - was bekanntlich auch Theologen immer wieder behaupten -. Jedoch könne eine solche Entscheidung als eine gewissenhaft zustandegekommene und in diesem Sinne achtenswerte verstanden werden. Das Konzept einer Beratungsregelung könne aber die Mindestanforderungen an die staatliche Schutzpflicht nur dann erfüllen, wenn es auf die Erhaltung und Stärkung des Rechtsbewusstseins besonderen Bedacht nimmt. „Nur wenn das Bewusstsein von dem Recht des Ungeborenen auf Leben wach erhalten wird, kann die unter den Bedingungen der Beratungsregelung von der Frau zu tragende Verantwortung an diesem Recht ausgerichtet und prinzipiell geeignet sein, das Leben des ungeborenen Kindes zu schützen.“

Wenn das BVerfG in dieser Weise die Bedeutung des Rechtsbewusstseins für den Lebensschutz hervorgehoben hat, ist dem sicher zuzustimmen. Denn es leuchtet doch ohne weiteres ein, dass eine Frau, die ihre Handlungsmaximen nicht bereits in einem Glauben an Gott findet und die auch das mit einer Abtreibung für sie selbst verbundene gesundheitliche Risiko nicht scheut, sich auch durch noch so großzügige Hilfen nicht davon abhalten lassen wird, ihr Kind abzutreiben, wenn ihr gar nicht bewusst ist, dass sie damit ein schweres Unrecht begeht.

Dieses Unrechtsbewusstsein, von dessen Erhaltung und Stärkung das BVerfG die Wirksamkeit des sog. Beratungskonzepts doch vor allem abhängig gesehen hat, wird durch dieses Konzept aber eben nicht vermittelt, sondern geradezu zerstört. Darin sehe ich seinen schwersten Geburtsfehler. Das BVerfG hat nämlich dem Gesetzgeber nicht nur erlaubt, eine nach Beratung durchgeführte Abtreibung aus dem Straftatbestand herauszunehmen („Tatbestandsausschluss“), also straffrei zu stellen. Es hat vielmehr auch entschie-

den, dass die Rechtslage insgesamt so zu gestalten sei, dass es der Frau nicht nahegelegt werde, die Beratung gar nicht erst anzunehmen und in die Illegalität auszuweichen. Deshalb haben die Verfassungsrichter es für notwendig oder zumindest für zulässig gehalten, die sich aus dem trotz Straffreiheit grundsätzlich geltenden Verbot des Schwangerschaftsabbruchs eigentlich ergebenden Konsequenzen auszuschließen. Von dieser Möglichkeit hat der Gesetzgeber 1995 auch extensiven Gebrauch gemacht, so dass es praktisch keine Folgen mehr gibt, die das grundsätzliche Abtreibungsverbot spürbar und damit bewusst machen könnten. Nothilfe zugunsten des ungeborenen Kindes muss ausgeschlossen sein. Nicht einmal der eigene Vater darf das schwere Unrecht seiner Tötung verhindern. Der Abtreibungsvertrag mit dem Arzt und der Krankenhausvertrag gelten als wirksam. Der Arbeitgeber muss wie im Krankheitsfall den Lohn fortzahlen. Die Sozialhilfe kommt für die Kosten des Eingriffs auf. Obwohl das BVerfG die Kassenfinanzierung beanstandet hatte, leistet die Krankenkasse in den Grenzen einer weit verstandenen Bedürftigkeit und erhält lediglich die Kosten aus der Staatskasse erstattet. Der Gesetzgeber durfte es mit verfassungsrichterlichem Segen sogar zur „Staatsaufgabe“ machen, ein ausreichendes und flächendeckendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Abtreibungen sicherzustellen.

Wer über dies alles auch nur halbwegs informiert ist, wird kaum auf den Gedanken kommen, nach Beratung abzutreiben, sei verboten. Deshalb gilt dies inzwischen auch weithin als erlaubt. Das BVerfG hat ein solches Bewusstsein überdies noch zusätzlich gefördert, indem es Abtreibungsmedizinern - angeblich ebenfalls konzeptbedingt - das Grundrecht der Berufsfreiheit zur Tötung Ungeborener zugebilligt hat, obwohl dasselbe Grundgesetz, das dieses Grundrecht garantiert, eine solche Tötung als Unrecht bewertet. Dies ist ein juristischer Salto mortale, der das sog. Schutzkonzept vollends ad absurdum führt. Kein Wunder, dass inzwischen kaum noch jemand Abtreibungen nach diesem Konzept für Unrecht hält. Ein bekannter Staatsrechtler schrieb kürzlich, die Abtreibung sei eben nur „verbal-symbolisch“ als rechtswidrig gebrandmarkt. Und selbst das BVerfG hielt erst unlängst einem Abtreibungsgegner, der sich auf die Meinungsfreiheit berufen hatte, entgegen, er wende sich gegen „vermeintliches Unrecht“.

Angesichts all' dessen ist es bestenfalls naiv, wenn immer wieder gesagt wird, dass Abtreibungen nach dem „Beratungskonzept“, das in Wahrheit nichts anderes ist als eine Fristenregelung mit Beratungspflicht oder - genauer - mit Beratungsscheinplicht, ja nur straffrei, aber gleichwohl verboten seien.

Den wahren Sachverhalt ebenso verschleiern wird neuerdings häufig behauptet, wir hätten in Deutschland ein Abtreibungsgesetz, das es so sonst nirgendwo gebe. Damit wird suggeriert, unser Gesetz sei das allerbeste. Weltweit einmalig ist es in der Tat. Denn es gibt meines Wissens kein anderes Land, in dem einer obligatorischen Beratung praktisch wie einer Indikation quasi rechtfertigende Wirkung für die nachfolgende Abtreibung beigemessen wird. Damit aber gewinnt die Beratung eine rechtliche Funktion, die das gesetzliche Konzept gerade besonders bedenklich erscheinen

lässt und für die Kirche eigentlich unannehmbar macht. Niemand sollte ernsthaft behaupten wollen, dass der Staat mit einem solchen Konzept seiner Schutzpflicht für das ungeborene menschliche Leben gerecht wird. Zum gebotenen Schutz jedes einzelnen Lebens ist dieses Konzept ohnehin ungeeignet. Aber auch zur Senkung der Abtreibungszahlen hat es sich, wie die Statistik belegt, als untauglich erwiesen.

Der Lebensschutz Ungeborener ist, wie eingangs bereits gesagt, selbstverständlich auch Aufgabe der Kirche. In dem Entwurf der zehn Thesen, die sie heute beschließen werden, heißt es, die Kirche insgesamt wie auch ihre Gläubigen seien zum Schutz des menschlichen Lebens verpflichtet, durch das fünfte Gebot und durch das christliche Gebot der Nächstenliebe. Diesem Auftrag gerecht zu werden, hat sich die Kirche stets bemüht, von dunklen Kapiteln ihrer Geschichte einmal abgesehen. Die Sorge um das Lebensrecht gerade der Schwächsten und die Hilfe in der Not werdender Mütter in Bedrängnis war und ist ihr ein zentrales Anliegen.

Für uns Christen hat „Leben“ jedoch eigentlich einen tieferen Sinn. Als Jesus gesagt hat „Ich bin gekommen, damit ihr das Leben habt und es in Fülle habt“, hat er uns nicht ein langes und glückliches Leben auf dieser Erde verheißen, sondern das Leben in Fülle im Reich seines Vaters. Bei Matthäus (19,17) lesen wir von einem Mann, der zu Jesus kam und ihn fragte: „Meister, was muß ich Gutes tun, um das ewige Leben zu gewinnen?“ Jesus antwortete ihm: „Wenn Du das Leben erlangen willst, halte die Gebote.“ Und als der Mann sodann fragte, welche Gebote er denn halten solle, da nannte ihm Jesus als erstes das Gebot „Du sollst nicht töten.“ Dementsprechend hoch ist der Rang, den die klare und unverfälschte Verkündigung dieses Gebots für die Kirche einnehmen muß. Wir sollen dieses Gebot halten, um das ewige Leben zu erlangen, nicht damit möglichst viele Menschen möglichst lange im Diesseits leben können. Der Philosoph Robert Spaemann hat kürzlich die Frage gestellt, wo eigentlich geschrieben stehe, dass die Kirche in erster Linie an der Verhinderung vorzeitigen Sterbens interessiert sein müsse. Das erste Interesse der Kirche sei das „Seelenheil“, nicht das „Lebensrecht“, das zu schützen Aufgabe des Staates sei. Damit möchte Spaemann aber sicher nicht bestreiten, dass diese Aufgabe - aber eben nicht mit erster Priorität - auch der Kirche gestellt ist.

Wie kann nun aber die Kirche dieser Aufgabe gerecht werden im Einklang mit ihrem Auftrag, das Gebot „Du sollst nicht töten“ unverkürzt und unverfälscht zu verkünden? Nach ihrer Lehre ist jedes unschuldige menschliche Leben von seiner Zeugung bis zum natürlichen Tod absolut unverfügbar, die Tötung des Ungeborenen ein „verabscheuungswürdiges Verbrechen“, das nach dem kirchlichen Gesetzbuch (CIC) für jeden an ihm Mitwirkenden die Tatstrafe der Exkommunikation nach sich zieht. Schon nach den Gesetzen der Logik müsste es sich für die Kirche eigentlich von vornherein verbieten, an der Praxis eines staatlichen Gesetzes mitzuwirken, das nach einer ergebnisoffenen zu führenden Beratung einer Schwangeren die Letztentscheidung über Leben oder Tod ihres Kindes überlässt. Nicht nur die Aushändigung des Beratungsscheins, welche dieses Überlassen

der Letztverantwortung sinnfälliger zum Ausdruck bringt, erscheint danach als Mitwirkung am Unrecht mit der kirchlichen Lehre schlechthin unvereinbar, sondern auch die bescheinigte Beratung selbst als untrennbarer Bestandteil des gesetzlichen Konzepts.

In seinen drei Briefen an die deutschen Bischöfe hat der Heilige Vater es allerdings vermieden, die Beteiligung der Kirche an der gesetzlichen Schwangerschaftskonfliktberatung und insbesondere die Erteilung des Beratungsscheins ausdrücklich als Mitwirkung an der Tötung des ungeborenen Kindes zu kennzeichnen. Daraus meinen die Befürworter der bisherigen Praxis schließen zu dürfen, der Papst sehe in ihr gar keine moralisch unzulässige Mitwirkung. Sonst hätte er die sofortige Einstellung dieser Praxis anordnen müssen. Diese Argumentation erscheint indessen nicht zwingend, zumal der Kommentar des vatikanischen Staatssekretariats zum dritten Papstbrief die Problematik der Mitwirkung als schwierige Frage anspricht und als offen bezeichnet. Man mag es bedauern, dass sich der Papst in seinen Briefen hierzu nicht eindeutig geäußert hat, wofür er gute Gründe gehabt haben könnte, über die ich hier nicht spekulieren möchte.

Johannes Paul II. lenkt statt dessen den Blick auf den Beratungsschein und seine Funktion, die Durchführung straffreier Abtreibungen zu ermöglichen, und sieht hierin eine Zweideutigkeit, welche „die Klarheit und Entschiedenheit des Zeugnisses der Kirche und ihrer Beratungsstellen verdunkelt.“ Viele in unserer Kirche und selbst höchste Würdenträger wollen dies indessen nicht wahrhaben. Aber ist es denn nicht so, dass eine Kirche, die durch die Aushändigung eines für die straffreie Abtreibung erforderlichen Beratungsscheins den Weg zum Töten ebnet, den Eindruck vermittelt, ihre Lehre von der absoluten Unverfügbarkeit unschuldigen menschlichen Lebens brauche so strikt nicht verstanden zu werden und abtreiben nach vorheriger Beratung sei auch mit dem Segen der Kirche möglich?

Manche die das nicht sehen wollen, behaupten, mit dem Verzicht auf den Schein opfere die Kirche die Rettung konkreter Menschen „abstrakten Prinzipien“. Eine solche Geringschätzung der reinen Lehre offenbart wenig Vertrauen in die Relevanz der kirchlichen Verkündigung für das Verhalten der Menschen. Es trifft zwar leider zu, dass heute für viele nicht mehr maßgebend ist, was die Kirche lehrt. Ihr schwindender Einfluss wird jedoch gewiss dort in fataler Weise wirksam, wo er negative Trends im Bewusstsein der Gesellschaft dadurch fördert, dass die Kirche die Vorstellung nährt, sie passe sich der allgemeinen Entwicklung an und sei bereit, ihre eigene Lehre zu relativieren. Für die Abtreibungspraxis bedeutet dies ganz konkret, dass die Kirche, indem sie Zweifel an der Klarheit und Entschiedenheit ihres Zeugnisses aufkommen lässt, zur tödlichen Erosion des Bewusstseins beiträgt. Weil der Papst darin offenbar die größte Gefahr sieht, hat er angeordnet, auf einen Beratungsschein, welcher den Zugang zur Abtreibung eröffnet, zu verzichten und infolge dessen das gesetzliche System der Scheinberatung zu verlassen. Damit verlangt er von den deutschen Bischöfen ein Zeichen, „das gerade im Widerspruch zur Schärfung des öffentlichen Gewissens beiträgt und damit

letztlich auch dem Wohl des Staates dient.“ Der Papst hält also vor allem eine Schärfung des Gewissens für notwendig, an der auch dem Staat gelegen sein muss, weil eben der Schutz menschlichen Lebens gerade vor der Geburt ganz entscheidend eine Frage des Bewusstseins ist. Hierzu durch eine klare und entschiedene Verkündigung ihrer Lehre beizutragen, hält der Heilige Vater für die wichtigste Aufgabe der Kirche. Die Bemühungen des Vereins, der sich „Donum vitae“ nennt, laufen der Erfüllung dieser Aufgabe diametral entgegen.

Auf den Beratungsschein zu verzichten, heißt selbstverständlich nicht, Schwangeren nicht mehr Rat und Hilfe anzubieten, was die Kirche vielmehr selbstverständlich auch künftig, und zwar noch verstärkt tun wird. Geschehen kann dies in der Form der gesetzlichen Beratung ohne Schein nach § 2 SchKG, auf deren Möglichkeit hinzuweisen, Ihr Vorsitzender Claus Jäger nicht müde wird. Der Kirche bleibt es aber auch unbenommen, ihre Beratung ganz unabhängig vom Gesetz zu gestalten. Dass ein solches Angebot an Rat und Hilfe - in der einen oder in der anderen Form - von den Frauen nicht mehr angenommen würde, mögen diejenigen behaupten, die von deren Verantwortungsbewusstsein offenbar nicht sonderlich überzeugt sind. Wenn Sie sich heute über den künftigen Beitrag der Kirche zum Lebensschutz Gedanken machen, dann sicher nicht nur zur Befriedigung eines eigenen Interesses. Sie haben es sich vielmehr zur Aufgabe gemacht, in unsere Kirche hineinzuwirken und Sauerteig zu sein. Diese Aufgabe ist gerade jetzt besonders wichtig, wo die Verwirrung der Geister unter den Christen derart verbreitet ist. Ich halte es deshalb für äußerst begrüßenswert, dass es in Ihrer Diözese einen solchen Aktionskreis für das Leben gibt, und kann nur wünschen, dass Ihr Beispiel in anderen Diözesen Schule macht. Denn wir brauchen gerade in dieser Zeit ganz dringlich den sonst so vehement geforderten, in der hier behandelten Frage aber peinlichst gemiedenen Dialog in unserer Kirche, der sich nicht auf die Gremien und Verbände beschränken darf. Ein solcher Dialog muss insbesondere zum Ziel haben, das Verständnis für das Anliegen des Papstes, wie er es in seinen Briefen an die deutschen Bischöfe und noch grundsätzlicher in seiner Enzyklika „Evangelium vitae“ formuliert hat, zu wecken und zu fördern. Darum sollten wir uns gemeinsam bemühen.

Eine große Bitte an alle Abonnenten unserer Zeitung

Um diese Zeitung auch an viele senden zu können, die keine Mitglieder unserer Aktion sind, müssen wir die Abonnenten bitten, uns hin und wieder eine Spende zukommen zu lassen. Dieser Ausgabe liegt ein Zahlschein bei, mit dem Sie dazu beitragen können, daß auch in Zukunft unsere Zeitung weiter erscheinen kann.

Vielen Dank

Zum § 218: Bedeutet die Krise um den Beratungsschein im deutschen Katholizismus das Ende des bisherigen Konsensmodells zwischen Staat, Kirche und politischem Katholizismus?

Für die meisten Leser ist es unbekannt, daß nach 1945 das Verhältnis der Kirche zum neu entstehenden demokratischen Staat, der Bundesrepublik Deutschland, - also das Verhältnis von Kirche, Gesellschaft und Staat - neu geregelt werden mußte. Dasselbe gilt im übrigen auch für das Verhältnis der evangelischen Kirche zum Staat. Auf der katholischen Seite setzte sich ein institutionelles Verhältnis durch, das einen Bruch mit der bisherigen Tradition des politischen Katholizismus einschloß und damit im Grunde einen völligen Neuanfang bedeutete. Viele wissen heute nicht mehr, daß eine Reihe von Modellen eines solchen zukünftigen Verhältnisses miteinander konkurrierten. Diese unterschiedlichen Modelle sollen hier nicht im einzelnen vorgestellt werden. Wichtig ist, herauszustellen, worin der Bruch mit den bisherigen Formen der notwendigen Zusammenarbeit mit der Politik in Staat und Gesellschaft bestand.

Daß auch eine inhaltliche Neuregelung erforderlich war, ergibt sich schon daraus, daß nach dem Kriege anders als im längst vergangenen Deutschen Kaiserreich, aber auch in der Weimarer Republik, die Katholiken de facto sich in der früheren Zentrumspartei vertreten sahen. Nun aber kam es unter der Ägide von Konrad Adenauer und anderen Vertretern zu einer politischen Zusammenarbeit von katholischen und evangelischen Christen in der CDU, wie sie schon von dem früheren Reichskanzler Heinrich Brüning und von dem Reichsminister Adam Stegerwald in der berühmten Essener Rede 1925 gefordert wurde. Diese Zusammenarbeit war dringend erforderlich, wie das Schicksal der Weimarer Republik beweist. Aber sie mußte unter Formen stattfinden, die sowohl das katholische wie das evangelische Element in ihrer Eigenheit bewahrte, ungeachtet aller zu begrüßenden ökumenischen Bemühungen.

Die katholische Gesellschafts- und Staatsauffassung beruht philosophisch und theologisch auf dem Naturrecht, das wiederum auf einer metaphysischen und auf der Offenbarung gründenden metaphysischen Schöpfungslehre basiert. Das Problem einer Zusammenarbeit der Christen bestand aber darin, daß die evangelischen Christen eine metaphysisch begründete Schöpfungslehre ablehnten und das vom Glauben erleuchtete einzelne Gewissen in den Vordergrund stellten. So gab es bei aller Zusammenarbeit bei den praktischen Problemen im politischen Alltagsgeschäft doch auch wichtige Unterschiede in der Auffassung von der Erkenntnismöglichkeit objektiver Normen. Diese wurden von der katholischen Kirche bejaht, während die evangelischen Christen grundsätzlich auf das vom Glauben erleuchtete Gewissen des einzelnen Subjektes verwiesen. Zwar ergaben sich grundsätzlich von beiden Auffassungen her wichtige Gemeinsamkeiten, die ein gemeinsames poli-

tisches Wirken durchaus ermöglichten, doch gab es immer wieder auch grundlegende politische Entscheidungen, bei denen die katholische Kirche aufgrund ihrer normativen Gebundenheit weniger Entscheidungsraum im Grundsätzlichen für heikle Kompromisse hatte. Daraus konnten sich beträchtliche Spannungen in der gemeinsamen Zusammenarbeit ergeben.

Es gab nun zwei Grundrichtungen: die eine, die sich auf ihre grundsätzliche und erfolgreiche politische Tradition berief, hielt an den Grundfesten der katholischen Soziallehre fest und suchte auf der Grundlage dieser normativen Ausrichtung das Gespräch mit den anderen christlichen Politikern, die die Soziallehre aus dem christlichen Gewissen her begründeten. Eine solche Zusammenarbeit war durchaus möglich; aber sie mußte sich auch bei unterschiedlichen Auffassungen und Zielsetzungen bewähren, indem man bei allen Unterschieden die bestehenden Gemeinsamkeiten herausarbeitete. Die Gemeinsamkeiten waren groß genug, daß sie eine erfolgreiche Politik ermöglichten.

Dieses Modell wurde vertreten von Persönlichkeiten wie dem letzten Generalsekretär des Volksvereins für das katholische Deutschland, dem nachmaligen Bischof von Aachen, Johannes Joseph van der Velden (1891-1954) und seines Beraters August Heinrich Berning, Professor Josef Außem und anderen Angehörigen des früheren „Werl-Soester-Kreises“, der Verbindung hatte zu bedeutenden politischen und kirchlichen Persönlichkeiten, darunter Heinrich Brüning und Heinrich Krone. Die andere Position hielt es aus pragmatischen Gründen für geraten, die politische Zusammenarbeit mit möglichst wenig Grundsatzdebatten zu befrachten. In der Tat muß man zugeben, daß übertriebene Grundsatzdebatten sehr leicht die politische Handlungsfähigkeit einer Partei einschränken können. Auf der anderen Seite ist politisches Handeln ohne Klarheit im Grundsätzlichen nicht möglich. Die zweite Position wurde von dem führenden CDU-Politiker und späteren Bundeskanzler Konrad Adenauer und seinem politischen Freundeskreis erfolgreich verfochten. Die alte Zentrums politik sollte auch in ihren Inhalten ad acta gelegt werden.

Nun haben die Kritiker recht behalten, die sagten, daß die Unterlassung der Aufarbeitung grundsätzlicher Richtungsperspektiven und ihre Verankerung auf tragfähigen Fundamenten auf die Dauer zu einer politischen Instabilität führen und das Verhältnis zwischen Kirche, Gesellschaft und Staat beeinträchtigen muß. Dieser Ansicht waren und sind nicht nur katholische politische Denker, sondern auch solche unter den evangelischen Christen.

Mehr und mehr setzte man auf einen pragmatischen Konsens, zu dem auch die Kirchen durchaus beitragen konnten. Man kann sagen, daß die-

ser Konsensgedanke, der bei den evangelischen Christen von Natur aus eine viel größere Bedeutung hat als bei dem von normativen Fundamenten ausgehenden politischen Katholizismus, eine stark werdende Antriebskraft durch die schon in den 60 er Jahren immer deutlicher werdende Wende zu einer metaphysikfreien Theologie und Weltanschauung erhielt.


Da waren zunächst einmal die Einflüsse der Existenzphilosophie, die sich nicht mehr auf dem Boden einer normativen Haltung vollzogen. Da war das Geschichtlichkeitsdenken einer von Heidegger beeinflussten Theologie, die wie schon Hegel überzeitliche Normen nicht mehr anerkannte, sondern sie der geschichtlichen Veränderung unterwarf, die jeweils vom erkennenden Subjekt interpretiert werden müssen. Da ist die berühmte anthropozentrische Wende von der objektiven Seinsordnung zum subjektiven Entwurf menschlicher Existenzbestimmung. Auch Einflüsse der neomarxistischen kritischen Theologie kamen im Anschluß an die 68 er Bewegung unter Studenten und Intellektuellen zum Durchbruch und führten zu einem neomarxistisch bestimmten dialektischen Konsensmodell, wie es etwa Jürgen Habermas vertrat.

Die Leitfigur für das mehr oder weniger nach diesem Konsensmodell sich gestaltende institutionelle Verhältnis von Kirche, Gesellschaft und Staat war der sehr einflußreiche Prälat Wilhelm Böhler, der sowohl auf den deutschen Episkopat wie auf die der CDU nahestehenden Politiker einen immer größeren Einfluß nahm. Man kann die Größe dieses Einflusses ablesen an dem Maße, wie der Antipode Böhlers, Bernhard Hanssler, aus dem institutionellen Katholizismus verdrängt wurde. Dieses Konsensmodell, wie es auch von Adenauer virtuos für seine Zwecke gehandhabt wurde (so auch in gewisser Weise noch von Helmut Kohl) hatte die Tendenz, insbesondere bei den deutschen Bistümern die Eigenständigkeit der kirchlichen Erwachsenenbildung dadurch zu beeinträchtigen, daß diese sehr stark von den Bildungseinrichtungen der CDU beeinflusst wurde, so daß die früher eigenständigen Wurzeln politischer und kulturpolitischer Überlegungen und Entwicklungen innerhalb der katholischen Bistümer mit der CDU Politik sozusagen gleichgeschaltet wurden.

Dieses Konsensmodell ist nun an die Grenzen gekommen. Trotz alter Einmischung von CDU-Politikern, z.B. Helmut Kohl und anderen, aber auch SPD-Politikern (z.B. der seine Neutralität verletzende Bundespräsident Johannes Rau) hat sich der jetzige Papst, Johannes Paul II., nicht davon abbringen lassen, aus theologischen, insbesondere moraltheologischen Überlegungen, auf der normativen Bedeutung der Menschenrechte auch ungeborener menschlicher Personen, zu bestehen und von einer nicht mit dem Christentum zu vereinbarenden konsequentialistischen oder teleologischen Ethik Abstand zu nehmen, welche statt auf die Norm der Schöpfungsordnung und des biblischen Gebotes „Du sollst nicht töten“ zu blicken, die Norm von den Auswirkungen des Handelns im Sinne des Utilitarismus abhängig macht. Die Tötung von Menschen ist wider Gottes Gebot und daher ist eine Mitwirkung an einem menschlichen Vorgehen, das eine Abtreibung zwar für unrecht hält, aber nicht unter Strafe stellt, nicht möglich. Demgegenüber hat die Frage nach den Auswirkungen dieser grundsätzlichen Entscheidung wie

sie der Papst einfordert, nur ein sekundäres Recht. Abgesehen davon fehlt ein wirklicher Nachweis, ob eine Beratung, die zugleich mit einem umfassenden Hilfsangebot für die bedrängte Mutter verbunden wird, tatsächlich die Abtreibungsrate erhöht. Das Nein des Papstes zu einer konsequentialistischen Einschätzung ethischer Erfordernisse im Sinne eines utilitaristischen Pragmatismus sprengt den allgemeinen politischen Pragmatismus des bloßen Kompromisses. Sie fordert die Katholiken dazu auf, sich wieder auf dem Boden göttlicher Gebote und der Schöpfungsordnung zu stellen und dann erst über etwaige Folgen nachzudenken. Dieser feste Wille des Papstes bricht den bequemen Pragmatismus, auf den sich das Verhältnis von Kirche und Staat eingependelt hat, auf. Damit ist der Katholik zu einer grundsätzlichen Entscheidung aufgefordert. Diese Entscheidung kann bedeuten, daß die Kirche, die dem Papst folgt und zu ihren Wurzeln zurückkehrt, gesellschaftlich in die Minderheit gerät und sich die Geister scheiden.





Einschalten ...

- **ERF 1 – Satellit ASTRA,**
11,038 GHz vertikal (7,38 MHz):
24 Stunden täglich
- **ERF 2 – Satellit ASTRA,**
11,038 GHz vertikal (7,56 MHz):
24 Stunden täglich
- **Mittelwelle 1539 kHz:**
Täglich 5 – 24 Uhr
- **Mittelwelle 1467 kHz:**
Täglich 5.45/21.30 Uhr
- **Kurzwelle 7160 kHz
und 9795 kHz:**
Täglich 10.30/15.30 Uhr

Auch als RealAudio im Internet:
www.erf.de

Evangeliums-Rundfunk · Postfach · 35573 Wetzlar

Robert Spaemann

Konsequentialistischer Utilitarismus oder die Norm der biblischen Gebote und des ewigen göttlichen Gesetzes in der Schöpfung

Es ist das Christentum, das die Einsicht des Sokrates, die seinen Zeitgenossen als Skandal erschien, für zwei Jahrtausende zum Allgemeingut gemacht hat: die Einsicht, dass Unrecht tun schlimmer - für den Täter schlimmer - ist, als Unrecht leiden.

Der Konsequentialismus ist in der gegenwärtigen katholisch-theologischen Ethik in Deutschland immer noch das herrschende Paradigma, obwohl Papst Johannes Paul II. diesen Ethiktypus in seiner Enzyklika „Veritatis splendor“ einer ausführlichen Kritik unterzogen und als unvereinbar mit der christlichen Lehre bezeichnet hat. Die Unvereinbarkeit beider Moralen wurde auf exemplarische Weise sichtbar in dem zwischenzeitlich geplanten und nun wieder verworfenen neuen Beratungsschein, auf dem geschrieben stehen sollte, dass er nicht zur straffreien Abtreibung verwendet werden kann, während die Aussteller des Scheins den Staat zu verklagen drohten, falls er diesen Satz ernst nimmt und den kirchlichen Schein nicht mehr als Abtreibungsschein anerkennt. Der öffentliche Spott konnte nicht ausbleiben. Aber dieser Spott und die Proteste von fast allen Seiten haben den Blick für die Tragik der Sache verstellt, nämlich für das Scheitern des Versuchs, zwei unvereinbare Formen von Ethik zusammenzuzwingen.

In der philosophischen Diskussion muss der Konsequentialismus seit längerem als überwunden

gelten. Dieses Modell ist nicht imstande, unsere elementaren sittlichen Intuitionen theoretisch zu formulieren. So hat schon John Rawls gezeigt, dass sich die Forderung nach Gerechtigkeit konsequentialistisch nicht begründen lässt. Die Folgen einer Gesetzgebung können unter Umständen für die meisten sehr vorteilhaft sein, während eine Minderheit durch diese Gesetzgebung entrechtet wird. Der Einwand, dieser Vorteil könnte kein echter Vorteil sein, weil er von moralischer Korruption begleitet ist, greift nicht. Der Konsequentialismus kann nämlich nur außersittliche Werte in seinen Kalkül aufnehmen. Sonst würde er zirkulär argumentieren: Sittlich gut ist, was das sittliche Gut fordert.

Eine weitere Schwäche dieser strategischen Ethik liegt darin, dass wir nicht über genügend Wissen verfügen, um langfristige Optimierung beurteilen zu können. Die Futurologen aber, die über die Zukunft mehr zu wissen glauben als gewöhnliche Menschen, müssten verlangen, dass die gewöhnlichen Menschen ihr Gewissen an sie abtreten. Der Konsequentialismus ist eine moralische Entmündigung der gewöhnlichen Menschen.

Robert Spaemann, aus: Die schlechte Lehre vom guten Zweck. (Frankf. Allg. Zeitung Samstag, 23. Okt. 1999, Nr. 247)

aus: „Stimmen aus dem Venn“, Nr. 1 2000

Anna Maria Hennen

Wir haben kein Recht, uns gegen das Leben eines Menschen zu entscheiden

Gedanken zum Problem der Ausstellung von Scheinen, die eine stattgefundene Beratung schwangerer Mütter durch kirchliche Stellen bescheinigen

Das Recht zu wählen ist ein Privileg des Menschen

Der Mensch hat das Recht und die Pflicht zu wählen; das adelt ihn. Nur ihm kommt es zu, sich bewusst und kritisch mit seinem eigenen Handeln auseinanderzusetzen, sein Tun auf ein Ziel, nämlich auf das Gute hin zu ordnen. Was ist das Gute? Ausgehend von dem Satz: „**Wir wählen das Gute**“ lassen sich drei grundlegende Fragen stellen, die beantwortet werden müssen, was jedoch an dieser Stelle nur in Kürze möglich ist: Wer sind wir? Was heißt wählen? Was ist das Gute?

Wir - Was ist der Mensch?

Der Mensch ist ein leib-geistiges Lebewesen. Er ist mit Vernunft ausgestattet, des Erkennens fähig, mit der Würde der Person beschenkt, jeder einzelne von uns ist eine einmalige, unverwechselbare menschliche Person und hat das Recht auf ein Leben entsprechend dieser seiner Würde, die durch die christliche Offenbarung nochmals erhöht wird: Die Würde eines Kindes Gottes. Der Mensch kann sich seine Würde nicht selbst geben; das wäre Hybris. Der Mensch findet sich vor. Er kann sich selbst, die ihm von Gott geschenkte Würde

und den Sinn seines Daseins nur dankend und staunend annehmen.

Es ist besonders zu bedenken, daß **jeden** Menschen die Würde des Personsein und der Gotteskindschaft auszeichnet. Das macht klar: die gleichen elementaren Rechte, die ich habe, kommen auch den anderen Menschen zu, nicht nur den gesunden und in hohem Maße und in einem weiten Bereich entscheidungsfähigen, sondern auch den kranken und schwachen, den ungeborenen und den behinderten. Sie alle sind unsere Nächsten. Menschen sind auf die **Gemeinschaft** mit anderen Menschen angewiesen von der Empfängnis an. Zwar sind wir zunächst Einzelne, dann aber Bürger eines Staates. Die grundlegenden Rechte, die jedem einzelnen Menschen zukommen, nennen wir Menschenrechte.¹ Der einzelne verschwindet nicht in der Gemeinschaft. Er ist eine Perle, die ihren Platz einnimmt und nicht verdrängt werden kann und darf. Die anderen Perlen gelten weder als einzelne noch als Summe mehr als die eine. Wie könnte es sonst im Evangelium heißen, daß im Himmel mehr Freude herrsche über einen Sünder, der sich bekehrt, als über neunundneunzig Gerechte.² Beide Aussagen: - der Einzelne wertseiner für sich und Glied der Gemeinschaft - sind wahr. Zu bedenken ist die Möglichkeit ihrer Verknüpfung.

Wählen

Mit dem Personsein des Menschen ist seine **Freiheit** gegeben. Der Mensch ist frei, sich zu entscheiden, zu wählen; aber das ist nicht alles; er ist nicht nur frei, sondern hinzu kommt - und dies folgt aus seinem Seinsstand als Person - seine **Pflicht**, sich zu entscheiden, z.B. wenn er in ethischen Fragen vor eine Wahl gestellt ist. Das setzt voraus, daß er, insofern er sich für eine von mehreren Möglichkeiten entscheidet, einsichtig und wissend ist. Einsicht und Wissen müssen sich sowohl auf des jeweiligen Menschen eigenes Sein als auch auf das Sein des zu Wählenden (die Sache, den Gegenstand) und die möglichen Folgen der Entscheidung für die eigene Person, für die anderen Personen und für alle anderen Dinge beziehen, jeder einzelne Mensch ist für sein Tun verantwortlich, für die Wahl, die er im Moment trifft. Aus der Aufgabe, aus größtmöglicher Einsicht und besten Wissens seine Entscheidungen zu treffen, ergibt sich die Pflicht des Menschen, sich zu bilden. So muß er, um seine Wahlfreiheit zu nutzen, sich um Erkenntnis bemühen und sich anstrengen. Er darf nicht den Kopf in den Sand stecken und abwarten. Er muß sodann auch bereit sein, nach dem, was er unter Anstrengung seines Verstandes als richtig erkannt hat, zu handeln.

Das Gute

Jeder Mensch wünscht sich, glücklich zu sein. In seiner Sinngebundenheit in eine Gemeinschaft, darf er, wenn er sich verantwortungsvoll kundig machen und handeln will, nicht allein sein eigenes Glück und Wohl im Sinn haben. Das Gute und Gerechte sollte er wählen für sich, aber auch für alle anderen einzelnen Menschen im Staat.

Was ist gut und gerecht? Als gut und gerecht kann man zunächst dies bezeichnen: daß jeder das erhält, was er braucht, um seiner Würde entsprechend zu leben: Essen, Nahrung, Kleidung, aber

auch Bildung, Ausbildung, die Gelegenheit einen Beruf zu erlernen. Güter gerecht zu verteilen, heißt nicht, jedem den gleichen Anteil an allen Dingen zu geben, sondern das, was er benötigt für seinen Lebensunterhalt, aber auch das, was ihn in die Lage versetzt, sich seinen Begabungen entsprechend zu bilden, was ihm „echten Fortschritt“ ermöglicht auf das hin, was ihn akzidentell gut oder besser macht und auch auf das hin, was insofern der Gemeinschaft wieder zugute kommen kann.

Ein Gut kann folglich etwas Materielles sein oder etwas Immaterielles. Schließlich gelten vielfach lebende Dinge, Pflanzen und Tiere, als Besitztum einer Gemeinde, eines Bauern oder eines Grundeigentümers. Das höchste Gut aber, das der Mensch in seinem Leben besitzt, ist er selbst. Sein Dasein und Leben sind das höchste Geschenk, das der Schöpfer ihm gemacht hat. Er selbst darf nicht in das Gut eines anderen eingehen. Er ist für sich da, letztlich nicht verfügbar. Dasein und Leben des Menschen, der Mensch selbst, ist Geschenk, keinem anderen Menschen verfügbar, nicht als Sklave einem anderen Menschen, nicht der Mutter, die das körperlich heranwachsende Kind trägt und ernährt. Denn die Mutter trägt und ernährt nicht ein noch nicht Lebendiges, ein sog. „werdendes Leben“, wie eine häufig gebrauchte nebulöse Formulierung lautet, auch nicht eine „werdende Person“; denn Person und lebendig ist das Kind von seiner Zeugung an. Das Gut des Lebens und des Personseins ist dem Menschen von Beginn seines Daseins, von der Empfängnis an gegeben, dieses Gut nimmt nicht zu und nicht ab, kann nicht erstrebt werden, sondern ist. Der Mensch **ist** als solcher eine lebende Person von seiner Zeugung an. Deshalb steht das Leben des Menschen an der Spitze der zu schützenden Güter im Staat. Ein „Wahlrecht“ der Mutter gegen das - **bereits lebende und personseiende, im Mutterleib heranwachsende - Kind** ist widersinnig und besteht ebenso wenig wie ein Mensch einen anderen Menschen nach der Geburt töten darf. In beiden Fällen wird das Leben eines Menschen, ein Kind Gottes, ausgelöscht. Beides ist Mord. Die Mutter (so auch der Vater !) kann sich (in den meisten Fällen) vorher entscheiden, ob sie ein Kind will oder nicht. Vorher heißt: vor der Befruchtung der Eizelle.³

Da der Mensch ein geist-leibliches Lebewesen ist, formbestimmt durch seine Geistseele, die alles Denken tätigt und an allem Fühlen ausschlaggebenden Anteil hat, muß das Gute für den Menschen etwas sein, das ihn in seinem ganzen geist-leiblichen Sein glücklich macht, ihn mit Glück erfüllt. Das Glück erfaßt der Mensch mit seinem fühlenden und wissenden Geist. Er ist ein Wesen, das sich selbst wissend, glücklich seiend weiß. Deshalb ist Glück letztlich eine Freude des Geistes oder der Seele.

Die Frage nach der Gerechtigkeit

Glücklichsein ist mit dem Wissen um das Gute und Gerechte verbunden. So wie der Mensch nicht leben kann für sich allein, kann er auch nicht allein glücklich sein. Glücklichsein will sich mitteilen, teilhaben lassen. Versucht man, sich abzuschließen, ein glückliches Leben für sich allein aufzubauen, so ist das wahrscheinlich nicht nur ungerecht gegenüber den Mitmenschen, sondern gewiß eine

Verkürzung der eigenen Lebensmöglichkeit, eine Beschneidung des eigenen Glücks.

Der nach seinem Glück Strebende muß deshalb nach der Gerechtigkeit fragen, nach dem Gemeinwohl, dem Wohl aller Bürger im Staat. Dazu gehören die jetzt Lebenden, aber auch die Menschen der kommenden Generationen, d.h. auch die Menschen, deren Zeugung sich erst in der Zukunft ereignet. Denn der Mensch ist ein endliches und abhängiges Wesen. Er hat sich nicht selbst geschaffen und schafft sich nicht selbst. Er findet sich vor, sich selbst geschenkt, in einem Fragehorizont mit anderen Menschen stehend, seinen Ausgang zu bedenken und sein Ziel zu finden. Wir sind auch nicht die Schöpfer unserer Nachkommen. Es stimmt zwar: Eltern zeugen Kinder. Das heißt aber: Auf eine Weise, die Gott in die Natur des Menschen hineingelegt hat, ist es ihm möglich, in der Ursachenfolge auf einer dem Schöpfer unendlich weit nachgeordneten zweiten Stufe" stehend, **Mit-Ursache** für die Schaffung eines neuen Menschen zu sein, also ganz und gar nicht Erstursache. Erstursache zu sein, ist dem Menschen in diesem Falle schon deshalb nicht gegeben, weil die Geistseele des Menschen und in der Folge der von ihr durchformte Leib, somit der Mensch als ganzer, als zusammengesetzte leib- seelische Substanz einzig ist. Der Mensch aber ist Geschöpf. Aus seiner endlichen Geschöpflichkeit heraus kann er weder eine neue, wieder einzigartige personale Seele erschaffen noch zeugen. Denn weitergeben kann man nur etwas, das man entweder zuvor erschaffen kann oder das man hat. Die Fähigkeit zu erschaffen scheidet hier aus. Somit könnte - läge die Kraft, eine Geistseele zu zeugen in der Wirkmöglichkeit des Menschen - die neue Seele nur ein Spiegelbild entweder der Seele des Vaters oder der Seele der Mutter sein.⁵ Somit wäre sie nicht einzigartig. Einzigartigkeit kann nur erschaffen werden, und zwar nur von einem Schöpfer, der über dem Menschen steht. Das Menschenpaar gibt lediglich körperliche Grundlagen aus dem Vorrat seines vorhandenen körperlichen und materiellen Bestandes weiter, die für die Gestaltung des Leibes des Kindes selbstverständlich notwendig sind.

Die höchste Gerechtigkeit ist die Liebe

Um das Gerechte zu erkennen, bedarf es der Anstrengung des Verstandes. Das Gerechte tun, gerecht sein, stellt sich meist als noch schwerer heraus. Es fordert die ganze Person. Es kann bedeuten selbst zu verzichten: auf Vorzüge, Bequemlichkeiten, eigenes Wohlergehen, wenn sonst das Wohl anderer in nicht hinzunehmender Weise beeinträchtigt wird. Es kann sich schließlich die Frage stellen nach der Liebe des Menschen als seiner Fähigkeit zu höchster Gerechtigkeit.

Streben nach Glück als Weg zur Vollkommenheit

Streben heißt: sich aus einer Unvollkommenheit nach einer Vollkommenheit ausstrecken. Der nach seinem Glück Strebende ist nicht von Natur aus im Glück oder glücklich, sondern er unterliegt insofern (akzidentell) dem Werden und der Veränderung, der Möglichkeit, sich zu vervollkommen bis er das Ziel erreicht hat. Der Strebende hat seinsmäßig

einen Anfang; er ist nicht aus sich selbst da, nicht die Ursache seines Daseins. Sein Dasein ist ihm geschenkt, ihm und den anderen Menschen mit ihm. Jeder Mensch ist eine wunderbare Schöpfung Gottes.

Vergöttlichung des Menschen ist ein Irrweg

Viele Menschen, die gebannt und verehrend auf den Fortschritt blicken, haben vermutlich nicht bedacht und erkannt, daß der von ihnen bewunderte Fortschritt nur Vergängliches betrifft, kein echter Fortschritt ist; sie haben die Frage nach dem „was dann“, die Frage nach ihrem Tod und die Frage nach Gott beiseite gelegt, abgetan. Sie selbst (meist noch sogenannte produktive Menschen) sehen sich - auch wenn ihnen das nicht ausdrücklich bewußt ist - an der Stelle Gottes, an der Stelle, die im Denken des religiösen, des sich abhängig und unvollkommen wissenden Menschen, Gott einnimmt. Sie reden sich ein, keinen Gott zu brauchen. Sie machen, schaffen, organisieren vermeintlich alles selbst: die Dinge, die Gesundheit der Lebenden, das Leben der Kommenden. Sie als Bürger bestimmen, wer zur Gemeinschaft gehört, gehören darf. Sie wählen aus, selektieren. Das war z.B. so bei der Euthanasie im 3. Reich, und heute finden wir uns wieder vor die Pflicht der Wahl gestellt: über Leben oder Tod der Mitmenschen zu entscheiden.

Die Wahrheit des Handelns

Das Gerechte tun, heißt das Wahre tun, die wahre Erkenntnis umsetzen in die Wahrheit des Denkens und Handelns, im Leben des einzelnen, in der Gesetzgebung und Exekutive des Staates und in der Normen vortragenden und begründenden Kirche und deren Handeln.

Die Wahrheit des Handelns im Staat

Zwischen Gesetzen, Geboten und praktischem Handeln darf keine Differenz bestehen. Die Gesetze des Staates aber müssen an der Wahrheit und der Gerechtigkeit ausgerichtet sein. Politiker können z.B. nicht vorgeben, das Wohl des Volkes im Sinn zu haben, wenn sie das Lebendige nicht behüten und verteidigen in allen Stadien des Lebens mit allen ihren Kräften. Die Wahrheit ist gegeben, wenn Sagen und Tun darin übereinstimmen, daß sie - und daß sie **nur** - auf die Ermöglichung und Wegbereitung des Guten ausgerichtet sind.

Leider genügt es nicht, das Tun des Guten nur zu ermöglichen. Da wir endliche Menschen sind, die leicht in Gefahr geraten, irrtümlich oder sogar vorsätzlich ein „negatives Gut“ zu wählen, etwas, das in dem hier dargelegten Sinn kein Gut sein kann, sondern das Schlechte oder Böse ist, ist der Staat gezwungen und verpflichtet, die Güter zu schützen, so auch das Leben der einzelnen Personen. Er muß Gesetze erlassen und deren Einhaltung einfordern. Er muß eine Zuwiderhandlung im Vorfeld abwehren, notfalls Strafe ankündigen und vollziehen, damit weitere Menschen, denen ein ähnliches Böses droht, davor bewahrt werden. Der Staat macht damit auch seine Stellung zu den Gütern klar.

Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit des Staates gegenüber ungeborenen Kindern

Daraus wird deutlich, daß die Gesetze unseres Staates, wonach die Tötung ungeborener Kinder nicht geahndet wird, unrecht sind. Es ist primär unser Staat, der Mütter und Kinder nicht schützt, sondern dem Leid bzw. dem Tod ausliefert und allein läßt, nicht die Kirche. Es ist wichtig, diese Reihenfolge zu sehen, die andererseits allerdings nicht Vertreter der Kirche entschuldigt, wenn diese daraufhin ihrerseits Unerlaubtes tun. Viele Gründe werden vorgebracht. Die Nahrungsmittel reichen nicht für so viele - während doch gleichzeitig viel Geld ausgegeben wird für die Vernichtung überzähliger, nicht gebrauchter Nahrungsmittel - ; der Platz reicht nicht; wir haben zu wenig Geld, zu wenig Arbeit für die Nachkommen, zu wenig ... Diese Sätze lassen sich zusammenfassen: **Wir haben zu wenig Liebe zueinander und zu wenig Vertrauen auf Gott.** Wir, ein Volk, das in der abendländisch-christlichen Tradition steht, hat keinen Glauben mehr und vertraut nicht mehr auf die Allmacht und Liebe Gottes. Sein Denken bewegt sich vorwiegend kreisend auf der Linie seiner eigenen Endlichkeit.

Die Wahrheit des Handelns der Kirche - Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit gegenüber ungeborenen Kindern

Die Kirche, die sich als Volk Gottes versteht, hat eine viel bedeutendere Lehr- und Vorbildaufgabe als der Staat. In ihr müssen Sagen und Tun ganz besonders übereinstimmen. Noch viel weniger als es dem Staat erlaubt sein kann, bei der Bedrohung und Vernichtung des Lebens einer menschlichen Person wegzusehen und das Böse damit zu ermöglichen, ist dies der Kirche gestattet. Gerade sie muß die Normen für das gerechte und wahrhafte Handeln, die sie selbst als richtig erkannt und im Glauben an Gott angenommen hat, in Klarheit vertreten und ihnen eindeutig folgen. Sie darf sich nicht vom Staat an dessen ungerechte Gesetzgebung binden lassen. „Du sollst nicht töten“ lautet das fünfte Gebot. Die Frage „Wo ist dein Bruder“, die Gott Kain stellte, richtet er auch an uns. Wir werden möglicherweise sagen wollen: wir haben nicht getötet - es waren die anderen, die haben den Schein, den wir ausstellten, als Alibi benutzt, um ungeborene Kinder zu töten - wir können nichts dazu - wir sind unschuldig. Und hat es sich nicht gerade in den letzten Jahrhunderten bestätigt, daß vieles, das getan, erfunden oder hergestellt wird, guten und schlechten Zwecken dienen kann? Hängt es nicht davon ab, was der Letzte mit dem Wissen oder dem Gegenstand tut?

Das trifft aber in diesem Fall nicht den Punkt, um den es hier geht. Die Forderung nach Wahrhaftigkeit steht dagegen. Wahrhaftigkeit ist nur gegeben, wenn sie sich als lückenlose Kette erweist, keine „ungerechten Steine“ in sich aufgenommen hat. Eine solche Kette hält nicht, ist nicht tragfähig. Der Richter wird am letzten Tage fragen: „Was hast Du getan?“, und auch: „Was hast du nicht getan?“⁶ Haben wir den Mord mit allen unseren Kräften ver-

hindert? Wußten wir nicht von vornherein um die Zweideutigkeit des Scheines? Ohne Schein wäre der Deckmantel, mit dem der Staat sich den Anschein von Rechtfertigung gibt und hinter dem er sich versteckt, wenn er den Mord zuläßt und ihn nicht ahndet, nicht gegeben. Es ist zwar nicht die Kirche, die Frauen und Kinder in ihrer Lebensnot allein läßt, sondern der Staat. Doch darf die Kirche nicht das Unrecht des Staates verdecken, indem sie selbst dem Staat zu einem Alibi verhilft. Mit der Ausstellung des Scheines ermöglicht sie wesentlich, daß Abtreiber die Scheine erhalten, die der Staat als ausreichende Bedingung für die straffreie Tötung eines Menschen gelten läßt. Dies wird besonders klar an der Tatsache, daß der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Karl Lehmann, 1999 sagte, daß er die Anerkennung der Scheine durch den Staat einklagen wolle; und das sagte er, nachdem die Bischofskonferenz und er gerade zuvor beschlossen hatten, den Schein mit dem Satz zu versehen: „Diese Bescheinigung kann nicht zur Durchführung straffreier Abtreibungen verwendet werden“. An dieser Stelle verraten „Hirten“ der Kirche, wie Bischof Lehmann und andere, nicht nur ihre Aufgabe als Wächter der Worte Gottes; sie selbst geben die Ungeborenen preis. Sie tun genau das, was sie als Unrecht gegen Gott bezeichnen; denn sie bereiten den Weg zu schwerer Sünde, zum Mord. Wir müssen acht geben, daß Jesu Rat an das Volk: „Tut und haltet alles, was sie [die Pharisäer] euch verkünden; jedoch nach ihren Werken dürft ihr euch nicht richten. Sie reden nämlich nur und handeln nicht danach...“⁷ nicht gegen uns heute in dem Sinne verändert wird, daß das Volk nun auch nicht mehr annehmen soll, was wir sagen. Wer so gegensätzlich redet, macht nämlich nicht nur sich selbst unglaubwürdig, sondern er schadet dem Volk Gottes, weil er ihm die Möglichkeit der Orientierung an der Wahrheit verstellt.

Es ist klar: kein Mensch darf einen anderen Menschen vorsätzlich töten. Auch die Mitwirkung am Tod weniger Menschen, im Hinblick darauf, daß dann andere möglicherweise gerettet werden, bleibt Beihilfe zum Mord. Kein Mensch darf als Mittel benutzt werden, um einen anderen Zweck zu erreichen. Der Mord eines einzigen Menschen kann auch im Vergleich mit vielen, die gerettet werden, niemals als das „kleinere Übel“ bezeichnet werden. Jeder Mensch ist für sich da. Er ist Person; er hat Zweck und Ziel in sich selbst. Deshalb darf die Ausstellung eines Beratungsscheines nicht mit einem außerhalb des einzelnen Menschen liegenden Zweck entschuldigt oder begründet werden. Das gilt ganz unabhängig von der von den Befürwortern der Scheinausstellung behaupteten, im übrigen aber vermutlich unbeweisbaren Auffassung, daß mit Hilfe des Scheines andere Kinder gerettet würden. Eine doppelte, d.h. gegensätzliche und sich widersprechende Moral ist keine Moral. Sie verwischt die Wahrheit, gibt keine Hilfe und Orientierung, läßt vielmehr Ordnung in Chaos zerfallen. Aus diesem Grunde ist es höchst unwahrscheinlich, daß durch Ausstellung der Scheine mehr Kinder gerettet würden als wenn die Kirche klar und entschieden die Wahrheit spräche und danach handelte.

Der Philosoph Robert Spaemann stellt in einem Artikel: „Die schlechte Lehre vom guten Zweck, der am 23.10.1999 in der Frankfurter Allgemeinen

Zeitung erschien dar: „Es gibt aber Handlungen, deren Verwerflichkeit auch ohne Kenntnis der Umstände und der Absichten des Handelnden erkennbar ist. Sie sind immer schlecht, und eine Absicht, die ein gutes Ziel mithilfe solcher Handlungen zu erreichen sucht, ist eben keine gute, sondern eine schlechte Absicht. Der gute Zweck heiligt nicht das schlechte Mittel.

Darum gibt es keine unbedingten, ohne Ansehung der Umstände geltenden Handlungsgebote, wohl aber unbedingte Unterlassungsgebote: Es gibt Dinge, die ein Mensch zu tun nicht imstande sein soll.“⁸

Es ist sicher wahr, daß die Kirche und die kirchlichen Beratungsstellen vielen Frauen (und Eltern) geholfen haben, ihre Kinder anzunehmen; insofern tun sie das Gute. Das stimmt, hebt aber die Zweideutigkeit im Handeln nicht auf, durch die sie andererseits viele Menschen abstößt. Die Kirche muß deshalb einen Weg suchen, der der Wahrheit Raum gibt. Denn die Wahrheit ist das Bestandhabende, das Sein, an dem wir unser Handeln ausrichten müssen. Die Wahrheit ist, wie Thomas von Aquin sagt, das Sein und das Gute.⁹ Die Wahrhaftigkeit gebietet dreierlei: das Bemühen, das Wahre zu erkennen, das Sagen des Wahren, das Tun des Wahren.

Die Orientierung an der Wahrheit ist eine Hilfe für alle Menschen, die auf die Kirche schauen

Zunächst wird vielen Menschen eine klare Aussage und Haltung der Kirche eine wesentliche Orientierungshilfe bringen. Es ist sehr wichtig, daß die Kirche vor den Menschen in unserem Staat das, was Mord ist, eindeutig als solchen bezeichnet. Sie muß die Liebe und das Gebot Gottes standhaft und stark verkündigen, auch gegen Widerstände, gegen den Trend in der Zeit und gerade gegen ihn, wenn er dem Gebot Gottes entgegen ist, sonst erreicht das Wort die Menschen nicht.

Die Unterstützung der Scheinlösung hat das Ziel verfehlt. Das wird deutlich an der Abtreibungsstatistik. Die im Septemberheft 1999 Medizin und Ideologie veröffentlichten Zahlen zeigen weiterhin eine steigende Tendenz: 131795 offiziell gemeldete Abtreibungen in Deutschland für das Jahr 1998, 900 mehr als im Jahr zuvor.¹⁰

Es muß geprüft werden, in welcher Form die Kirche weiter praktische Hilfe anbieten kann. Sie sollte auf jeden Fall weiterhin helfen. Vielleicht können die Kirchengemeinden, die - das ist anzuerkennen - bisher schon viel tun, um Not zu lindern, noch weitere Möglichkeiten der Hilfe finden, vielleicht ein Netz der Hilfe aufbauen, Nachbarschaftshilfe fördern. Das könnte ein wichtiger Beitrag zur Bildung lebendiger Gemeinden sein. Auch dem Staat und den Staatengemeinschaften könnte die Kirche Anregungen geben.

Verstärkung der Hilfeleistungen im Staat

Mögliche Hilfeleistungen könnten im Staat und in der Gemeinschaft der Staaten einen großen Bereich umfassen, in dem interessante und große

Aufgaben angesprochen würden, die zu lösen es sehr großer Anstrengungen bedarf. Nachdenken, Erfindergeist, Einsatz. Es ist nämlich nicht nur geboten, die vorhandenen Güter gerecht zu verteilen, sondern auch - getragen von dem Leitbild der Gerechtigkeit - zu forschen: neue Nahrungsquellen zu finden, zu erschließen, Landstriche fruchtbar machen bzw. ihr Veröden zu verhindern. Das wäre ein wirkliches und sinnvolles Untertanmachen der Erde. Es müßte möglich sein, größere Summen des Geldes, das für Sinnlosigkeiten vergeudet wird, für Projekte zu verwenden, die den hier und jetzt Lebenden oder der kommenden Generation wirklich nützen. Nicht zu vergessen ist auch, daß z.B. das Geld, das z.Z. in die Tötung von Kindern und in die Therapie der Mütter, auch hinsichtlich der psychischen Folgeerscheinungen der Abtreibungen fließt, aufgewandt werden könnte, um lebenden Kindern und ihren Müttern zu helfen.

Über manche „Mängel“ müßte gesprochen werden, weil sie vielleicht nur vermeintlich solche sind, z.B. wenn man auf Kinder verzichten zu müssen glaubt, weil man sich dann weniger Güter erlauben kann. Dieser Hinweis sollte nicht als Neid verstanden werden. Es ist grundsätzlich gut, wenn wir uns bestimmte Bequemlichkeiten und schöne Dinge leisten können. Aber wir müssen lernen abzuwägen. Vielleicht sind viele Mütter einsam. Auch das ist ein Leiden. Das Problem der Einsamkeit in eng besiedelten Gebieten betrifft sicherlich nicht nur die älteren Menschen, sondern auch junge Mütter. Gespräche und mitfühlende Menschen fehlen möglicherweise auch ihnen. Für uns alle wäre es vermutlich gut, würden wir unsere Einstellung zum Leben und zum Sinn unseres Lebens häufiger überdenken.

Die Aufgabe ist groß. Wir sollten wagen, sie anzugehen. Vermutlich werden sich uns dann Horizonte öffnen, die wir bisher nicht erahnt haben. Die jetzt gefundene Lösung jedenfalls ist nur scheinbar eine solche und wird zu neuen Konflikten führen.

Anmerkungen:

- 1 Auch die im Dezember 1948 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen einstimmig angenommene Allgemeine Erklärung der Menschenrechte nennt ausdrücklich Leben, Freiheit und Sicherheit als zu schützende Rechte der Menschen, die nur durch die Anerkennung der Rechte und Freiheiten anderer und durch die Erfordernisse der Moral, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt eingeschränkt sind. s. Microsoft -> Encarta -> 97.
- 2 Lukas 18.7
- 3 Von einer Diskussion über die Zulässigkeit aller zur „Verhütung“ angebotenen Mittel wird hier abgesehen.
- 4 Auf der Stufe des Geschaffenen kann es immer nur höchstens Zweitursachen geben.
- 5 Als geistiges Sein ist die Seele „einfach“, „nicht zusammengesetzt“.
- 6 s. Matth. 25.31 ff
- 7 Matth. 23.3
- 8 Frankf. Allg. Zeitung, 23.10.1999
- 9 „Er ideo sicut bonum convertitur cum ente, ita er verum.“ Thomas von Aquin, Summa Theologiae I q. 16 ad 3
- 10 Medizin und Ideologie, Informationsblatt der Europäischen Ärztekongress, 21. Jahrg., Ausg. 3/1999, September, S. 46 und 49

Beratung, Bescheinigung und Zurechnung

Die Bescheinigung der Schwangerschaftskonfliktberatung ist, juristisch gesprochen, rechtswidrige Beihilfe zum rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch, wenn auch die rechtswidrige Beihilfe im Ergebnis straflos bleibt, da die Haupttat nicht bestraft wird, ja nicht einmal einen Tatbestand erfüllt. Moraltheologisch verhält es sich, was die Einordnung als Beihilfe angeht, nicht anders. Wenn die Beihilfe zu einem indikationslosen Schwangerschaftsabbruch moraltheologisch gerechtfertigt werden soll, kommt man deshalb um konsequentialistische Argumente nicht herum und damit auch nicht um die diesen Argumenten immanente Gefahr der Grenzenlosigkeit: Das Kategorische, hier der kategorische Schutz unschuldigen Lebens, verflüssigt sich. Das Schwangerschaftskonfliktgesetz ordnet an, die Bescheinigung müsse nach der Beratung erteilt werden. Deshalb, so scheint es auf den ersten Blick, ist die beratende Person nicht frei, die Bescheinigung zu erteilen oder es zu lassen, sondern erfüllt eine gesetzliche Pflicht, um die nicht herumzukommen ist. Aber in diese Lage, eine Pflicht erfüllen zu müssen, hat sie sich sehenden Auges gebracht, und deshalb hat sie, juristisch wie moraltheologisch, für ihr Tun einzustehen: „*actio libera in causa*“, im Grund freie Handlung. Der Grund ist nicht etwa allein die vorangegangene Beratung, denn beraten darf jedermann jederzeit, wen er will, ohne danach Bescheinigungen ausstellen zu müssen. Es geht vielmehr speziell um eine solche Beratung, wie sie nach den gesetzlichen Vorgaben zu einer Bescheinigung führt: Grund ist das irreversible Beschreiten des Wegs zum Schein.

Nun hat Otfried Hoffe in seinem Beitrag „Jedem Bischof seine Post“ (F.A.Z.-Feuilleton vom 2. Dezember) Bescheinigung und Abbruch voneinander getrennt: Die Beraterinnen der katholischen Beratungsstellen wirken nach seiner Ansicht weder im formalen Sinn mit, da es ihnen um Lebensschutz gehe, noch im materiellen Sinn, „da zwischen der Beratung mit ihrer Bescheinigung und einem eventuellen Schwangerschaftsabbruch die Kausalreihe unterbrochen“ werde, und zwar wegen der Eigenverantwortlichkeit der Schwangeren. Zum besseren Verständnis ist zunächst festzuhalten, dass von einem Unterbrechen einer Kausalreihe nur in dem Sinn der moralischen oder juristischen „Kausalität“, also der Zurechnung, gesprochen werden kann. Dass der Schein in einem nicht die Zurechnung betreffenden Sinn Bedingung des Folgenden ist, wird niemand bestreiten.

Aber auch bei diesem moralischen oder rechtlichen Verständnis von Kausalität und ihrer Unterbrechung handelt es sich bei der angeführten These um etwas sehr Auffälliges, da sie mit der juristischen und der geläufigen moraltheologischen Zurechnungslehre wenig gemein hat. Die These zielt auf nicht weniger, als die Möglichkeit einer zurechenbaren Beteiligung an Taten verantwortlicher Personen überhaupt abzuschaffen. Es bildet gerade den Typ einer Beteiligung an einer bösen Tat, dass der Gehilfe vor der Tat hilft und dem seinerseits eigenverantwortlichen Täter die Begehung der Tat anheim stellt. Eigenverantwortlichkeit des

Ausführenden bricht die Zurechnungsreihe zum Gehilfen nicht ab, sondern bewirkt, dass der Gehilfe nur Gehilfe bleibt.

Bei der Aushändigung der Bescheinigung liegt insofern materielle Beihilfe vor. Aber auch an der formellen Beihilfe fehlt es nicht. Gewiss, Abraten ist keine Beihilfe, und wer nur abrät, ordnet sich nicht in die böse Organisation ein. Allerdings darf es bei der Beratung nicht nur um ein Abraten gehen; denn sie ist nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz ergebnisoffen zu führen. Dies mag freilich viel heißen und schließt insbesondere ein beharrliches Herausstreichen der Rechtswidrigkeit nicht aus. Deshalb mag die isolierte Beratung als ambivalent und nicht genuin schlecht einzustufen sein. Aber wieso soll die Ausstellung des Scheins als Abraten zu verstehen sein? Sie ist das Gegenteil, nämlich die Ermöglichung des zwar tatbestandslosen, jedoch rechtswidrigen Abbruchs.

Die Zurechnung bei der Erteilung der Bescheinigung gleicht formell völlig derjenigen in den bekannten Fällen, die sich zur Zeit der nationalsozialistischen Aktion zur Tötung geisteskranker oder geistesschwacher Menschen ereignet haben: Anstaltsärzte schoben einige wenige ihrer Patienten den Mördern zu, um wenigstens die anderen beschützen zu können. Auch dabei wurde das Verbot der Tötung unschuldigen Lebens mit konsequentialistischen Argumenten aus seinen kategorischen Angeln gehoben. Dieses Nebeneinander der Fallgruppen mag anstößig klingen und ist es auch, was die Quantität des Unrechts betrifft; denn die Ärzte schickten die ausgewählten Patienten in den sicheren Tod, was bei der Aushändigung der Bescheinigung nicht der Fall sein muss. Hier geht es freilich nicht um das Maß, sondern um die Art und Weise der Zurechnung, und insoweit findet sich kein Unterschied.

Kann man, wie Hoffe meint, die Beratungsstellen mit dem Roten Kreuz vergleichen, das in einem Krieg nicht nur auf Seiten der zu Unrecht Angegriffenen, sondern auch auf Seiten ungerechtfertigter Aggressoren tätig wird und dafür auch noch von allen Seiten Lob erntet? Dieser Vergleich hinkt erheblich; denn das Rote Kreuz wirkt bei der Heilung verletzter Menschen mit, und eine Heilung mag im Einzelfall schlechte Folgen haben - der geheilte Sadist kehrt zur Front zurück und wütet weiter -, ist aber nicht genuin schlecht. Dem Verletzten wird eine Leistung erbracht, die er auch für ein tadelfreies Leben brauchen kann. Hier, bei einem zumindest ambivalenten Beitrag, mag man davon reden, es sei die schiere Willkür des Empfängers, wenn er die gute Gabe, die Wiedererlangung seiner Gesundheit, schlecht verwende. Man spricht insoweit von einem Regressverbot, also einem Verbot, die Zurechnung auf die helfende Person zu erstrecken, oder von einer Doppelwirkung ihres Verhaltens. Aber dieses Verbot des Rückgriffs auf einen Verursacher setzt mindestens voraus, dass sein Beitrag auch für einen guten Fortgang verwendet werden kann. Und welche Verwendung der Bescheinigung soll gut sein?

Vincenzo Liguori

Gewissenskonflikte im Arztberuf

Nives hat gerade ihr Medizinstudium beendet. Sie steht nun vor dem Problem, sich eine Stelle als Assistenzärztin suchen zu müssen. Ihr Ziel ist es, sich auf dem Gebiet der Geburtshilfe und Gynäkologie zu spezialisieren. Sie weist gute Studienleistungen vor, ist äusserst geschickt, diszipliniert, voll guten Willens und hat Lust zu arbeiten. Alles in allem wäre sie eine Assistenzärztin, die jeder Chefarzt gern an seiner Seite haben würde.

Und doch wird Nives ihr Ziel nie erreichen können. Ihre Bewerbung als Assistenzärztin in Geburtshilfe und Gynäkologie wird sie ablehnen. Ein freundliches Schreiben wird sie darüber in Kenntnis setzen, dass ihre Studienergebnisse in jedem Fall die besten unter den eingesandten Bewerbungen waren. Der Chefarzt hatte von ihr einen sehr guten Eindruck. Sie war sogar bereits als Siegerin in diesem Einstellungsverfahren designiert. Sie kann jedoch, aufgrund einer Vertragsklausel, einer kleinen, nahezu nichtigen Klausel, den von der Krankenhausdirektion vorgelegten Vertrag nicht unterzeichnen. In dem freundlichen Schreiben wird sie also davon unterrichtet, dass ihre Bewerbung auf eine Stelle als Assistenzärztin nicht berücksichtigt werden kann.

Gewissenskonflikt

Und aus welchem Grund? Es ist ganz einfach und zugleich äusserst kompliziert; bringt man es auf den Punkt, so lautet er: Gewissenskonflikt.

Nives hat nämlich eine tiefe ethische Überzeugung. Als praktizierende Katholikin ist sie der Meinung, dass auch ihr berufliches Tun mit ihren persönlichen Glaubensgrundsätzen übereinstimmen muss. Es wäre gegen ihre persönliche Überzeugung, den von der Krankenhausdirektion vorgelegten Vertrag zu unterschreiben. Warum?

Das Spital, in dem sie sich als Assistenzärztin in der Abteilung für Geburtshilfe und Gynäkologie beworben hat, verfügt über ein Zentrum für Familienplanung. Dieses Zentrum ist für legale Schwangerschaftsabbrüche in der gesamten Region zuständig. Die Frauen, die ihr Kind nicht austragen möchten, können sich in diesem Spital zu einer Beratung anmelden. Nach Untersuchung des Falles, auf sämtliche in der (tatsächlich recht liberalen) kantonalen Gesetzgebung festgelegten Vorschriften, können sie sich in demselben Spital einen Termin für den Schwangerschaftsabbruch geben lassen. Einen Tag in der Woche hat das Spital für diese OP-Termine reserviert. Die Assistenzärzte sind dazu aufgefordert, bei Eingriffen dieser Art mitzuarbeiten. Bei Unterzeichnung des Vertrages wird eine formale Verpflichtung zur Mitarbeit in dem Zentrum für Familienplanung - auch bei Abtreibungen - erwartet. Eine gegensätzliche Meinung könnte bei den Frauen, die sich an das Spital wenden, ernstzunehmende negative Gefühle auslösen. Kurz, es stellt eine Art von Sabotage an einer vom Gesetz vorgesehenen Dienstleistung dar.

Die junge Anwärterin auf die Assistenzarztstelle steht also vor einem Konflikt. Nimmt sie den Posten in der Abteilung für Geburtshilfe und Gynäkologie an, so wird sie persönlich bei Schwangerschaftsabbrüchen mitarbeiten müssen, auch wenn in ihr das einen schweren Gewissenskonflikt auslöst.

Äussert sie jedoch bei Unterzeichnung des Vertrages ihre Ablehnung gegenüber Abtreibungen aus Gewissensgründen, so wird ihr ein anderer Bewerber vorgezogen, um eine bestehende Dienstleistung nicht zu gefährden.

Es zieht jedoch noch weitere Kreise. Angesichts der Tatsache, dass in den meisten Krankenhäusern Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, ist für sie eine Ausbildung in Geburtshilfe und Gynäkologie praktisch von vornherein ausgeschlossen. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass sie auf ihren Wunsch, sich in der ihr am meisten zusagenden Fachrichtung zu spezialisieren, verzichten muss. Dies ist ein typisches Beispiel für eine Situation, in der moralische Überzeugungen und berufliche Zwänge aufeinanderprallen.

Wer war Hippokrates?

Zweifellos stünde derjenige, der tagtäglich in seinem Beruf als Arzt dem Eid des Hippokrates folgen wollte, vor schmerzlichen Entscheidungen: soll man die Regeln befolgen und seinen Aufgaben nachkommen oder auf das eigene Gewissen hören? Man muss versuchen, sich die unzähligen schwierigen Situationen vorzustellen, in denen sich ein praktizierender Katholik befindet - insbesondere in dem Jahr, in dem der Papst Johannes Paul II. in seiner jüngsten Enzyklika mit Nachdruck den Moralkodex bestätigt hat - und was würde alles einem Assistenzarzt bei seiner Tätigkeit im Spital widerfahren! Orale Kontrazeptiva? Die katholische Kirche verurteilt ihren Einsatz scharf und betrachtet ihre Einnahme natürlich als Sünde. Der Arzt, der durch seine Verordnung ihre Einnahme unterstützt, wird zum Komplizen der Sünde.

Kondome? Für sie gilt dasselbe wie für die Pille. Spirale? Ist gleichzusetzen mit Abtreibung; ihr Einsatz verbietet sich also. Die postkoitale Pille, eher als die Pille "danach" bekannt? "Chemisches" Abtreibungsmittel, bleibt aber trotzdem ein Mittel zur Abtreibung und darf folglich nicht verordnet werden. Sterilisation durch Unterbindung der Eileiter bei der Frau oder Vasoresektion beim Mann? Ein Eingriff in die Integrität des menschlichen Wesens, der eine nicht rückgängig zu machende Verstümmelung bedeutet, somit von seiten der katholischen Kirche verboten ist und folglich von einem gläubigen katholischen Arzt nicht vorgenommen werden darf.

Gar nicht erst zu sprechen von der Problematik der Fortpflanzung durch medizinische Hilfe. Nach der katholischen Moral ist allein der zur Fortpflanzung bestimmte Geschlechtsverkehr zwischen Ehepartnern erlaubt. Das gleiche gilt für die pränatale Dia-

gnostik, falls sie ausschließlich darauf ausgerichtet ist, eventuelle fötale Fehlentwicklungen festzustellen und daraufhin einen Schwangerschaftsabbruch zu empfehlen. Die katholische Ethik sieht die pränatale Diagnostik nur dann gerechtfertigt, wenn man mit ihrer Hilfe eventuelle Fehlbildungen im Uterus behandeln kann, auf keinen Fall sollte sie jedoch zu einer Schwangerschaftsunterbrechung führen. Auch ein Kind mit Anenzephalie, ohne jegliche Überlebenschance, hat das Recht, als Person behandelt zu werden. Der Arzt muss ihm also sämtliche notwendigen Behandlungen zukommen lassen, die es am Leben erhalten.

Die Gewissenskonflikte betreffen nicht nur diejenigen, der religiöse Überzeugungen hat. Wenn es nicht nur katholische Ärzte gibt, sondern auch jüdische, islamische und Ärzte anderer Glaubensrichtungen, die besondere Verhaltensnormen vorschreiben, dann gibt es auch eine "laizistische" Ethik.

Neben Vereinigungen, wie die christlich orientierte "Schweizerische Gesellschaft für Bioethik", gibt es andere, wie die "Schweizerische Akademie für Medizinische Wissenschaften", die eine laizistische Grundeinstellung haben. Letztere legt Richtlinien fest, die jedoch nicht von gesetzlicher Bedeutung sind. Die von ihr übernommene Aufgabe, Regeln für bestimmte heikle Themengebiete aufzustellen, wie für die Befruchtung "in vitro", trifft auf fehlende

legale Grundlagen auf Bundesebene. Dies lässt Raum für unterschiedliche kantonale Regelungen, in denen sich die mehr oder weniger rigiden Betrachtungsweisen der verschiedenen Gesetzgeber widerspiegeln.

Die Bestimmungen werden von denjenigen, die im Sinne der katholischen Ethik leben, die, wie bereits bekannt, jeglichen Eingriff in die Fortpflanzung ausserhalb des Geschlechtsaktes der Eheleute verdammt, als zu liberal beurteilt. Andere finden sie wiederum zu restriktiv.

Niemand kann heute allerdings sagen, ob sie eingehalten werden. Es fehlen ebenso legale Grundlagen und Kontrollinstanzen, mit deren Hilfe man diese Behandlungsmethoden überwachen könnte. Welchen Schluss kann man also im Hinblick auf den Gewissenskonflikt ziehen? Meines Erachtens darf keinem Arzt aufgrund seiner persönlichen religiösen oder ethischen Überzeugung eine Anstellung oder ein Berufsziel verwehrt sein. Mit anderen Worten: jede Beschränkung, die darauf abzielt, einen angehenden Arzt von den Einstellungsverfahren oder der Besetzung einer Stelle zur ärztlichen Fachausbildung in einem Krankenhaus aufgrund seiner Haltung, gewisse Methoden aus Gewissensgründen abzulehnen, auszuschliessen, käme einem wahren Berufsverbot gleich.

Vincenzo Liguori ist Mitglied der Bulletinkommission.

Nachdem in der Ausgabe Juni 1997 der Theologe Prof. Manfred Balkenohl sich zum Hirntod geäußert hat und Prof. Charles Probst als Neurochirurg zweimal zu diesem Thema 1997 und 1999 von medizinischer Seite her einen Beitrag geleistet hat, soll jetzt auch ein Jurist eine Stellungnahme abgeben. Prof. Herbert Tröndle war Strafrechtslehrer an der Universität Freiburg i.Br. und Präsident des Landgerichtes Waldshut. Bekannt wurde Prof. Tröndle vor allem als Herausgeber des in 42 Auflagen existierenden Kommentars zum Strafgesetzbuch.

Der Beitrag von Prof. Tröndle ist dem Buch "Antworten auf Grundfragen" entnommen, welches zum 80. Geburtstag von Prof. Tröndle in der C.H.Beck'schen Verlagsbuchhandlung München 1999 erschienen ist.

Prof. Tröndle

Der Hirntod, seine rechtliche Bedeutung und das neue

Transplantationsgesetz

Das Verscheiden eines Menschen sollte von Pietät umhegt und vor Ausbeutung geschützt sein.

Hans Jonas

I.

Die jahrzehntelange rechtspolitische Diskussion um die Organtransplantation wird mit dem Transplantationsgesetz vom 5. November 1997 (TPG) vermutlich kein Ende finden.¹ Das Gesetz ist - von einer Ausnahmeregelung für die Lebendspende abgesehen - am 1. Dezember 1997 in Kraft getreten.²

Während des Gesetzgebungsverfahrens standen sich die Vertreter der sogenannten engen Zustimmungslösung und der erweiterten Zustimmungslösung im Ergebnis ziemlich unversöhnlich gegenüber. Letztlich wurde in der Neuregelung für die Organentnahme nicht die höchstpersönliche Ein-

willigung zu Lebzeiten unabdingbar vorausgesetzt (*enge Zustimmungslösung*); auch andere Personen (Angehörige oder Bevollmächtigte) können nach dem TPG die Zustimmung zur Organentnahme erteilen (*erweiterte Zustimmungslösung*).³ Eine Organentnahme ist allerdings im Falle eines Widerspruchs des Betroffenen zu Lebzeiten unzulässig; sie darf dann auch von Angehörigen nicht gestattet werden.

Von ausschlaggebender Bedeutung für die Spendebereitschaft bleibt die Frage, ob der Organtod des Gehirns (*sog. Hirntod*) bereits als Ganzheitstod des Menschen betrachtet werden kann, die Organentnahme also an einer Leiche stattfände, oder ob der Hirntod lediglich die Unumkehrbarkeit des Sterbevorgangs signalisiert, das Organ daher einem noch Lebenden, aber unumkehrbar Sterbenden entnommen wird, was für die Einwilligungsfrage zu zwingenden Konsequenzen führen muß.

Zweifellos kam es im Gesetzgebungsverfahren der obsiegenden Mehrheit, die vom Hirntod als Ganzheitstod ausging, in erster Linie auf die Sicherstellung einer optimalen „Organgewinnung“ an, während die unterlegene Minderheit den Schutz vor unzulässiger Organentnahme in den Mittelpunkt stellte und den Organtod des Gehirns als Ganzheitstod ablehnte oder zumindest in Frage stellte. Ausdruck fand diese Minderheitsmeinung nach mehreren Sachverständigenanhörungen im Gesundheits- und Rechtsausschuß der Deutschen Bundestages⁴ in einem *interfraktionellen Gesetzesantrag* (Abg. E.v.Klaeden u.a.).⁵ Danach sollte unter Verzicht auf eine gesetzliche Festlegung des Todeszeitpunktes eine Organentnahme nach irreversiblen Ausfall der gesamten Hirntätigkeit unter der Voraussetzung möglich sein, daß die betreffende Person nach Aufklärung über die Feststellung und Bedeutung des Hirntodes die zur Transplantation erforderlichen Eingriffe ausdrücklich gebilligt hat (enge Zustimmungslösung)

II.

Auf das *Transplantationsgesetz* soll hier nur insoweit eingegangen werden, als es

- vom Hirntod als Ganzheitstod des Menschen ausgeht und
- für die Organentnahme (falls die übrigen Voraussetzungen gegeben sind) nach Eintritt des Hirntodes auch die Zustimmung von Angehörigen ausreichen läßt.

Dies bedeutet, daß der Gesetzgeber Grundrechte derer, die den Hirntod *nicht* den Ganzheitstod anerkennen, nicht respektiert. Im Klartext: Wer als nicht spendebereiter Hirntodgegner nicht rechtzeitig und schriftlich einer Organentnahme widerspricht,⁶ hat sein höchstpersönliches Einwilligungsrecht preisgegeben: *Angehörige* können in diesem Fall darüber bestimmen, ob ihm unter den gesetzlichen Voraussetzungen Organe entnommen werden dürfen. Die Neuregelung nimmt auch keine Rücksicht darauf, daß Angehörige von Sterbenden sich in ihrer sittlichen Pflicht und in ihrem Recht auf Sterbebegleitung gestört fühlen müssen, wenn ihnen diese schwierige Entscheidung abgefordert wird. Die Trauer der Todesstunde schützt sie nicht davor, im Interesse Dritter behelligt zu werden. Nicht nur der potentielle Spender, auch seine Angehörigen werden bei der Organtransplantation behandelt, als ob sie insoweit sozialpflichtig wären.

Das TPG begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken: - Zum einen liegt es außerhalb der gesetzlichen Kompetenz und Legimitation, eine *medizinwissenschaftlich* nach wie vor umstrittene Frage von Gesetzes wegen zu entscheiden, den unbeweisbaren Todeszeitpunkt des Menschen als *gesetzlich* festzulegen, zum anderen verletzt es die grundrechtliche Position, ohne höchstpersönliche Einwilligung des potentiellen Spenders nach dessen irreversiblen Hirnversagen Organe zu entnehmen. Denn die Organentnahme verlängert den Sterbeprozess. Jeder hat aber ein Recht auf einen natürlichen Tod.

Der Gesetzgeber durfte der verfassungsrechtlichen Problematik nicht dadurch ausweichen, daß er den Tod eines Organs dem Ganzheitstod gleichsetzt, um auch Gegner des Hirntodkonzepts als Leichen behandeln zu können.

III.

Die Frage, ob der Organtod des Gesamthirns als Tod des Menschen angesehen werden kann, ist im wesentlichen nach medizinischen Kriterien zu beurteilen. Schon das Ad hoc Committee der Harvard Medical School 1968 traf eine rein zweckgerichtete Entscheidung. Sie hat sich zwar als das sog. Hirntodkonzept weltweit durchgesetzt, wurde auch den Richtlinien der Bundesärztekammer zugrunde gelegt und als das „irreversible Erlöschensein der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms bei einer durch kontrollierte Beatmung noch aufrecht erhaltenen Herz- und Kreislauffunktion“ umschrieben und zunächst auch weiterhin recht anerkannt.⁷

Zweifel an diesem Hirntodkonzept wurden aus medizinischer und anthropologischer Sicht im Zusammenhang mit den Beratungen des TPG verstärkt erhoben.⁸ *Juristisch* kann diese Frage nicht entschieden werden, da es hierfür primär auf die Beurteilung medizinischer und anthropologischer Kriterien ankommt, die wissenschaftlich aber umstritten sind.

Unstreitig und auch von Hirntodgegnern anerkannt ist nur, daß der eingetretene Organtod des Gesamthirns irreversibel, also der *point of no return* ist. In diesem Sinne folgt aus der Hirntoddiagnose, daß die *therapeutische* Behandlung, insbesondere die künstliche Beatmung nicht nur eingestellt werden *darf*, sondern nach diesem Zeitpunkt auch eingestellt werden *muß*: Der Behandlungs- (Heilungs-) Auftrag des Arztes endet, wenn in der Sterbephase das Stadium der Unumkehrbarkeit erreicht ist.⁹ Wird nach diesem point of no return, etwa um eine Organentnahme vorzubereiten, die Herz- und Kreislauffähigkeit künstlich aufrechterhalten, so bedarf es hierfür einer nicht mehr vom Heilungsauftrag gedeckten *neuen* Behandlungsbefugnis: Ist der Organtod des Gesamthirns nämlich nicht der Tod des Menschen, sondern „nur“ ein (entscheidender) Punkt während der Sterbephase, so kann die dann nur noch fremdnützige Weiterbehandlung nicht mehr auf den früheren Auftrag zur Heilbehandlung gestützt werden. Vielmehr ist in einem solchen Fall die *höchstpersönliche* Einwilligung des Betroffenen in die Weiterbehandlung auch in den Eingriff erforderlich. Denn nur der Betroffene selbst darf das. Auch Sterbende verlieren ihre Grundrechte nicht.

IV.

Da transplantationsfähige Organe in aller Regel alsbald nach dem Eintreten des point of no return entnommen werden müssen, ist die Frage, ob der „Spender“ in diesem Zeitpunkt ein Sterbender (also noch Lebender) oder ein bereits Verstorbener ist, für die Transplantationsgesetzgebung, insbesondere für die Einwilligungensfrage von ausschlaggebender Bedeutung. Der Gesetzgeber sah sich außerstande, die wissenschaftlichen Einwände der Hirntodgegner zu widerlegen, er ließ sie einfach unberücksichtigt.

Die Unumkehrbarkeit des Sterbeprozesses wurde mit dem Tod ineingesetzt. Das bedeutet nichts anderes, als daß sich der Gesetzgeber erkühnt, eine wissenschaftliche Streitfrage, als ob deren sachgemäße Klärung vom gesetzgeberischen Willen abhinge, souverän zu entscheiden. Indes-

sen: Caesar non supra scientiam. Schwächt es nicht gerade die Überzeugungskraft der (medizinischen) Mehrheitsmeinung, wenn sie einer legislativen Abstützung bedarf?

Der Gesetzgeber setzt sich ohne Legitimation in legislatorischer Parteinahme über die existentiellen Grundrechte derer hinweg, für die der Hirntod lediglich einen entscheidenden Einschnitt im Sterbeprozess, nicht aber dessen Ende bedeutet. Da der Todeszeitpunkt keine Definitions-, sondern eine Erkenntnisfrage ist, kann der Gesetzgeber sie nicht im Definitionswege „klären“, sondern er hat sie, solange es an einer wissenschaftlich unumstrittenen Erkenntnis ermangelt, unentschieden zu lassen und die von der medizinischen Mehrheitsmeinung abweichende Auffassung zu respektieren, insbesondere dann, wenn von ihr die Reichweite einer Grundrechtsposition abhängt.

V.

Gesetzgeberische Zurückhaltung gebot schon das Gewicht der Gegenargumente und das hohe Ansehen ihrer Vertreter. So hat kein geringerer als HANS JONAS,¹⁰ der vor einigen Jahren verstorbene Philosoph, von Anbeginn gegen das Hirntodkonzept der Harvard Medical School aus dem Jahre 1968 Einwände erhoben. Nichts anderes gilt für Sir JOHN C. ECCLES,¹¹ den herausragenden Hirnforscher und Nobelpreisträger. Aus dem Bereich der Medizin sind als Hirntodgegner ferner zu erwähnen D. LINKE,¹² DÖRNER, BAVASTRO und GEISLER,¹³ aus der Rechtswissenschaft HÖFLING,¹⁴ GALLWAS¹⁵ und RIXEN¹⁶ und aus der Theologie MIETH¹⁷ und GREWEL¹⁸

Selbstverständlich gibt es auch zahlreiche Verteidiger des bisher praktizierten Hirntodkonzepts. Der Jurist kommt aber um die Feststellung, daß die Argumentation der Hirntodkritiker im Gesetzgebungsverfahren nicht einfach hätte „außen vor“ gelassen werden dürfen, nicht herum; und es sind die Hirntodanhänger, die die Beweislast für die Richtigkeit ihrer Behauptung haben. Schon gar nicht dürfen wissenschaftlich umstrittene Sachfragen einer zweckorientierten parlamentarischen Mehrheitsentscheidung untergeordnet werden.

Der Gesetzgeber hat zugunsten der erweiterten Zustimmungslösung entschieden.¹⁹ Der erwähnte interfraktionelle Gesetzesantrag,²⁰ der den irreversiblen Organtod des Gesamthirns lediglich als *Organentnahmekriterium* unter der Voraussetzung, der höchstpersönlichen Einwilligung des Organspenders anerkennt, fand ersichtlich deswegen im Bundestag keine Mehrheit, weil man durch ein höchstpersönliches Einwilligungserfordernis einen weiteren Rückgang des Organspendeaufkommens befürchtete.

Nicht Beweisbares wurde vom TPG entgegen den unerörterten durchgreifenden juristischen und verfassungsrechtlichen Argumenten als „Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft“ wie mit Gesetzeskraft ausgestattet.²¹ Hingegen sah man ausgerechnet bei der Organspende mit vollwirksamer höchstpersönlicher Einwilligung des Betroffenen ein elementares Problem, das nur durch eine Gleichsetzung des Hirntodes mit dem Ganzheitstod lösbar erschien, nämlich rein definitorisch. Ohne Vorverlegung des Todeszeitpunkts töte man durch die Organentnahme, was man keinem Arzt zumuten dürfe. Diese unüberbietbare

Sophistik tötet also den potentiellen Spender per Gesetz nur etwas zeitiger als durch die Organentnahme, die aber erst zu einem Zeitpunkt möglich ist, zu dem der Sterbende längst sein Leben ausgehaucht hätte, hielte man nicht künstlich seinen Kreislauf aufrecht.

Der Gesetzgeber hätte aber die Rechtsposition aller potentiellen Spender entscheidend verbessert, wenn er stets für eine Organentnahme die wirksame höchstpersönliche *Zustimmung* des Betroffenen verlangt hätte. Und es hätte auch der Wahrheit und Vertrauensbildung gedient, wenn zugegeben worden wäre, daß sich der Todeszeitpunkt gesetzlich nicht festlegen läßt. Erkennbar ging es hier weniger um den Schutz des Hirntoten und seiner Grundrechte, sondern allein um das Organspendeaufkommen.

VI.

Im einzelnen:

Auch wenn man alle *rein medizinischen* Argumente für die Gleichsetzung des Hirntodes mit dem Tod des Menschen als unbestritten ansähe, blieben immer noch Fragen außerhalb des medizinischen Bereichs offen, die geeignet sind, Zweifel an der Richtigkeit der Gleichsetzung zu begründen. Und dies nicht nur, weil bei Hirntoten *prima vista* übliche Zeichen des Todes fehlen; auch Herz, Kreislauf, Nieren werden künstlich in Gang gehalten, funktionieren. Bei einer Organentnahme steigt der Blutdruck des Hirntoten unter Umständen dramatisch an, und im Hinblick auf dessen Spontانبewegungen wird ein Narkosearzt benötigt. Ferner ist bekannt, daß hirntote Schwangere gesunden Kindern das Leben schenken und hirntote Männer Erektionen bekommen können.²² Was medizinisch machbar ist, ist nicht stets auch ethisch vertretbar. Ein ausschließlich medizinischer diagnostischer Befund begründet zudem nur eine Vermutung, die aber nicht die Überzeugung derer negieren darf, die den Menschen eben nicht nur durch das Gehirn, sondern in einer Einheit aus Leib und Seele sehen. Wer von der *Leib-Seele-Einheit* des Menschen ausgeht,²³ kann, falls nach dem Organtod des Gehirns die Körperfunktionen künstlich aufrechterhalten werden, diesen Organtod nicht mit dem Ganzheitstod ineinssetzen, wenn er nicht weiß und mangels empirischen Nachweises nicht wissen kann, wann die Seele dem Körper entweicht.²⁴ ECCLES²⁵ geht in diesem Zusammenhang von einem dualistischen Interaktionismus aus und hält Gehirn und Seele für zwei eigenständige Entitäten mit gegenseitiger Wechselwirkung.

Aber selbst wenn sich alle Zweifel an der Gleichsetzungsthese wissenschaftlich ausräumen ließen, wäre für eine Organentnahme bei einem Hirntoten dessen wirksame *höchstpersönliche* Einwilligung aus Gründen unverzichtbar, die man bisher übergangen hatte: Bereits die nach § 3 Abs. 2 Nr. 2, § 5 Abs. 1 TPG erforderliche Hirntodfeststellung setzt nämlich, wenn sie allein der Vorbereitung der Organentnahme dient, eine höchstpersönliche Einwilligung des potentiellen Spenders voraus. Denn die hierfür gebotenen ärztlichen Maßnahmen enthalten regelmäßig Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit²⁶ und richten sich - da vom Hirntod vor der Feststellung schließlich nicht ausgegangen werden kann - gegen einen im Zweifel (noch) lebenden Patienten. Dessen Behandlungsauftrag

kann zwar eine Hirntodfeststellung zur Rechtfertigung eines Therapieabbruchs mitumfassen, nicht aber eine Hirntodfeststellung, die primär durch eine spätere Organentnahme initiiert ist, da der therapeutische Behandlungsauftrag sich in keinem Fall auf eine fremdnützige Organentnahme beziehen kann. Das Erfordernis der höchstpersönlichen Zustimmung ist in solchen Fällen - wie der verehrte Jubilar, dem dieser Beitrag gewidmet ist, in größerem Zusammenhang bei der Kommentierung, der Einwilligungssproblematik ausgeführt hat²⁷ - bei Spenden von Organen und von Blut ganz selbstverständlich. Daher ist auch nach dem TPG bei einem Patienten, der für eine Organentnahme ausersieht, nicht aber wirksam in sie eingewilligt hatte, eine Hirntodfeststellung nicht ohne rechtliches Risiko, falls der Hirntod (noch) nicht festgestellt werden konnte oder falls die im Sinne des § 4 Abs. 2 TPG hierzu berufenen Angehörigen hernach die Zustimmung zur Organentnahme versagen. In einem solchen Fall hätten die behandelnden Ärzte die zur Hirntodfeststellung erforderlichen medizinischen Eingriffe ohne Rechtsgrund vorgenommen und dafür einzustehen.

VII.

Die Argumente für die Gleichsetzungsthese wurden aber erkennbar nur deswegen so nachdrücklich geltend gemacht, um dem Erfordernis der höchstpersönlichen Einwilligung des Organspenders und der damit verbundenen Selbstbestimmungsaufklärung zu entrichten. Die Mißachtung der Gegenargumente durch einen gesetzgeberischen Akt in einer Frage, in der medizinwissenschaftlicher Sachverstand nicht ausreicht, die auch nicht gesetzgeberischer Entscheidung unterliegt, wird sich auf Dauer kontraproduktiv auf das Spenderverhalten auswirken.

Entgegen der Auffassung der Hirntodanhänger war der Gesetzgeber keineswegs gezwungen, den Hirntod mit dem Ganzheitstod deswegen ineinszusetzen, um Explantationsärzte von dem Vorwurf einer strafbaren Tötung (§212 StGB) oder einer Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) zu verschonen oder um - wie SCHREIBER²⁸ meinte - zu verhindern, daß das Tor für eine aktive (fremdnützige) Euthanasie geöffnet werde.

Zunächst: Hinter solchen Totschlagsargumenten steht - um dies zu wiederholen - erkennbar das Bemühen, dem höchstpersönlichen Einwilligungserfordernis zu entgehen. Denn an den zu beurteilenden Sachvorgängen, den Organtransplantationen bei Hirntoten nämlich, ändert sich in der konkreten Wirklichkeit, gleichgültig, ob man den Hirntod als Ganzheitstod definiert oder ob man diese Frage offen läßt, gar nichts. Nur: Im letzteren Fall bleibt demselben Hirntoten, sei er nun (schon) tot oder (noch) lebend, nach dem point of no return das Recht des ungestörten Sterbens, sofern er über seine Organe nicht ausdrücklich verfügt hat. Mag der Gesetzgeber auch annehmen, dem Fortschrittsglauben der Transplantationsmedizin in sinnvoller Weise gedient zu haben, der Wahrheit hat er nicht gedient, jeder wird nun zu überlegen haben, ob er sich durch schriftlichen Widerspruch dagegen sichert, daß er am ungestörten Sterben gehindert wird und ihm während des Sterbens Organe entnommen werden, falls ein Angehöriger zustimmt.

VIII.

Im übrigen ist es sachwidrig, die konsentrierte Organentnahme bei einem Hirntoten unter die Tötungsdelikte zu subsumieren. Der Spender willigt doch nicht in eine Tötung, sondern *allein* darin ein, daß, so er ein unumkehrbar Sterbender sein wird, sein Leben noch so lange künstlich verlängert wird, daß durch die Organentnahme das Leben eines anderen gerettet oder sein Leiden gemildert wird. Ohne die Organentnahme wäre der Spender längst auf natürlichem Wege gestorben, jedermann muß über den Modus seines eigenen Sterbens, falls er nicht seine *gezielte* Tötung verlangt, selbst bestimmen können. Und schon gar nicht kann er, wenn er den point of no return überschritten hat, irreversibel dem Tode nahe ist und zu Lebzeiten das so angeordnet hat, daran gehindert werden, aus altruistischer Motivation über seine Organe zu verfügen, und zwar nicht im Sinne einer Tötung, sondern allein im Sinne einer Verlängerung des unumkehrbaren Weges zum Tode hin.

Übrigens ist die Organentnahme als solche gar nicht in allen Fällen die eigentliche Ursache des Todes; er ist vielmehr multikausal, und letzte Todesursache ist meistens das Absetzen der medizinischen Geräte, die die künstliche Beatmung und das Aufrechterhalten der Herz-Kreislauf-Tätigkeit bewirkt haben. Das Ingangsetzen und Inganghalten dieser Geräte ist aber vom hirntoten Patienten solange konsentriert, wie dies für die Organentnahme notwendig ist, aber niemals länger. Nach dem Absetzen dieser künstlichen medizinischen Maßnahmen nimmt der irreversible (aber einvernehmlich verlängerte) Sterbeprozess seinen natürlichen Fortgang. Der Explantationsarzt „tötet“ also nicht, noch weniger kann der vorausgegangenen Einwilligung des Sterbenden ein suizidaler Aspekt zugeordnet werden. Der Explantationsarzt nimmt vielmehr während des irreversiblen Sterbeprozesses einvernehmlich mit dem Sterbenden einen letzten, im Fremdinteresse liegenden, aber wirksam konsentrierten Eingriff vor, mit dem auch die künstliche Verlängerung des Sterbevorgangs ihr Ende findet.

IX.

Dieser juristischen Interpretation wird entgegengehalten, daß die Organentnahme zum Tode führe und es auch die konsentrierte Lebensverlängerung nicht rechtfertige, über das „verlängerte“ Leben zu verfügen. Man könne nicht - so SCHREIBER²⁹ - beim Lebensschutz zwischen zwei verschiedenen Arten von Leben, dem „Vollleben“ und dem „Leben eines Hirntoten“ unterscheiden. Indessen sind das Argumentationen weit ab vom wirklichen Sachverhalt: Denn es ist keine Relativierung des Lebensschutzes, wenn man in Fällen, in denen der point of no return überschritten ist und der Tod unumkehrbar und unmittelbar bevorsteht, den Lebensschutz nicht am (gar nicht mehr existenten) „Vollleben“ orientiert, sondern dem zu Lebzeiten geäußerten Willen des Spenders Rechnung trägt. Hierbei wissen alle Beteiligten - der Spender aufgrund der Selbstbestimmungsaufklärung, von der die Wirksamkeit der Einwilligung abhängt -, daß der Sterbeprozess und damit der natürliche Tod für die Dauer der Organentnahme hinausgezögert wird, er aber alsbald danach eintritt, und zwar

spätestens durch die unmittelbar nachfolgende Beendigung der künstlichen Beatmungs- und Herzkreislauf-Tätigkeit. Hernach dürfen diese künstlichen medizinischen Maßnahmen nicht aufrechterhalten werden, ebensowenig wie in sonstigen Fällen nach dem point of no return. Das Abstellen der künstlichen Maßnahmen bei Nichtspendern wird auch sonst nicht als tatbestandsmäßige Tötungshandlung bezeichnet.

Welch wirklichkeitsfremde Wertung verbirgt sich hinter einer Argumentation, die Spenden nicht vom Töten unterscheiden will, die dem Menschen für die Zeit seiner unumkehrbaren Sterbephase Autonomie und Selbstbestimmung versagt und eine altruistische Organspende als tatbestandsmäßigen Tötungsakt inhibiert? Zugleich aber wird derselbe tatsächliche Vorgang, dem man eben noch das Verdikt eines Tötungsgeschehens unterstellte, allein um dem Defizit an Organen zu begegnen, als ein Eingriff an einer Leiche bezeichnet, und zwar mit dem die Gegenargumente negierenden Kunstkniff, die Sterbephase in dem *Zeitpunkt für beendet zu erklären*, in dem die Entnahme eines lebensfrischen Organs noch möglich.

Ganz abwegig ist SCHREIBERS³⁰ Befürchtung, der Gesetzgeber öffne das Tor für eine aktive (fremdnützige) Euthanasie, falls er den Hirntod als Ganzheitstod nicht anerkenne und damit den Todeszeitpunkt offen lasse, gleichwohl aber eine (konsentierete) Organentnahme an einem Hirntoten erlaube. Man kann aber doch das durch einen Spendewillen intendierte einverständliche Verlängern eines irreversiblen Sterbeprozesses, also das Erschweren des Sterbens, die Dysthanasie nämlich, mit der Euthanasie oder mit dem „ausdrücklichen und ernstlichen Verlangen“ einer Tötung (§ 216 StGB) nicht vergleichen. Auch bei fehlender Spendebereitschaft eines Hirntoten tötet der Arzt nicht, wenn er die Beendigung des Behandlungsauftrags respektiert und auf jede Überbehandlung verzichtet.

X.

Nach dem Gesagten sind Zweifel erlaubt, ob es auf die Dauer der Spendebereitschaft förderlich sein kann, Organentnahme und Tötung in einem Atemzug zu nennen, gleichwohl aber darauf zu vertrauen, daß diese böse Assoziation schon wegen der Regelung des TPG ausbleibt. Daher verwundert es, daß Ärzte - es seien hier insbesondere aus der Standesvertretung VILMAR und PICHLMAYR erwähnt³¹ - mit dem Hinweis „Ärzte töten nicht“ davon ausgehen, eine Neuregelung erreicht zu haben, die von vornherein jegliche Einwände von Hirntodkritikern zurückweist, gerade so, als ob die legislatorische Parteinahme in einer wissenschaftlichen Streitfrage künftig für wissenschaftliche Gegenargumente keinen Raum mehr ließe. Denn darüber, was bei einer Organtransplantation faktisch geschieht und medizintechnisch zu geschehen hat, besteht von keiner Seite irgendein Zweifel: Es werden lebensfrische, noch durchblutete Organe aus einem menschlichen Körper entnommen, dessen irreversibles Hirnversagen eindeutig festgestellt ist, der aber, um während des Eingriffs verbliebene Vitalfunktionen auszuschließen, anästhesiert wird. An diesem *tatsächlichen* Vorgang (der von medizinischen Maßnahmen in einer erkalteten Leiche wohl unterschieden werden kann!)

ändert sich rein gar nichts dadurch, daß der Gesetzgeber den hirntoten Körper für endgültig tot erklärt hat. Ein Arzt, der sich - aus was für Gründen immer - davor scheut, lebensfrische Organe aus einem hirntoten Körper zu explantieren, wird seine etwaigen medizinethischen Bedenken schwerlich durch eine zufällige parlamentarische Mehrheit ausgeräumt sehen. Auch muß die Frage erlaubt sein, warum Explanteure gerade auf dieses legislative Placet von medizinisch inkompetenter Seite so entscheidenden Wert legen, aber auf *die persönliche* Zustimmung des Organspenders zu verzichten bereit sind, die doch die sicherste Gewähr dafür böte, daß die Organentnahme medizinethisch deswegen weniger Einwänden ausgesetzt wäre, weil die höchstpersönliche Einwilligung des Spenders überaus schwierige und unter Umständen bedrückende Verhandlungen mit den Angehörigen des Sterbenden vermeidet.

Überhaupt erstaunt, wie emphatisch die ärztliche Standesvertretung, um das Hirntodkonzept zu retten und durchzusetzen, immer wieder erklärte, „Ärzte töten nicht“. So hat der verstorbene Pionier der Organtransplantation RUDOLF PICHLMAYR in seiner nachgelassenen Rede³² die vom interfraktionellen Antrag³³ vertretene Auffassung, den Hirntod nur als Entnahmekriterium anzuerkennen, scharf attackiert. Warnend hat er sogar auf den Nürnberger Ärzteprozeß 1947 verwiesen und beruhigend vermerkt, daß der deutschen Ärzteschaft in den vergangenen 50 Jahren „schwere Verfehlungen erspart geblieben“ seien. Aber: Töten Ärzte Ungeborene nicht mehr denn je? Und warum ist - jedenfalls von der ärztlichen Standesvertretung - Widerspruch nicht zu hören gewesen, als der Gesetzgeber durch die neue Abtreibungsregelung³⁴ Ärzten die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts sogar rechtswidrige³⁵ - Tötung ungeborener Kinder ansann und den gesamten Berufsstand für diese Aufgabe instrumentalisierte?³⁶ Warum schweigt die Standesvertretung der Ärzte darüber, daß Abtreibungsmediziner jährlich 100 000 fach dafür bereitzustehen haben, gesunde ungeborene Kinder zu töten und sich in den Dienst eines kinderfeindlichen Umfeldes stellen zu lassen, während dieselbe Standesvertretung, um zu verhindern, daß der Gesetzgeber den Hirntod lediglich als Entnahmekriterium anerkennt, aktive Euthanasie und die ärztlichen Verbrechen der Nazi-Zeit assoziierte?

Wiederum: Diese inadäquate Argumentation macht deutlich, daß es den Hirntodanhängern immer nur darum ging, für Organentnahmen bei Hirntoten die Zustimmung Angehöriger genügen zu lassen. Nun ist freilich die Sorge um ein besseres Organspendeaufkommen ein legitimes Anliegen der Gesundheitspolitik. Gerade aber im Interesse des Organspendeaufkommens auf *lange Sicht* wäre der Gesetzgeber besser beraten gewesen, wenn er sich über die Sachargumente der Hirntodgegner nicht hinweggesetzt und sich die Entscheidung über eine medizinwissenschaftliche Streitfrage nicht angemaßt hätte. Das gilt um so mehr, als gerade auch aus dem „Ursprungsland“ der Hirntodthese inzwischen von sachkundiger Seite Stimmen zu vernehmen sind, die sich vom Hirntod als Ganzheitstod nachdrücklich distanzieren. Es ist hier auf den kalifornischen Arzt ALAN SHOEMAN und insbesondere auf den Harvard-Medizin-Professor ROBERT D. TRUOG und seinen Artikel „Is it time to

abandon the concept of brain death?" in der führenden medizinischen Zeitschrift der USA, dem Hastings Center Report vom Februar 1997 zu verweisen. Er steht auf dem Standpunkt, daß das Hirntodkonzept weder neurowissenschaftlich noch konzeptionell haltbar sei, und empfiehlt unter Ablehnung des (in den USA diskutierten) Teil-Hirntodkriteriums, zum traditionellen Todeskriterium des irreversiblen Herz-Kreislauf-Stillstandes zurückzukehren.

XI.

Wie wird das Vertrauen in den Gesetzgeber leiden, wenn diese neuen Erkenntnisse in der Medizin breiteren Boden gewinnen und es dann offensichtlich nicht mehr vertretbar erschiene, Hirntod und Ganzheitstod ineinzusetzen? Die Transplantationsmedizin wäre von Grund auf diskreditiert, was zu vermeiden gewesen wäre. Es gilt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Bevölkerung - auch im Hinblick auf Argumentationen der Hirntodkritiker - optimal darüber informiert wird, was es mit der Entnahme blutfrischer Organe nach dem unumkehrbaren Sterbeprozess auf sich hat. Die unzureichende Spendebereitschaft könnte, worauf der Münchener Neurochirurg OSKAR JOSEPH BECK³⁷ vom Klinikum Großhadern hinwies, gerade auch damit zusammenhängen, daß von offizieller und interessierter Seite die Hirntodkontroverse bagatellisiert wurde. Erfolgreich kann auf lange Sicht nur im Verein mit einer umfassenden und ehrlichen Information für Organspenden geworben werden. Das ist nicht aussichtslos. Der erwähnte Neurochirurg BECK, hat mitgeteilt, daß 67% der jungen Erwachsenen sich für eine Organspende nach dem Tod aussprechen, aber - aus was für Gründen immer - nur etwa 10% dieser Bürger ihre Spendebereitschaft schriftlich erklärt haben. Die internationale Pharmaindustrie stellt Millionenbeträge für die psychologische Ausbildung von Ärzten bereit, die die Aufgabe haben, Angehörige von Sterbenden zu bewegen einer Organentnahme beim hirntoten Verwandten zuzustimmen. Wäre es nicht sinnvoller, diese finanziellen Mittel zur Werbung für eine höhere Spendebereitschaft einzusetzen? Niemand kann doch übersehen, daß nahe Angehörige Zumutungen ausgesetzt sind, wenn sie in der Stunde des Abschiedes von ihrem nächsten Mitmenschen im *Fremdinteresse* darüber entscheiden sollen, ob Ihrem hirntoten, aber künstlich kreislaufgestützten Angehörigen lebensfrische Organe entnommen werden dürfen. Eine solche Entscheidung kann in dieser Situation je nach der Art der Information und Aufklärung, aber auch je nach der inneren Einstellung und nach dem Gewissen des Angehörigen Schuldgefühle wecken und nach sich ziehen, mag er entscheiden oder entschieden haben wie er will. Es müßte eigentlich mehr Aufmerksamkeit erregen, daß durch das TPG letztlich jedermann, so er schicksalhaft in die Rolle des Angehörigen eines Hirntoten gerät, plötzlich von Gesetzes wegen im *Fremdinteresse* mit einer das Trauerereignis zutiefst irritierenden Situation konfrontiert wird, der er nicht ausweichen kann. Nach dem TPG müssen Angehörige, wenn der Hirntote die höchstpersönliche Entscheidung über eine Organspende zu Lebzeiten noch offen ließ, diese Entscheidung, obwohl sie auch im metaphysischen Sinne den Kern der Persönlichkeit betrifft, so tref-

fen, als ob sie den sterbenden Angehörigen besser kennen als er sich selbst. Abgesehen davon, daß schon aus den dargelegten rechtlichen Gründen Angehörige hierzu nicht legitimiert sind, sofern sie nicht lediglich den zu Lebzeiten mündlich erklärten Willen des Hirntoten wiedergeben, fehlt Angehörigen aus vielfach derjenige innere Kontakt zum Sterbenden, der sie persönlich in die Lage setzen könnte, eine solche Entscheidung überhaupt im Sinne des hirntoten Verwandten zu treffen.

Eine zu respektierende Zahl von Bürgern kann den Zeitpunkt der Unumkehrbarkeit des Sterbeprozesses (point of no return) nicht als ihren Todeszeitpunkt anerkennen. Ihrer Auffassung nach haben sie auf dem Wege zum Tode hin bis zum exitus letalis noch eine Strecke vor sich. Da der Gesetzgeber das Gegenteil nicht beweisen kann, durfte das TPG ab dem Zeitpunkt der Unumkehrbarkeit des Sterbeprozesses nur noch eine vom Spender selbst konsentiertere Organentnahme zulassen und keiner dritten Person, auch nicht einem nahen Angehörigen, das Recht einräumen, einer Organentnahme zuzustimmen.

Das Recht auf ein natürliches Sterben und die Gewährleistung einer ungestörten Endphase dieses Sterbens ist, sofern der Sterbende nicht zuvor in eine Organentnahme eingewilligt hat, ein integraler Teil des grundgesetzlich verbürgten Lebensschutzes. Dieses *Grundrecht* kann niemandem genommen werden. Eine medizinwissenschaftliche Mehrheitsmeinung kann die Reichweite der Grundrechte nicht einschränken. Hinzu kommt, daß diese Mehrheitsmeinung für Durchschnittsbürger und medizinische Laien im Grunde der Evidenz ermangelt. Denn für jedermann ist erkennbar, daß unbeschadet des totalen Hirnversagens alle übrigen Organe - künstlich kreislaufgestützt - noch voll funktionieren und auch funktionstüchtig sollen. Der Gesetzgeber durfte die Frage des Menschseins und Menschbleibens während der Sterbephase nicht ausschließlich vom Totalausfall des Gehirns abhängig machen. Der Physiker und Naturwissenschaftler SYLVIVS HARTWIG³⁸ stellte in seiner harten Kritik des TPG unter Hinweis darauf, daß hirntote Schwangere ein Kind noch über Monate austragen und gesund zur Welt bringen können, die rhetorische Frage: „Wächst das Kind seelenlos in einer toten Maschine?“. Und der evangelische Theologe und Mediziner HANS-ERICH LOOS³⁹ fragt, ob „nicht gerade die Phase der letzten Minuten des Lebens zu den wertvollsten des Lebens überhaupt zu rechnen ist.“ Daher hätte es diese Frage und die Respektierung der sie bestimmenden religiösen Lebenseinstellung dem Gesetzgeber verbieten müssen, während der Sterbephase eine Fremdvorgang über Organe eines Sterbenden zuzulassen. Denn der Gesetzgeber tangiert auf diese Weise nicht nur, wie erwähnt, die grundrechtliche Position des Sterbenden, sondern auch sein Menschsein überhaupt, gerade auch im metaphysischen Sinne, und überschreitet im Grunde das rechtliche Normierbare, jedenfalls für Menschen, die die Organspendeproblematik nicht ausschließlich nach rein medizinwissenschaftlichen Gesichtspunkten beurteilen.

Anmerkungen:

Dieser Beitrag wurde veröffentlicht in THOMAS WEIGEND/GEORG KÜPPER (Hrsg.), Festschrift für Hans Joa-

- chim Hirsch zum 70. Geburtstag, Berlin 1999, S. 779-792.
- 1 S. unten X a.E.
 - 2 BGBl. 1997 1 S. 2631 ff.
 - 3 Vgl. hierzu *Tröndle/Fischer*, StGB, 49. Aufl. 1999, § 168 Rdn. 4 c m. w. Nachw.
 - 4 Bundestag, 13. W.P., Ausschuß für Gesundheit, Prot. Nr. 17; Ausschußdrucksache 13/136, 137; Bundestag, Ausschuß für Gesundheit, samt einer Sammelstellungnahme zu den Anhörungen, Ausschußdrucksache 600/13.
 - 5 BT 13/6391.
 - 6 Vgl. § 2 Abs. 2, § Abs. 2 Nr. 1 TPG.
 - 7 Nachw. bei *Tröndle* (Fn. 3), Vor § 211 Rdn. 3 a.
 - 8 Wie Fn. 4.
 - 9 Nachw. bei *Tröndle* (Fn. 3), Vor § 211 Rdn. 3 b.
 - 10 Jonas, Technik, Medizin und Ethik. Zur Praxis des Prinzips Verantwortung, 1985 S. 233.
 - 11 *Eccles*, Wie das Selbst sein Gehirn steuert, 1994.
 - 12 Linke, Hirnverpflanzung. Die erste Unsterblichkeit auf Erden, 1993, S. 123.
 - 13 *Dörner, Geisler, Bavastro*, jew. BT, 13. W.P., Ausschuß für Gesundheit, Prot. Nr. 17, S. 360,364,429.
 - 14 JZ 1995, 26.
 - 15 BT, 13. W.P. (Fn. 13), S. 363.
 - 16 ZRP 1995, 461.
 - 17 BT(Fn. 13), S.377.
 - 18 ZRP 1995, 217, 219.
 - 19 Siehe Fn.2.

- 20 Siehe Fn.5.
- 21 § 3 Abs. 1 Nr. 2 TPG.
- 22 Vgl. hierzu im einzelnen die Sachverständigenanhörung (Fn.4).
- 23 Insoweit auch *Schreiber*, BT 13.W.P., Ausschuß für Gesundheit, Ausschußdrucksache 600/13, S. 13.
- 24 Also der exitus letalis eintritt, wie eine alte Bezeichnung diesen Vorgang anschaulich beschreibt.
- 25 (Fn. 11).
- 26 Vgl. *Tröndle* (Fn. 3), § 168 Rdn. 4 d.
- 27 Leipziger Kommentar, 11. Aufl. 1994, Vor § 32 Rdn. 117.
- 28 BT (Fn.23); weitere Nachw. *Tröndle* (Fn.3), § 168 Rdn.4 e.
- 29 (Fn. 11), S. 16.
- 30 Siehe Fn.28.
- 31 Frankfurter Allg. Zeitung v. 13.10.1997.
- 32 Siehe Fn.31.
- 33 Siehe Fn.5.
- 34 Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz v. 21.8.1995 (BGBl.IS. 1050).
- 35 BVerfGE 88, 203, 273.
- 36 Hierzu *Tröndle* (Fn. 3), Vor §218 Rdn. 14 h m. w. Nachw.
- 37 *O.J. Beck*, Hirntodkontroverse und Transplantationsgesetz vom 24.4.1997 (maschinenschriftlich).
- 38 „Der Sterbende wird zur Sache erklärt“, Die Welt v. 30.6.1997.
- 39 Standpunkte, 1/1997, S. 26.

Buchempfehlungen

So wie es ohne die **Ideologie der Rasse** keinen Holocaust gegeben hätte, so gäbe es heute ohne die **Ideologie des Feminismus** keine Änderungen der Gesetzgebung zum Schutz noch nicht geborener Kinder, die in allen Staaten der Westlichen Welt außer in Irland meist in den Siebzigerjahren des vergangenen Jahrhunderts vollzogen wurden. Die Ideologie des Feminismus trifft daher die Hauptschuld dafür, dass alljährlich 50 Millionen ungeborener Kinder in der ganzen Welt getötet werden.

Wir haben in „Medizin und Ideologie“ schon früher von Dr.Werner Neuer aus theologischer Warte sein Buch „**Mann und Frau in christlicher Sicht**“ im Brunnen-Verlag Gießen empfohlen und dann auch das Buch von Karl Simpfendorfer „**Verlust der Liebe**“ im Christiana-Verlag Stein am Rhein, welches sich eingehend mit dem Feminismus, seinen philosophischen Wurzeln und mit seinen verheerenden Folgen befasst.

Nun ist von juristischer Seite ein neues Buch erschienen „**Die Rechte der Frauen - Narrenfreiheit für das weibliche Geschlecht? Wie Feministinnen Gesetze diktieren**“. Der Autor Georg Friedenberger war zeitweise Mitarbeiter im Bundesministerium der Justiz in Bonn. Dort konnte er „aus der Nähe“ mitverfolgen, wie es zu den Veränderungen der Gesetzgebung zum Schutz des Lebens ungeborener Kinder kam, die man fälschlicherweise als „Reformen“ bezeichnet. Ohne die Ideologie des Feminismus, dem es gelungen ist, das Bewusstsein weiter Teile der Gesellschaft zu verändern, wäre es nie zu diesen Gesetzes Veränderungen gekommen. Für alle, die sich zum Schutz des Lebens ungeborener Kinder berufen fühlen, ist das Buch von Georg Friedenberger eine unverzichtbare Informationsquelle. Es ist erschie-

nen im Georg Friedenberger Verlag Königsbrunn, ISBN 3-00-004970-3.

Von Bernhard Lott, der in „Medizin und Ideologie“ dankenswerter Weise schon mehrfach veröffentlicht hat, ist ganz neu ein Gedichtband erschienen „**Worte für die Seele**“ ISBN 3-932915-02. Herr Lott hat bereits drei Literaturpreise erhalten. Der Gedichtband ist mit Farbfotografien von Klaus Schwabenland bereichert. Herr Schwabenland ist Preisträger mehrerer Fotoausstellungen. Das Buch ist hervorragend ausgestattet. Die Lyrik von Bernhard Heinrich Lott umfasst alle Stufen menschlichen Lebens, dessen Wert und sein Glück mit Kindern. Das Buch empfiehlt sich als Geschenkband für alle Wechselfälle im Leben eines Menschen.

Alfred Häußler

Ältere Ausgaben

von Medizin und Ideologie enthalten vielfach Artikel die heute noch aktuell und lesenswert sind. Falls Sie Interesse an **älteren Ausgaben** haben: Wir senden Ihnen gerne ein Päckchen (bis 2 kg) gegen Portoerstattung zu. Wenn Sie Medizin und gerne an Bekannte zum Kennenlernen weitergeben möchten: Bestellen Sie von der letzten Ausgabe gegen Portoerstattung ein Päckchen oder Paket zum **Weitergeben**.

Dr. med. Hans Kleine-Rüschkamp

Die neurotische Existenzweise aus logotherapeutischer Sicht

Der moderne Mensch lebt in einer komplexen Welt, in der die eigentlichen Werte, die das Menschsein ausmachen, verloren gehen oder schon verlorengegangen sind, als da sind Treue, Verantwortung, Ehrlichkeit, Maßhalten, Bescheidenheit, Arbeitsmoral, Nächstenliebe u.a.

In dieser Zeit liegt es auf der Hand, daß sich Fehlentwicklungen der menschlichen Verhaltensweise manifestieren. Deshalb taucht auch der Begriff der Neurose in der Öffentlichkeit in vielfacher Weise auf. Er will die Verfahrenheit einer menschlichen Situation oder Lebensweise zum Ausdruck bringen. Leider ist damit oft auch ein diskriminierender Beigeschmack verbunden.

Es ist der Sinn unserer Ausführungen, den Begriff der Neurose von diesem ihm anhaftenden diskriminierenden Aspekt zu befreien und statt dessen auf andere Defizite hinzuweisen. Diese ergeben sich aus unseren unerfüllten echten allgemeins menschlichen Lebensbedingungen.

Damit ist auch der entscheidende Faktor für die Behandlung und Vorbeugung für dieses in unserer Zeit immer mehr zunehmende Phänomen angesprochen.

Was in der Psychologie mit dem Begriff 'neurotische Existenzweise' beschrieben ist, kann umgangssprachlich bezeichnet werden als Lebensweise, die psychohygienisch schlecht ist und Leben hemmt.

Der Neurotiker unterscheidet sich von der normalen Person dadurch, daß er an Lebensaufgaben scheitert, und nicht deshalb, weil er sie nicht grundsätzlich bewältigen könnte, sondern weil er sich auf mancherlei Weise dazu den Weg verstellt durch eine inadäquate Einstellung zu den Lebensbedingungen und Lebensaufgaben.

Viktor Frankl formuliert das so: „Der neurotische Mensch verstellt sich selbst den Weg zu seinen eigentlichen Möglichkeiten, er steht sich selbst im Wege zu seinem 'Sein-können'. So deformiert er sein Leben und entzieht sich der Werdewirklichkeit statt sie zu vollziehen" (ÄS 121 f).

Der neurotische Mensch entzieht sich dem, was er eigentlich sein könnte und zu leisten vermag.

Seine vorherrschende Motivation ist die Angst.

Das, was als neurotisches Verhalten beschrieben wird, ist auch dem Durchschnittsmenschen nicht unbekannt, denn die Grenzen zwischen neurotischem und normalem Verhalten sind fließend. Sie bewegen sich innerhalb einer Spannbreite zwischen dem, was man 'Kernneurose' nennt (eine in der Persönlichkeit sehr stark verankerte neurotische Struktur) und dem normalen Menschen.

Ein früher bekannter Psychotherapeut hat einmal gesagt: „Es hat halt jeder sein Neuröslein". Man kann deshalb nicht vorsichtig genug sein mit dieser Klassifizierung, und man darf nicht schon jede Eigenart oder auch Verschrobenheit als Neurose brandmarken. Eine Gemeinschaft wird durch die Verschiedenheit ihrer Mitglieder sehr bereichert. Andererseits ist es nicht von der Hand zu weisen, daß viele geniale Menschen der Geschichte neu-

rotische Symptome aufwiesen - seien es Politiker, Philosophen, ja sogar berühmte Theologen. Wenn man genau hinsieht, erkennt man auch die entsprechenden seelischen Untiefen. Deshalb ist es besonders wichtig, sich vor der Vergötterung derartiger Persönlichkeiten zu hüten, wie das oft geschehen ist und noch geschieht.

Wichtig ist die Feststellung, daß Neurosen etwas mit mangelnder Gewissensbildung zu tun haben. Wenn es für uns Menschen entscheidend ist, ob wir uns am Sinn unseres Lebens orientieren, so ist es einleuchtend, daß dieses ein Leben lang geübt werden muß. Das unentwickelte Gewissen ist deshalb in analoger Weise für die Neurose das Hauptproblem. Das Gewissen ist bei uns Menschen nicht etwas Statisches, ein für alle mal Gegebenes, sondern ein geistiges Organ, das durch Übung entwickelt werden muß.

Es gibt Faktoren, die hemmend auf die Entwicklung des Gewissens einwirken; dazu gehört heute vor allem der Wohlstand. Das ist auch sicher ein wesentlicher Grund, weshalb die Neurose eine so zunehmend alltägliche Erscheinung bei uns ist.

Der Wohlstandsmensch unserer Tage fragt bei allem, was er tut: „Was bringt mir das?" (an Lustgewinn)

Eine andere, gegenteilige Gefahr für eine richtige Gewissensbildung ergibt sich aus der Neigung des Neurotikers, Kleinigkeiten zu wichtig zu nehmen, und aus seiner Angst-Verhaftetheit: das Skrupelantentum, das aus einer Mücke einen Elefanten macht.

Allgemein kann man sagen, daß es dem Neurotiker an einer Eigenschaft fehlt, die früher im Tugendkatlog ganz oben stand und die der Philosoph Josef Pieper als die Krone aller Tugenden bezeichnet hat - es ist die Klugheit (im Sinne von Weisheit). „**Dem klugen Menschen schmecken alle Dinge so, wie sie sind**", heißt es bei ihm.

Da aber die Ausbildung des Gewissens eine ganz persönliche Aufgabe für jeden Menschen ist, kann er auch nur selbst für sich feststellen, wo er da Defizite hat.

Diese Defizite sind aber auch deckungsgleich mit einer fehlenden Sinnwahrnehmung.

Die Logotherapie als ganzheitliche Psychotherapie kann dabei nur eine Hilfestellung geben, indem sie auf typisch neurotische Symptome hinweist.

Jeder Mensch sollte sich anhand solcher Kriterien prüfen, wo er selbst sein Gewissen eingeschläfert bzw. nicht entwickelt hat und dadurch den Sinn seines Lebens verfehlt und in der Gefahr schwebt, einer neurotischen Existenz zu verfallen.

Nur die Eigendiagnose kann da sinnvoll sein - im Gegensatz zur Fremddiagnose, die immer etwas Diskriminierendes an sich hat und dadurch ein Hindernis werden kann für die Umkehr zur Selbstüberschreitung (nach Frankl: Selbsttranszendenz), die von jedem Menschen ständig gefordert ist, besonders aber von dem in neurotischen Strukturen gefangenen Menschen.

Die Persönlichkeitsstruktur des neurotischen Menschen weist u.a. folgende Merkmale auf::

- Sture Selbstzentriertheit (Allport)
- Schicksalsgläubigkeit:
- Scheu vor Freiheit; flieht die Verantwortung
- bleibt unverbindlich
- entscheidungsunsicher
- Angst vor dem Neuen
- hört nicht auf das „Eigene“, denn die Angst überwiegt
- Definition des eigenen Wertes hängt von der Meinung anderer ab.
- Wichtignehmen von Kleinigkeiten
- unstillbarer Hunger nach Zuwendung
- eher schüchtern und zurückhaltend
- eher autoaggressiv
- vergleicht ständig
- anfällig für Neid und Eifersucht
- oft ethisch hochstehend
- hilft gerne im Heilungsprozeß mit
- zuverlässig; bemüht sich um gute Arbeit

Bei der Neurosebereitschaft spielen neben ungünstigen Einflüssen konstitutionelle eine Rolle. Ein hochsensibler Mensch lebt in einer viel anfälligeren emotionalen Innenwelt als etwa derjenige mit der berühmten Elefantenhaut, der sich nur schwer aus dem Gleichgewicht bringen läßt. Ein entscheidender Faktor bleibt aber die personale Haltung bzw. die geistige Einstellung. Diese kann aber manchmal bis zum Äußersten herausgefordert sein.

Weitere Kriterien machen deutlich, zwischen welchen Begriffen sich die Bewegungsrichtung bzw. die Bewegungshemmung abspielt:

- Unfreiheit gegen Freiheit
- Angst gegen Liebe
- Egozentrität gegen Selbsttranszendenz
- chhaftigkeit gegen Sachlichkeit
- Flucht vor Realität gegen Konfrontation (Testen der Realität)
- Unfähigkeit gegen Bereitschaft
- Selbsttäuschung gegen Selbsteinsicht
- Unkontrollierte Impulsivität gegen Frustrationsintoleranz
- Scheu gegen Mut
- Fremdbestimmung gegen Selbstbestimmung
- Schicksalsglauben gegen Optimismus
- Sicherung gegen Hingabe

Alle diese Bewegungsrichtungen entsprechen den Herausforderungen, denen sich jeder Mensch stellen muß. Dem durchschnittlichen Menschen gelingt es, soviel an innerer Freiheit, in Liebe und Selbsttranszendenz, an Selbsteinsicht oder Mut aufzubringen, daß es für eine gelungene Auseinandersetzung mit den Strukturen, Bedingungen und Herausforderungen des Lebens reicht. Andere Menschen kommen nicht so richtig voran und sichern sich vor den Schritten in die Zukunft und vor ihren eigenen Werdemöglichkeiten. Dazu gesellt sich ganz gut ein Wort des Dichters Hebbel: „Der ich bin grüßt traurig den, der ich sein könnte.“ Der neurotische Mensch verweigert sich seinem eige-

nen Reifungsprozeß und läßt seine Lebensentfaltung nicht zu. Einen Grund dafür haben wir schon angegeben: die Angst. Dazu gesellt sich das Gefühl des Sich-sichern-Müssens und des Kontrollierens.

Der neurotische Mensch ist einer, der nicht aus der Freiheit heraus handelt, sondern sich von psychologischen Motiven leiten läßt. Er spürt in sich Gefühle der Angst und des Zwanges und reagiert darauf automatisch. Dabei kann vieles unbewußt ablaufen, und zwar so unbewußt, daß jemand ohne fremde Hilfe sich nicht aus seinen fragwürdigen Strukturen ohne weiteres befreien kann. Er braucht den Dialog und muß gegebenenfalls über psychologische Mechanismen aufgeklärt werden. Vieles würde er aber auch selbst erkennen, wenn er nur zur inneren Ruhe gelangen würde und die wahre Stimme seines Gewissens hören könnte.

Der neurotische Mensch ist aber nicht im Einklang mit sich selbst. Er findet den Frieden nicht, weil er seiner Personmitte, die auch mit dem Gewissen identisch ist, ausweicht.

Elisabeth Lukas beschreibt fünf Hauptproblemkreise der neurotischen Existenz:

1. Das Problem der vorschnellen Verteidigung:

Der Neurotiker ist nicht am Sinn einer Sache interessiert und ist von der Sinnhaftigkeit seines Handelns nicht überzeugt. Bald ist er auch von sich selbst und seinem Eigenwert nicht mehr überzeugt. Also beginnt er, sich nach den Rückmeldungen anderer zu bemessen und versucht jede Kritik abzuwehren.

2. Das Problem der Verpassung, von Schuldgefühlen:

Der Neurotiker entfaltet die Kunst, Schuld von sich ab- und auf andere hinzuwälzen.

3. Das Problem des Nicht-Eigenen:

Definiert man das Eigene als „das je Meine, zu dem ich meine Einwilligung gebe“, ist der neurotische Daseinsmodus in seiner primären Unwilligkeit geradezu gekennzeichnet durch das Fehlen von Eigenem.

4. Das Problem der Gesprächsebenenvermischung:

Die Kommunikationsebene zwischen neurotischen und nicht neurotischen Personen stimmt nicht überein.

5. Das Problem des passiven Widerstandes:

Da Konfliktaustragungen und Positionserklärungen gescheut werden, ist der „passive Widerstand“ die Waffe des neurotischen Menschen.

Allgemeiner Hinweis zu diesem Thema:

Bei der Beschreibung der neurotischen Existenzweise ist es wichtig im Auge zu behalten, daß der Neurotiker immer auch schon mehr ist als nur Neurotiker. Als Mensch geht er nie vollkommen in der neurotischen Existenzweise auf.

Elisabeth Lukas: *Weisheit als Medizin*. Kapitel: Von der Angst zur Liebe. Stuttgart: Quell Verlag 1997.

Pfr. Gerhard Naujokat Nochmals heiraten - bei Wegfall der Rente?

Jeder kennt die Situation alleingebliener älterer Menschen, die es auf einem gemeinsamen Lebensweg wesentlich leichter hätten, wenn nicht soziale Bedingungen diese Gemeinsamkeit verhindern würden. Längst schon wäre die Sozialpolitik aufgefördert und sollte auch von allen möglichen Seiten angegangen werden, damit eine verträgliche Gesetzgebung im Rahmen der Rentenzahlungen ausgearbeitet und durchgesetzt wird. Es kann nicht auf Dauer angehen, dass bei vielen eine Legalisierung der Partnerschaft verhindert wird durch den Wegfall dieser und jener Rente. Paare ohne christliche Grundorientierung machen sich nichts daraus und leben heutzutage als Lebensgefährten voll zusammen. Von Christen erwartet man aber das Vorbild für junge Leute, die man auf diese Weise nicht indirekt zu einer unverbindlichen Form des Zusammenlebens auffordern möchte. Die Ehe ist immer auch ein gesellschaftlicher Vorgang und sollte das auch bei alten Menschen sein. Wo bleiben aber die politischen und sozialen Hilfen, damit das, was in der Partnerschaft menschlich möglich wäre, auch gesellschaftlich gängig wird, ohne in die Illegalität zu geraten? Was immer auch auf weltlicher Ebene gang und gäbe sein mag, ältere Partner möchten den biblischen Grundsätzen gerecht werden, denn sie sehen eine intensive Beziehung zwischen Mann und Frau als Schöpfungsordnung Gottes an. Bisher schützt auch der Staat durch Gesetz und Rechtsprechung diese Form der Lebensgemeinschaft.

Älteren Menschen ist im Grunde alles gedanklich klar. Sie möchten auch keine biblischen Grundsätze verlassen. Sie sind ja bereit, den standesamtlichen Schritt und die damit verbundene Beglaubigung einzugehen. Aber wenn dadurch die Existenzgrundlage verloren geht und es eine Art Armutsleben wird, dann wird damit niemand glücklich sein; zu guter Letzt wird eine solche Beziehung in Vorwürfen und Entzweiung enden. Zu einer Harmonie zu zweit bedarf es nämlich auch einer Mindestabsicherung der finanziellen Existenz. Mit „Luft und Liebe“ lässt sich zwar in Träumen leben, aber nicht in der Wirklichkeit des Alltags. Es muss nicht alles im Überfluss vorhanden sein, kann durchaus bescheiden und auch manchmal knapp ausfallen, aber es sollte für beide zur Zufriedenheit reichen. Sonst lebt es sich nicht gut.

Sobald aber Witwen- oder Witwerrenten zum Teil durch einen neuen Eheschluss verloren gehen, ist vielfach auch die finanzielle Grundlage nicht mehr gegeben. Beide Partner möchten gerne den korrekten Weg gehen, werden aber gehindert durch den ungerechten Wegfall einer Rente. Überall ist der Staat heute bemüht, soziale Gerechtigkeit zu schaffen - mit mehr oder weniger Erfolg. Hier ist aber ein Punkt gegeben, an dem auf schnellstmögliche Weise gesellschaftspolitische Maßnahmen greifen sollten, zu denen die Parteien bewegt werden müssten. Es geht dabei nicht nur um Geld, sondern um ethische Wertmaßstäbe, auf die eine Gesellschaft nicht verzichten darf. Es ist in der Tat eine soziale Ungerechtigkeit, wenn zwei Personen, die eine staatliche Ordnung eingehen möchten,

dafür durch den Entzug von Renten bestraft werden. Es steht doch meist ein Rechtsanspruch dahinter, der durch eine lebenslange Leistung begründet ist. Deshalb sollte der Rentenanspruch anerkannt bleiben und nicht dadurch unwirksam werden, dass der Empfänger als Witwe oder Witwer nochmals heiratet.

Was sollen die beiden Alten aber nun tun? Ein vielfach erwünschter und wohl auch beliebter Weg wäre, die standesamtliche Trauung zu umgehen, sich aber vor Gott und der Gemeinde kirchlich einsegnen zu lassen. Dieser Ausweg war bisher juristisch nicht möglich und hätte in der Vergangenheit eine geltende Rechtsordnung gebrochen. Christen konnten diesen Weg daher bisher nicht gehen.

Folgende Ermutigung konnten wir aber immer schon aus ganzem Herzen aussprechen: Wenn zwei Betroffene diese und jene Einschränkung auf sich nehmen und einen bescheidenen Lebensstandard pflegen, dann reicht das Finanzielle in vielen Fällen, die Existenz abzusichern und somit freien Herzens eine standesamtliche Trauung einzugehen und danach auch den Segen der Gemeinde zu erbitten. Auf eine materielle Mithilfe der Kinder kann man sich nicht verlassen und sollte das auch nicht. Aber Gott gibt den Seinen meist das, was sie benötigen. Es ist aber unübersehbar, dass die Streichung von Renten einen finanziellen und sozialen Absturz bedeuten kann und selbst eine alte Ehe dann nicht mehr gedeiht, wenn ein Dauerstreit und massive Zerwürfnisse wegen materieller Probleme auf Dauer ausbrechen würden. Dann ist es nicht mehr Ehe, sondern Elend. Nach anfänglicher Beglückung folgt ein unendlicher Kleinkrieg, der beide seelisch kaputt macht.

Sollte sich also rechnerisch herausstellen, dass eine ausreichende Finanzlage nicht geschaffen werden kann, dann fehlen die materiellen Vorbedingungen für eine neue Ehe. Es geht dann nicht. Hier sollte man aber nicht missmutig, sondern fröhlich diesen Verzicht in Kauf nehmen und getrost auf anderer Ebene Möglichkeiten suchen und wahrnehmen. Aus vielen Gesprächen ist mir bekannt, dass es den Alten nicht in erster Linie auf Körperlichkeit und Sexualität ankommt. Anderes steht im Vordergrund und hat praktische Bedeutung. Im Kern dieses Verhältnisses geht es doch vorrangig und entscheidend um den Ausbruch aus der Einsamkeit, um die Aufhebung der Isolierung und eine menschliche Kommunikation. Der Lebensmut wird gestärkt und das seelische Gleichgewicht wieder hergestellt und länger erhalten. Es muss möglich sein - auch im christlichen Bereich -, Freundschaften zu knüpfen und zu pflegen, ja, zu fördern. Es muss legal sein, einander Hilfestellung zu geben, Plaudereien und Gespräche zu führen und auch ernsthafte Probleme in Politik und Gesellschaft miteinander abzuwägen und zu beurteilen. Es darf nicht verpönt sein, wenn zwei miteinander Ausflüge unternehmen und Veranstaltungen besuchen. Einer kann dem anderen durchaus im Alltag behilflich sein und im Krankheitsfall Hilfestellung leisten. Besonders der gemeinsame Besuch von Gottesdiensten und Gemeindeveran-

staltungen sollte von anderen nicht mit einem Seitenblick versehen werden, sondern mit Wohlwollen und Freude aufgenommen werden.

Dabei muss der Freundschaftscharakter der Beziehung deutlich und unmissverständlich sichtbar bleiben, sodass keine Verdächtigungen mit hintergründiger Umdeutung des Verhältnisses entstehen können, ob es sich vielleicht doch um ein heimliches Paar handelt. Sicher spielt hier eine gewisse Ermessensgrenze eine Rolle, die aber nicht vom eigenen Egoismus oder vom Unwillen und Unmut der Umgebung geprägt werden darf, sondern von der inneren Verantwortung der beiden Christen. Ohne Zweifel kann sich hier menschliches Vertrauen entwickeln und die seelische Nähe zu einem Menschen tröstlich und tragfest werden. Und mehr braucht der Einzelne gar nicht. Sie sollten getrennt wohnen bleiben und als Freunde die Gemeinsamkeiten vorher verabreden. Sie sind eben kein Ehepaar. Aber das dunkle Loch der Einsamkeit ist überwunden.

Natürlich werden auch Differenzen und Spannungen auftreten, denn es gibt keine allgemeingültige und immerwährende Harmonie unter Menschen. Diese Spannung muss immer und von jedem in eigener Verantwortung getragen werden, ohne Belastung des anderen und ohne Belästigung der Gemeinde. Es ist auch nicht auszuschließen, dass diese Art einer Freundschaft wieder auseinandergeht - aus welchen Gründen auch immer. Dann richten die Betroffenen ihre Blicke und Fragen zum lebendigen Gott, der ihren Weg in der Hand hält und sie zum guten Ziel führen wird, auf welche Weise auch immer.

Aber auf dem eigentlichen gesellschaftlichen Sachgebiet des „Rentnerkonkubinats“ erweitert sich gegenwärtig das juristische Nachdenken, und die Diskussionen gehen in aller Offenheit und mit Nachdruck weiter in Richtung „Öffnung“. Es gibt Juristen - gerade auch mit christlicher Grundhaltung -, die der kirchlichen Trauung mehr Gewicht geben möchten. Im Verlauf der gesellschaftspolitischen Entwicklung - so meinen wichtige Stimmen - würden in der Ehegesetzgebung die staatlichen Maßgaben eingeschränkt oder zurückgenommen. Im Bundesjustizministerium und in fast allen Parteien sind die Meinungsbildung und die Änderungsabsichten schon so weit fortgeschritten, dass man alle Arten und Variationen von Lebenspartnerschaften gesetzlich anerkennen will und die Möglichkeit dazu auf dem Rechtswege ebnet. Schon jetzt gibt es kein gesetzlich definiertes und vorgegebenes Eheleitbild mehr.

Erstaunt nimmt man zur Kenntnis, daß heute keine Strafen mehr ausgesprochen werden in dem Fall, dass der zeitliche Vorrang der standesamtlichen vor der kirchlichen Trauung entweder umgangen oder gar nicht mehr beachtet wird. „Wer also eine Ehe kirchlich traut, ohne dass vorher eine standesamtliche Trauung erfolgt war, erfüllt zwar den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit, kann dafür aber nicht mit einer Geldbuße zur Rechenschaft gezogen werden. Die Kriminalisierung der vorangehenden oder gar ausschließlichen kirchlichen Trauung ist mithin entfallen“ (Hans Hattenhauer). Ein Recht, gegenüber den nur kirchlich Getrauten Zwangsmaßnahmen anzuwenden, gibt es gegenwärtig nicht.

Schon vor Jahren schrieb und sprach der Jurist Professor Dr. Hans Hattenhauer (Universität Kiel)

von der „Privatisierung der Ehe“. Er war und ist nicht nur ein guter Sachkenner, sondern auch ein beachtenswerter Vordenker. So zeigt sich heute die Richtigkeit seiner damaligen juristischen Vorschau, dass die Entwicklung des Eherechts zunehmend in Richtung Privatisierung läuft. Daran kann die christliche Gemeinde zu Gunsten eigener Rechte und Pflichten anknüpfen und aufbauen.

Das Argument des Rentenverlustes würde auf diese Weise entfallen. Die steuerliche Einordnung erfährt keine Veränderung, ebenso wenig die renten- und krankenversicherungsrechtlichen Bedingungen. Wenn der Staat nach dem Hamburger Modell die sogenannte „Homosexuellenehe“ mit standesamtlicher Registrierung rechtlich unbeanstandet hinnimmt und der gesetzlichen Einführung nicht widerspricht, dann kann er auch nicht gegen die „Kirchenehe“ vorgehen, die das weltliche Recht gar nicht berührt.

Für Christen stellt sich demnach immer stärker die Frage, ob nach der Verwässerung des weltlichen Eherechts die christliche Gemeinde nicht eine stärkere und verlässlichere Bindung der Partnerschaft entwickeln sollte unter Einbeziehung geistlicher Aspekte und der Mitverantwortung von „Ältesten“. Denn die biblische Vorgabe und Grundorientierung sollte - soweit menschenmöglich - gewährleistet und akzeptiert sein, dass die Ehe vor Gott vollständig und endgültig aneinander bindet, total und unwiderruflich für die guten wie die bösen Tage, bis der Tod sie scheidet.

Der Staat hat mit der Entwertung und Herabstufung der Ehe eine Lücke aufgetan, die Unsicherheit und Ratlosigkeit auslöst. Dieses ethische Vakuum möchte und muss nun von der christlichen Gemeinde aufgefüllt werden, wobei Verwitweten und Rentnern auf einem begründeten Fundament Mut gemacht werden sollte, die Zweisamkeit zu wagen. Für die Gemeinde wären die kirchlich Getrauten dann vollgültige Ehepaare, für den Rentenversicherer dagegen nicht. Falls weitergehende Absicherungen und Festlegungen erwünscht oder erforderlich sind, etwa in Erbschaftsfragen, müssten diese mit einem Notar geprüft und fixiert werden. Auch für junge Menschen wird in der Zukunft ein privater Ehevertrag an Bedeutung gewinnen. Denn der anhaltende Prozess der Pluralisierung macht es für Lebenspartner nötig, mehr Eigenverantwortung im Hinblick auf ihr Eheleitbild zu übernehmen. Die neue Eheauffassung ist nach Meinung von Juristen ein verfassungsrechtlich anzuerkennender Tatbestand. Dadurch wird einerseits ein Tor zu größerer Bewegungsfreiheit geöffnet, andererseits werden eine stärkere Gewissenhaftigkeit und Verantwortung gefragt sein, um sich auf Dauer zu binden. Erst in der freiwilligen Endgültigkeit erreicht die Ehe den Tiefgang wirklicher Gemeinsamkeit.

Ob „Erstehe“ oder „Witwenehe“: Die Verbindlichkeit schafft das Fundament für eine Partnerschaft, die in guten und in weniger erfreulichen Tagen durchträgt. Ohne Leidenschaft gibt es keine Glücksfähigkeit. Der Liebesfähige ist auch der Leidensfähige. Aber das Schwere im Leben muss nicht ärmer machen; man wird dadurch meist reicher und reifer.

Valerie Riches

Für Eltern keinen Zutritt

Geschichte und Konsequenzen der Geburtenkontrolle für die Jugend

Die Eltern oder der Staat?

Von allen Lebewesen, die mit Muttermilch genährt werden, ist das Menschenkind das für die längste Zeit hilfloseste. Wie alle Eltern wissen, verlangt ein Kind einen immensen Aufwand an Fürsorge und Schutz bis in die späten Jugendjahre, wenn er oder sie sich zu einem selbständigen Individuum entwickeln soll.

Eine Frage, die jede Gesellschaft bei der Festlegung der Prioritäten für ihr nationales Bestehen berührt, ist, wie und bis zu welchem Punkt die Fürsorge für das sich entwickelnde Kind vom Staat oder seinen Eltern übernommen werden soll.

Wir sind nun in unserem Land (GB) an einem Punkt angelangt, an dem die ernstlichen Verwicklungen zutage treten. Mrs. Victoria Gillick's Kampagne für die Legalisierung der Entscheidung über die Versorgung mit kontrazeptiver Beratung und Behandlung für nicht volljährige Kinder ohne Benachrichtigung der Eltern hat weitreichende soziale Folgen.

Lord Devlin, ein ehemaliger Richter am Berufungsgericht, „Appeal Judge“ (jur. Titel) beschreibt in einem Brief an die „Times“¹ die Angelegenheit als von größter sozialer Bedeutung in diesem Jahrhundert, da es sich in dieser Form um die lebenswichtige Frage dreht, wer für die Erziehung und Sicherheit des Kindes verantwortlich ist. Weil es keinen Sinn hat, Lord Devlins kurze und deutliche Erklärung des Vorgangs zu umschreiben, ist der Brief hier vollständig abgedruckt:

„Die Klage 'Gillick gegen die Gesundheitsbehörde von West Norfolk', über die Sie vor kurzem einen einleuchtenden Leitartikel geschrieben haben (27.7.84), kann gut - sozial gesehen - die wichtigste sein, die in diesem Jahrhundert vor die Gerichte kam oder kommt. Es herrscht allgemeine Zustimmung darüber, daß das Aufziehen eines Kindes bis zu einem gewissen Alter - in diesem Falle 16 - der erzieherischen Kontrolle unterworfen sein muß. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese erzieherische Kontrolle entweder von den Eltern oder vom Staat ausgeübt wird. Ich denke, es ist allgemein anerkannt, daß dies - mit Ausnahme der Fälle, in denen elterliche Kontrolle klar versagt hat, oder in denen die Regierung deutlich das Gegenteil verordnet hat, die elterliche Kontrolle ist. Dieser Umstand, obwohl das Gesetz ihn nicht als solches erklärt hat, ist doch in dieser Form Gegenstand der öffentlichen Politik. Zu einem Zeitpunkt, da die Gerichte außergewöhnlich zurückhaltend waren, beansprucht jemand ziemlich eigenmächtig, daß die Politiker das um die Jahrhundertwende herausgebildete Gewohnheitsrecht nicht als auf ewig festgelegt betrachten müßten.

Lord Radcliffe - meiner Meinung nach der größte Rechtsanwalt seiner Generation - würde dies nicht akzeptieren. In einem Referat über

'Das Gesetz und seine Auswirkung' beschrieb er das Gesetz bei der Anwendung in der öffentlichen Politik dahingehend, daß es 'einige Dinge gibt, die im Gesetz nicht enthalten sind', und betrachtet es als dasjenige, das 'die innere Überzeugung ausdrückt, die letztlich das ganze System trägt'. Er schrieb: 'Wir alle fühlen, daß es Beziehungen gibt, die sich aus menschlichen Einrichtungen entwickeln, die eines besonderen Schutzes bedürfen vor äußeren Eingriffen oder sogar freiwilligem Verzicht', und er gab als Beispiel vorrangig eheliche und elterliche Verbindungen an. Ich hoffe, daß in diesem Fall, wenn es so weiter geht, oder in einem zukünftigen die Diskussion nicht auf Spekulationen begrenzt wird, ob an einer Person ein Verbrechen begangen wird oder ob es ein Vergehen ist. Ich hoffe ebenso, daß das Gewohnheitsrecht für fähig befunden wird, auf die Frage eine Antwort zu geben, ob es bei den Eltern oder den staatlichen Gesundheitsbehörden liegt, zu entscheiden, ob ein Kind unter 16 mit der Bedeutung sexueller Promiskuität konfrontiert werden soll, oder beim Staat."

Manche sind jedoch der Ansicht, daß die Entscheidung schon zugunsten des Staates gefallen ist:

„Von der Geburt bis zum Tode ist es es nun das Privileg des fürsorgenden Staates, die wichtigsten Entscheidungen objektiv und ohne Emotionen zu treffen, der Staat wägt ab, was für das Kind das Beste ist.“²

Dies schrieb Frau Helen Brook, Gründerin und Präsidentin der „Brook-Beratungszentren“ in einem Brief an die Times als Antwort auf einen Artikel, der die Vorgehensweise von Aufklärungsaktionen kritisierte. Ihre Antwort zeigt das Ausmaß, in welchem die Geburtenkontroll- und Aufklärungs-Lobby die Eltern wegdrängt und versucht, ihnen sämtliche Verantwortung, in dem für ihre Kinder lebenswichtigen Bereich der sexuellen Entwicklung zu nehmen.

Es ist tatsächlich die Geburtenkontrollbewegung, die eine führende Rolle darin gespielt hat, sicherzustellen, daß die Eltern so lange wie möglich über das Wesen der Aufklärung in der Schule und anderswo und über die Beschaffung von kontrazeptiven Mitteln für ihre minderjährigen Kinder im Dunkeln gelassen wurden. Die Lobby hat die elterliche Position geschickt unterwandert und läßt Jungen und Mädchen in immer jüngeren Jahren mit sexuellem Umgang experimentieren und das mit den frei zugänglichen und vom Staat unterstützten Verhütungsmitteln: Ein Service, den sie erfolgreich durchführen, nachdem sie jahrelang eine Regierung nach der anderen beeinflusst haben.³

Damit elementar verbunden gelang es ihnen, die Ärzteschaft dazu zu bringen, die historisch verwurzelte Achtung vor den Eltern, zu denen ein Vertrauensverhältnis bestehen sollte, über Bord zu werfen. So wie es nun steht, haben Kinder jetzt

das Recht auf heimliche Verbindungen zu Ärzten und anderen Kapazitäten in den Kliniken, die die Regierung besonders dahingehend ausgestattet hat, sich um sie zu kümmern.

Die Sex-Lobby der Kinder

Das Konzept der Recht(e)s der Kinder/des Kindes auf Sex und das Loslösen von den Eltern ist nicht neu. Es wurde z.B. von Dr. Brock Chisholm, einem Humanisten und zugleich ersten Direktors der WHO verbreitet. Chisholm stand in enger Verbindung zu der Bevölkerungskontrollbewegung in den USA und er sah in der Sex-Aufklärung ein Mittel, die Struktur der Familie - so wie wir sie kennen - zu verändern.

Chisholms Buch „Können Menschen das Lernen lernen?“ (publiziert 1952⁴) bringt diese These zum Ausdruck. Er glaubte, daß die hinderlichste Barriere auf dem Weg zu einem zivilisierten Lebensstil in der Welt das Konzept von „Gut und Böse“ war. Kinder müßten von nationalen, religiösen und anderen kulturellen „Vorurteilen“ befreit werden, die ihnen von den Eltern, von zivilen und religiösen Autoritäten aufgezwungen würden. Er sah Eltern als Diktatoren und Unterdrücker des guten kindlichen Charakters an und setzte auf sexuelle Aufklärung von klein auf.

Sexuelle Aufklärung - heutzutage beliebt wegen ihrer Verwerfung von absoluten Werten zugunsten des „Subjektivismus“ - enthält komplett Chisholms Ideologie. Phrasen wie „es gibt kein richtig und kein falsch“ oder „normal ist, was du bist“ sind an der Tagesordnung, und wenn sie auch nicht immer wörtlich verkündet werden, so sind sie doch in den Botschaften an die Jugendlichen implizit verankert. Eine Studie über sexuelle Aufklärung in unserem Land zeigt, daß es nicht möglich ist, diese Tatsache von der gegenwärtigen Strategie der Vergabe kontrazeptiver Mittel an Minderjährige, ohne Verständigung der Eltern, zu trennen, wenn es das Kind so will.

Die Angelegenheit kam erstmals 1971 an die breitere Öffentlichkeit, als ein Arzt aus Birmingham von den Brook-Beratungszentren vor den „General Medical Council“ zitiert wurde, weil er den Eltern eines 16jährigen Mädchens erzählt hatte, daß Brook sie „an die Pille gehängt“ hatte. Brook rechtfertigte den Fall mit der Familiengesetzreform von 1969, die besagt, daß das Recht zur Einwilligung auf medizinische Hilfe von 16 Jahren an auch das Recht auf Vertraulichkeit einschließt. Glücklicherweise wurde der Doktor freigesprochen. Kurz darauf gab die „British Medical Association“ ihre Richtlinien bekannt, die von einigen Ärzten kritisiert wurde, weil diese darauf bestanden, ihre Freiheit in Bezug auf eine Absprache mit den Eltern über die Probleme der Kinder zu behalten. Die Richtlinien der BMA besagten, daß, „wenn der Arzt der Meinung ist, das Zurückhalten vertraulicher Informationen gegenüber Dritten diene dem Wohle des Patienten, es doch seine Pflicht ist, alles zu unternehmen, um den Patienten zu überreden, diese Information an Dritte weitergeben zu lassen. Wenn dies der Patient aber nicht möchte, muß dies akzeptiert werden.“ Die Ärzte beanstandeten hauptsächlich das Wort „muß“.⁵

Nichtsdestoweniger ist die Geburtenkontrollbewegung unaufhörlich damit beschäftigt, die Eltern aus der Sexualaufklärung hinauszudrängen und von der

Versorgung der Kinder jedweden Alters mit kontrazeptiven Mitteln fernzuhalten.

Die Family Planning Association (FPA - bei uns „pro familia“) und Brook sowie deren Mitstreiter steuerten die Politik und verbreiteten Argumente, die „Reformen“ vorbereiten sollten. Sie gingen auf's Ganze und konzentrierten sich auf den rein pragmatischen Aspekt: Sex mit Verhütungsmitteln sei die höchste Form der Verantwortung für Jugendliche. Sie nennen es „Safe Sex For Teenagers“. („Sicherer Sex für Teenager“)

Nach erfolgreicher Beeinflussung von Regierungen erreichte die FPA die kostenlose Abgabe kontrazeptiver Mittel an alle, unabhängig vom Familienstand und Alter. Der Erlaß, der sie dazu legitimierte, war das Nationale Gesundheitsgesetz von 1973. In der Tat trug dieser Erlaß auch dazu bei, daß das Gesetz zur Regelung des Zustimmungsalters der Lächerlichkeit preisgegeben und unwirksam werden konnte zu dem Zeitpunkt, als die pädophile Bewegung (Unzucht mit Kindern) die Abschaffung der Zustimmungspflichtigen Altersgrenze oder zumindest deren Vorverlegung um 4 Jahre forderte.

Fast unmittelbar darauf folgte das berüchtigte Memorandum des Gesundheitsministeriums (Department of Health & Social Security - DHSS)⁶ von 1974 über die Richtlinien zur Familienplanung ergänzt, bei dessen Vorbereitung den Beamten des DHSS sowohl von der FPA als auch von den „Brook Advisory Centres“ Hilfe zuteil wurde. Absatz G dieses Dokumentes zitierte die „Medical Defence Union“ wie folgt: „Die Eltern eines Jugendlichen, egal welchen Alters, sollten nicht ohne seine oder ihre Einwilligung von einem Mitarbeiter einbezogen werden.“

Gar nicht so lange vorher hatten die Brook-Beratungszentren verkündet:

„Zum Teil durch unsere Beharrlichkeit bedingt, wird nun weitgehend anerkannt, daß Ärzte Verhütungsratschläge und Rezepte dieser Art an Mädchen unter 16 geben können, mit der Zustimmung eines Elternteils oder Bevollmächtigten, wie es für jede medizinische Behandlung in diesem Alter nötig ist.“⁷

Dann, 1974, wurde zugegeben:

„Es ist nur wenige Monate her, daß Ärzten freie Bahn in puncto Beratung und Verschreibung bei Jugendlichen unter 16 gegeben wurde, ohne die nötige elterliche Zustimmung; die Brook-Zentren taten dies jedoch schon lange bevor die Entscheidung auf nationaler Ebene fiel.“⁸

Tatsächlich ließ das Brook-Manifest „Safe Sex For Teenagers“ die Katze aus dem Sack:

„Niemals hat Brook Mädchen unter 16 abgewiesen, deren Freunde das Gesetz brachen, indem sie mit ihnen schliefen.“⁹

Brook wurde 1964 gegründet. Niemals haben sie einen Hehl daraus gemacht, daß sie den sexuellen Umgang unter Jugendlichen guthießen. Ihre aktiven Ratgeber waren u.a. James Hemming, der sich lange Zeit für Sex unter Jugendlichen stark gemacht hat, und Michael Schofield, dessen Buch „Promiskuität“ wahllose sexuelle Verbindungen rechtfertigte.¹⁰

Verschiedene Stellungnahmen in Brooks Manifest „Safe Sex For Teenagers“ werfen ernsthafte Zweifel über die Art der „Beratung“ auf, die Jugendlichen in den Brook-Zentren zuteil wird. Es ist

bekannt, daß das Prinzip der Unterweisung des Personals, das Brook zugrunde legt, besagt, daß „der Kunde immer recht hat“ und „wir müssen bereit sein, unsere etablierte Haltung, daß Sex für Jugendliche gefährlich sei, in Frage zu stellen“. Zusammengefaßt heißt das: „Es gibt immer noch zu viele Angestellte in Geburtskontrollkliniken, die glauben - sei es bewußt oder unbewußt - daß Sex vor 16 Sünde sei.“¹¹ Niemand wird vor ein Gericht ziehen, um feststellen zu lassen, ob Sex vor 16 Sünde ist. Aber die Frage lautet: Ist es legal?

Mißachtung der Eltern

Brooks Haltung gegenüber den Eltern kann auch an seiner Reaktion auf eine vorgeschlagene Verbesserung der Erziehungsgesetzgebung, die 1980 vor das Parlament kam, erkannt werden. Wäre dies durchgekommen, hätte es den Eltern die Berechtigung gegeben, zu erfahren, was im Aufklärungsunterricht gelehrt wird - mit dem Recht, ihre Kinder aus dem Unterricht zu nehmen, wenn der Unterricht nicht akzeptabel wäre. Der Verbesserungsvorschlag kam wegen des bevorzugt amoralischen und perversen Inhalts einiger Aufklärungsschriften zustande. Der Vorsitzende von Brook und zugleich die treibende Kraft bei der Kampagne für die Gleichberechtigung Homosexueller machte sich Luft über einige ernstliche Befürchtungen bezüglich elterlicher Kontrolle des Aufklärungsunterrichts. Danach verursachte ein Band mit Unterrichtsmaterial über Verhütung, den Brook veröffentlicht hatte und der zum Gebrauch an Schulen bestimmt war, eine tiefgreifende Kontroverse, nachdem er im Parlament als „pornographisch“ beschrieben worden war.¹³

Nachdem die FPA die überwiegende Anzahl ihrer Kliniken den „Area Health Authorities“ (dt. etwa regionale Gesundheitsbehörden) überschrieben hatte, ist sie nun fast ausschließlich in sexueller Aufklärung und der Verbreitung von Informationen über Geburtenkontrolle engagiert. Die FPA hat deutlich gemacht, daß sie eine Gesellschaft zu errichten anstrebt, in der „keine altertümliche Sexualgesetzgebung mehr zu finden ist“¹⁴ und sie unterstützt stillschweigend den Bericht der „Bewegung für Sexualgesetzreformen“ von 1975. Dieser befürwortete neben anderen Vorschlägen zur Liberalisierung der Sexualität, daß das gesetzliche Mündigkeitsalter auf 14 Jahre reduziert werden solle, einschließlich der Zustimmung zur Blutschande. Die Angst davor nannte der Report „irrational“. (...)

Während der ganzen 70er Jahre unterstützte die FPA enthusiastisch jedes radikale Aufklärungsschriftstück, das auf den Markt kam. Unter ihnen war „Das kleine rote Schulbuch“, später gerichtlich als obszön bezeichnet, und „Sexuelle Aufklärung“, „Die falsche Zone“, die von der „National Secular Society“ veröffentlicht wurden und die Meinung vertraten, daß finanzielle Unabhängigkeit Mädchen die Freiheit gibt, so viele Liebhaber zu wählen, wie sie wollten, und von beiderlei Geschlecht, und es wurde oraler und analer Verkehr als Verhütungsmethode für die Jugendlichen vorgeschlagen.

Vor kurzem erst produzierte die FPA das umstrittene Buch „Make It Happy“ (Mach's auf die glückliche Art)¹⁵, das das Kultbuch der Aufklärung wurde. Sein Autor war Sekretär der „Gesellschaft für Sexualgesetzreformen“. Das Buch wurde von einem

führenden Journalisten als „eines der schmutzigsten Bücher dieser Art, die ihm jemals untergekommen sei“, bezeichnet. Die Brook-Beratungszentren benutzten das Buch in ihren Kliniken bei der Arbeit mit Kindern.¹⁶ Das Buch enthält wertfreie Ratschläge für oralen und analen Sex, Gruppensex, Inzest zwischen Schwestern und Brüdern (Inzest wurde als „Möglichkeit zu einer liebevollen sexuellen Beziehung“ bezeichnet) und für sexuelle Aktivitäten mit Tieren fast bis hin zum Geschlechtsakt.

Der durchgehende Tenor in „Make It Happy“ ist das Anprangern der gesetzlichen und sozialen Regelungen, die die sexuellen Aktivitäten kontrollieren sollen, als veraltet. Bezüglich der zustimmungspflichtigen Altersgrenze heißt es: „Einerseits verstößt ein Junge gegen das Gesetz, wenn er sexuellen Kontakt mit einem Mädchen unter 16 hat, andererseits ist es dem Mädchen erlaubt, Verhütungsmittel zu erhalten oder zu benutzen, auch wenn es nicht 16 ist.“ Mit anderen Worten, es ist in Ordnung, wenn das Gesetz gebrochen wird, vorausgesetzt, man benutzt Verhütungsmittel. Um dem Rechtsbruch noch die Unverschämtheit hinzuzufügen, werden den Lesern Agenturen genannt, zu denen sie gehen können und zwar mit dem Kommentar: „Keine der erwähnten Kliniken... wird dein Alter überprüfen.“ Dieselben Agenturen sind in dem Sex-Handbuch für Teenager mit dem Titel „Lernen mit dem Sex zu leben“ verzeichnet, die 1972 erschien, zwei Jahre vor dem ersten DHSS-Memorandum. Sie sind dort als Agenturen beschrieben, die „sich deiner Probleme freundlich annehmen und den Eltern nichts erzählen, außer du wünschst es“.

Die fest verankerte Mißachtung der Eltern kam 1978 klar zum Ausdruck, als der „Ipswich Community Health Council“ (Rat für Gesundheit der Gemeinde Ipswich) der „Suffolk Area Health Authority“ (Gesundheitsbehörde von Suffolk) empfahl, eine schriftliche Erlaubnis von den Eltern einzuholen, wenn von Minderjährigen Verhütungsmittel verlangt würden. Prompt kam ein aggressiver Brief der FPA, der besagte, daß die Vereinigung (FPA) die Einhaltung der Richtlinien, wie sie im DHSS-Memorandum zur Familienplanung festgelegt seien, genauestens im Auge behalten ... und alles in ihrer Macht Stehende tun werde, um sicherzustellen, daß diese Bestimmungen in jeder Weise eingehalten würden.¹⁷ Daraufhin schlug die „Area Health Authority“ die Entscheidung des ICHC nieder. Es wird somit deutlich, daß der Ausschluß der Eltern ein zentrales Element der Ideologie der Geburtenkontroll-Aufklärungsbewegung ist.

Das Material, das von der FPA und Brook produziert wird - sowie die meisten der Aufklärungshilfen, die dieser Tage den Kindern präsentiert werden - sind auf sexuellen Umgang zwischen Jungen und Mädchen ausgerichtet. Das Sex-Handbuch von A-Z der FPA für Teenager/Jugendliche „Lernen mit dem Sex zu leben“ sagt z.B.: „...es ist wichtig, daß bei einem Paar, das zum ersten Mal miteinander schlafen will, der Junge sicherstellt, daß das Mädchen entspannt ist.“¹⁸

Das Ausmaß des Einflusses der FPA und ihrer Tochterorganisationen kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Sie sind in allen Organisationen vertreten, die mit der Erteilung von Aufklärungskursen für Lehrer und andere Berufsgruppen

zu tun haben. Die meisten werden von der DHSS finanziert.

1975 stand im Bericht der Report der „Monopolies Commission“ (Monopolkommission), daß die Aufklärungsaktivitäten der FPA den Markt für Verhütungsmittel vergrößert hätten.¹⁹ Es ist gängige Praxis, daß in den Schulen den Kindern Verhütungsmittel demonstriert werden mit dem Hinweis, daß diese ohne Absprache mit den Eltern bei Ärzten und in Kliniken frei erhältlich sind. Ein Arzt des „Health Education Council“ betonte dies dreimal in dreißig Sekunden während einer Schulfunksendung.²⁰

So sieht die drangsalierende Propaganda aus, die auf unsere Jugend gerichtet ist. Können wir daher überrascht sein, daß sich die Zahl der Minderjährigen, die in öffentlichen Kliniken angetroffen werden, zwischen 1976 und 1982 verdoppelt hat - von 8 000 auf fast 16 000.²¹ Die Statistik schließt diejenigen nicht ein, die in Brook Kliniken behandelt wurden und deren Zahl auf 15 000²² geschätzt wird. Vorsichtige Schätzungen veranschlagen zudem 1 Kind pro Allgemeinmediziner und Jahr, insgesamt über 60 000 unter 16, die Verhütungsmittel erhalten. So viel zu den „Ausnahmefällen“ und den „kleinen Problemen“, auf die die Kinder-Sex-Lobby anspielt.

Brook und die „British Medical Association“ wiederholen mit monotoner Regelmäßigkeit, daß 2/3 dieser Kinder die Zustimmung ihrer Eltern haben oder sie erhalten würden. Aber seitdem von der DHSS, regionalen Gesundheitsbehörden und von Brook kein schriftlicher Altersnachweis und keine Einwilligung der Eltern mehr verlangt wird, sind diese Behauptungen nur noch Lügengeschichten der Phantasie. Eine andere Propagandaform, um das Ausmaß und die Art des Problems des Sex bei Minderjährigen zu verschleiern.

Die Opfer

Selbst nach den Worten von FPA, Brook und BMA funktioniert das System nicht.

Abtreibung hat sich bei den unter 16- und unter 20jährigen seit 1969 (dem ersten Jahr, in dem legale Abtreibung möglich war) mehr als verdoppelt. Es besteht wachsende Besorgnis in Bezug auf Krebs des Gebärmuttermundes bei jüngeren Frauen, der auf Sex in jungen Jahren zurückgeführt wird. Wegen der wahren Epidemie dieses Krebses schlug kürzlich ein Pathologe vor, daß keine Frau sexuelle Kontakte vor ihrem 20. Lebensjahr haben sollte.²³ Kinderprostitution, die seit einem halben Jahrhundert oder länger unbekannt vergessen war, beginnt sich wieder zu verbreiten. Geschlechtskrankheiten bei den unter 25jährigen, die häufig Beckeninfektionen und Sterilität nach sich ziehen, sind nun an der Tagesordnung.

Je mehr Rekruten aufs Schlachtfeld geschickt werden, desto höher ist die Verlustrate, vor allem dann, wenn die Rekruten zu unreif sind, mit ihren Waffen umzugehen.

Dr. Judith Bury, Ärztin der „Edinburgh Brook Advisory Centres“, die sich mit Jugendsexualität befaßt hat, gab zu:

„Es gibt überwältigende Beweise - im Gegensatz zu dem, was Sie vielleicht erwarten - daß das Verschreiben von Verhütungsmitteln zu einem Anstieg der Abtreibungen führt.“

Sie sagte, der Grund dafür sei, daß, sobald sich die Frauen der Möglichkeiten zur Empfängnisverhütung bewußt würden, sie nach einem Versagen den Schwangerschaftsabbruch verlangten.²⁴ Das ist die Verhütungsmentalität. Dazu kommt die hohe Versagerquote bei den Jugendlichen, die vier bis fünfmal höher ist als bei Erwachsenen.²⁵

Trotzdem wird diese Strategie hartnäckig weiter verfolgt. Nichts darf die Ideologie der sexuellen Freiheit für Kinder durchkreuzen.

Trotz wiederholter Anstrengungen, die alle möglichen demokratischen Verfahren einbezogen, um die Politik der DHSS zu rückgängig zu machen, ist der mehrheitliche Wille der Öffentlichkeit in dieser Sache von der Bürokratie ignoriert worden. Jeder, der die Methoden der Aufklärung und die Verteilung von Verhütungsmitteln an Kinder - hinter dem Rücken der Eltern - hinterfragt, jeder, der auf die psychischen und emotionalen Gefahren der verfrühten sexuellen Erfahrungen für das Kind, die Familie und die Gesellschaft hinweist, jeder, der das Ausmaß kritisch betrachtet, in welchem sich aufeinanderfolgende Regierungen für die systematische Verführung der Jugend hergegeben haben, wird sofort als Miesmacher, Lügner oder als mit dem Papst verbündet gebrandmarkt.

Das Dilemma des Arztes

In Anbetracht all dieser Tatsachen stört es vor allem, daß der Medizinerstand, wie er von „General Medical Council“ und in der „British Medical Association“ repräsentiert wird, dazu erhalten soll, die Politik des „Department of Health“ und seiner Agenturen zu unterstützen. In der Schrift „Professional Conduct and Discipline - Fitness to Practice“ (Professionelles Verhalten und Disziplin-Eignung für die Praxis) (siehe Paragraphen unten) trennte das GMC das Gebiet der sexuellen Entwicklung des Kindes von jeder anderen ärztlichen Praxis, Behandlung und Ethik. Warum? Nirgendwo ist es einem Arzt verboten, die Eltern zu benachrichtigen, wenn ihr Kind schnüffelt, Drogenmißbrauch treibt, zuviel Alkohol trinkt oder die Einnahme von Medikamenten unterläßt. Nur auf dem Gebiet der Sexualität hat das Kind das absolute Recht, mit dem Arzt vertraulich Kontakt aufzunehmen. Ärztliche Verschwiegenheit ist in diesem Punkt ein Ablenkungsmanöver.

§ 2(c) Wenn es der Arzt unter bestimmten Umständen aus medizinischen Gründen für nicht wünschenswert hält, die Zustimmung des Patienten einzuholen, können Informationen betreff der Gesundheit des Patienten bisweilen vertraulich an einen nahen Verwandten oder an eine Person, die zum Patienten ein enges Verhältnis hat, weitergegeben werden. (Diese Ausführung ist in Paragraph 4 unten näher beschrieben.)

§ 4 Wenn ein Minderjähriger um medizinische Behandlung nachsucht in Bezug auf eine Schwangerschaft oder einer Verhütungsberatung, sollte es das besondere Anliegen des Arztes sein, eine Schwächung der elterlichen Verantwortung und Stabilität der Familie zu vermeiden. Der Arzt sollte den Grad der Abhängigkeit von den Eltern feststellen und versuchen, den Patienten zu überreden, die Eltern (oder einen Bevollmächtigten oder eine andere Person in loco parentis) in den Fall mit einzubeziehen und dies so früh wie möglich. Wenn

der Patient die Erlaubnis zur Unterrichtung der Eltern verweigert, muß der Arzt die ärztliche Schweigepflicht für die Dauer der Behandlung einhalten.

Viele Ärzte glauben, daß, wenn die Regeln des GMC nicht rückgängig gemacht werden, Ärzte aus Angst vor Disziplinarverfahren zum Schweigen gebracht und Eltern auf das gegenseitige Vertrauensverhältnis verzichten werden, das notwendig ist, um den Schutz der Gesundheit und das Wohlbefinden des Kindes sicherzustellen.

Der ethische Kodex des GMC - unterstützt von der BMA - ist ein anderes Beispiel für eine rein pragmatische Methode, die Demonstration einer engstirnigen Sichtweise, die allen - Kindern, Eltern und Ärzten - endlose Probleme verursacht hat. Gute medizinische Behandlung verlangt von den Ärzten, die Symptome zu durchschauen und die Krankheit selbst auszuschalten. Nur dann kann der Kodex „zuerst vermeide jeden Schaden“ Anwendung finden.

Der ganze Akt der Verschreibung von Verhütungsmitteln an Kinder beraubt diese jeder weiteren Hilfe, die sie benötigen, und überläßt Mädchen der Ausbeutung. Es ist ein Verrat und ein Treubruch gegenüber ärztlicher Verantwortung. Während der ganzen Kampagne ist vergessen worden, daß es zur Verschreibung von Verhütungsmitteln an Kinder auch Alternativen gibt. Diese beginnen damit, daß die Eltern in die Lage gebracht werden, durch entsprechende Unterweisung und Hilfe sich voll und ganz um ihr Kind zu kümmern.

Ärzte haben es hier nicht mit einem Problem des Patienten oder mit einem medizinischen Problem zu tun. Es handelt sich um ein soziales Problem, bei dem die Ärzte ihre Hilfe anbieten können, wenn sie verlangt wird, aber Entscheidungen sind weder ihr Vorrecht noch das des Kindes. Es sind die Eltern und in extremen Fällen die örtlichen Behörden (die dann anstelle der Eltern stehen), denen die volle Verantwortung für Entscheidungen zum Wohl des Kindes zugesprochen werden müssen. Ausgenommen schwierige Fälle mögen es nötig erscheinen lassen, das Kind unter die Vormundschaft des Gerichtes zu stellen.

In diesem Fall ist es bemerkenswert, daß jeder Arzt, der Verhütungsmittel oder Abtreibung an ein Kind, das unter Vormundschaft des Gerichtes steht, heranträgt, ohne vorher den Richter zu fragen, einen gesetzes- und gerichtsverachtenden Akt begeht. Ein Richter des Obersten Gerichts entschied, daß der „Lambeth Borough Council“ seine Kompetenzen überschritt, als er eine Abtreibung für ein 16jähriges Mädchen in die Wege leitete, das dem Gericht unterstand. Er sagte, daß der „Council“ bei Gericht hätte um Zustimmung nachsuchen müssen, um eine Abtreibung vornehmen zu können, da das Mädchen ein Mündel des Gerichtes war.²⁶ Wie befremdend ist es doch, daß ein Richter, der „in loco parentis“ handelt, mehr Rechte hat als die leiblichen Eltern.

Die DHSS und ihre Einrichtungen, zusammen mit dem ärztlichen Establishment, scheinen es an festem Willen zu dem fehlen zu lassen, was sie eigentlich tun sollten. Sie sollten eine gesundheitliche Aufklärung für die Kinder verlangen, die Zurückhaltung statt Beischlaf propagiert. Sie sollten vollständige und passende Fürsorge für die Kinder verlangen in Übereinstimmung mit dem, was im-

mer als öffentliche Politik galt; nämlich, daß Eltern in diesem Lande verantwortlich sind für das Wohlergehen ihrer minderjährigen Kinder.

Die weltweite Strategie

Es ist kein Zufall, daß Eltern in den USA, Neuseeland und Australien denselben Kampf kämpften, um ihre elterliche Verantwortung zu erhalten. Die Reagan-Administration in den USA versuchte gesetzlich sicherzustellen, daß Kindern keine Verhütungsmittel mehr ohne elterliche Zustimmung verschrieben werden. Es erhielt von der Geburtenkontrollbewegung den Spitznamen „The Squeal Rule“ (das „Petzergesetz“) und wurde vom Präsidenten der „Planned Parenthood Federation of America“ als das „vielleicht destruktivste Gesetz, das jemals erlassen wurde“ bezeichnet.²⁷ Als Ergebnis des ausgeübten Druckes wurde das Gesetz zu den Akten gelegt. Tatsache ist, daß nationale Familienplanungsgesellschaften als „Druckmacher“ für die „International Planned Parenthood Federation“ agieren, die zwischen 1977 und 1983 über 11 Mill. Pfund aus Geldern des britischen Steuerzahlers erhalten hat.²⁸

Ein Dokument der IPPF forderte unter dem Untertitel „Rechte der jungen Leute“,²⁹ daß die „Gruppe junger Menschen zwischen 10 und 19 Jahren“ das Recht zu völlig freiem Zugang zu Informationen und Leistungen zur Regulierung der Fruchtbarkeit mit dem Recht auf Geheimhaltung und Vertraulichkeit haben sollte (Nach der Sprachregelung dieses Dokumentes umfaßt der Begriff „Regulierung der Fruchtbarkeit“ auch Abtreibung, Verhütung und Sterilisation.) Es heißt dann weiter, daß „elterliche Zustimmung nicht zur Vorbedingung für das Verschreiben von Verhütungsmitteln gemacht werden“ sollte.³⁰ Unter dem Titel „Strategien zur Förderung der Familienplanung als ein Menschenrecht“ finden wir diese arrogante Aussage:

„Familienplanungsgesellschaften und andere nicht an eine Regierung gebundene Organisationen sollten das Fehlen geeigneter Gesetze oder das Vorhandensein unliebsamer Gesetze nicht als Entschuldigung für Inaktivität ansehen. Aktionen außerhalb der gesetzlich geregelten Sphäre und solche, die Gesetze übertreten, sind Teil des Prozesses des angestrebten Wandels.“³¹

Wir dürfen die Macht und den Einfluß der IPPF und ihre Fähigkeit nicht ignorieren; denn sie ist in der Lage, familiengefährdende Politik und Gesetze voranzutreiben, die nur noch wenig mit Demokratie und demokratischen Prozessen zu tun haben.

Und die Zukunft?

In diesem Lande werden also Kinder nun aktiv darin bestärkt, ihre Eltern zu belügen und zu betrügen und dazu gebracht, dem Gesetz eine „lange Nase zu machen“. Die „Responsible Society“ erkannte die weitreichenden Folgen in dieser Sache schon, als die DHSS 1974 ihre berüchtigten Ratschläge zum ersten Mal erteilte. Mrs. Victoria Gillicks unabhängiger und heldenhafter Standpunkt gab der Sache den nötigen Hauch von Menschlichkeit und bereitete in der Öffentlichkeit freie Bahn für dieses, die Lebensinteressen betreffende Projekt. Was letztlich passiert wird davon abhängen, ob der ärztliche Stand seine unbesonnene Politik der Ächtung der Eltern als der ersten und wichtigsten Erzieher ihrer Kinder fortsetzt.

Lord Devlin hatte Recht, als er sagte, daß die Frage, ob der Staat oder die Eltern die Kontrolle über die Kinder haben sollten, eine der wichtigsten sozialen Fragen unserer Zeit ist. Es ist die Frage nach der Unversehrtheit der Familie; denn diese stellt die Grundlage der zivilisierten und demokratischen Gesellschaften dar.

Quellenangaben:

1. *The Times, Letter, Lord Devlin, 29.7.83*
2. *The Times, Letter, Lady Helen Brook, 16.2.80*
3. *Letter from the FPA, 23.3.76*
4. „Can People learn To Learn?“ Dr. Brock Chisholm, *Geo Allen und Unwin, 1952*
5. *British Medical Journal, Supplement, 8.5.71*
6. *DHSS Family Planning Service Memorandum of Guidance, May 1974*
7. *Hansard, 14.1.76, „Sex Education of Children“*
8. *FP News, July 1974, Jen Years of Brook“*
9. „Safe Sex For Teenagers“, *Brook Advisory Centres, 1978, p. 22*
10. „Promiscuity“, *Michael Schofield, Victor Gollancz, 1976*
11. *wie 9. pp. 23,24,37*
12. *The Times, 11.2.80*
13. *Times Educational Supplement, 31.7.81*
14. „FPA Statement on Sex Education“ *1974*
15. „Make It Happy“, *Jane Cousins, Virago, 1978*
16. *Medical News, Letter, 6.11.80*
17. *Letter from FPA to Ipswich Community Health Council, 11.10.78*
18. „Learning to Live With Sex“, *Family Planning Association, 1972, revised, 1980*
19. „Contraceptive Sheaths“, *The Monopolies and Mergers Commission, 1975*
20. „Wavelength, BBC Radio 4 schools Broadcast, 24.11.83
21. „Hansard, Written Answer, 3.2.84
22. „Birmingham Mail“, 4.11.83
23. *The Times, 16.3.84*
24. „The Scotsman, Sex Education For Bureaucrats“, 29.6.81
25. „Family Planning Perspectives Summer 1973, Contraceptive Failure in the US“, *Norman F. Ryder*
26. „Childright“ *Children's Legal Centre, May 1984*
27. „The Human Right to Family Planning“, *IPPF, 1984, p.51*
28. *Supply Estimates, Class II, Overseas Aid-Other Overseas Services.*
29. „The Human Right to Family Planning“, *IPPF, 1984, p.46*
30. *ibid. p.49*
31. *ibid. p. 106*

Valerie Riches ist verheiratet und hat zwei Kinder. Nach ihrer Ausbildung als Sozialarbeiterin arbeitete sie mit Witwen und deren Kindern, dann mit unverheirateten Müttern. Seit sie 1972 Sekretärin bei der Gesellschaft „The Responsible Society“ wurde, hat Frau Riches in vielen Zeitungen, Magazinen, im Radio und Fernsehen Beiträge eingebracht als Verteidigerin der Eltern und der Familie. Sie sprach in Amerika, Neuseeland, Italien und England. Ihre Hobbys sind Lesen und Musik.

Titel des Originaltextes: No Entry for Parents
Übersetzung aus dem Englischen von Dr.med.
Heinrich Schulte-Wintrop



Auf den Tod eines Kindes

Die Schönheit ist den Kindern eigen,
Ist Gottes Ebenbild vielleicht, -
Ihr Eigentum ist Ruh und Schweigen,
Daß Engeln auch zum Lob gereicht.

Friedrich Hölderlin

Untergehenden Völkern verschwindet zuerst das Maß

(Adalbert Stifter, 1852)

Viele Menschen sind zutiefst erschrocken darüber, wie schnell sich die Werte in unserer Gesellschaft verflüchtigen. Zum einen werden diese Werte gezielt abgebaut, zum anderen fehlt es auf der Seiten derer, die „guten Willens“ sind, oft an den nötigen Informationen zum Kampf um die Werte. Andererseits gibt es zum Glück aber auch viele Menschen, die bereit sind, tätig zu werden an einer positiven Gestaltung unserer Gesellschaft. Diese Kräfte gilt es allgemein bekannt zu machen, damit eine breitere Wirkung entfaltet werden kann.

Zu diesem Zweck wurde das Internetprojekt: www.wertkonservativ.de gegründet. Hier können sich alle Gruppen, die Werte bewahren wollen, hier sind in erster Linie christliche Werke aller Konfessionen gemeint, gemeinsam darstellen. Auch wenn keine eigene Homepage vorhanden ist. Jede Aktion (die aus mindestens 7 Personen bestehen muß) wird auf 2 Seiten vorgestellt. Stichwortlisten führen zu den gesuchten Fundstellen. Außerdem besteht für jede Aktion die Möglichkeit, die Möglichkeit, Bücher in einer Buchliste aufnehmen zu lassen, Referenten zu ihren Themen vorzustellen, Texte zum Zeitgeschehen und wertkonservative Nachrichten zu veröffentlichen.

Die Beteiligung an dem Projekt ist nicht umsonst, aber kostengünstig. Interessenten können obige Adresse verwenden, oder aber sich an das Büro der Europäischen Ärzteaktion wenden.

Peter Pioch

Marion Gotthardt, Freiburg

Frauen drängen zur Bundeswehr

Muß denn in feministisch-fundamentalistischer Manier die Gleichberechtigung bis ins letzte Detail strapaziert werden, auch wenn es nicht mehr zum Nutzen, sondern nur noch zum Nachteil der Frau gereichen kann?

Daß Frauen mit einer Waffe umzugehen verstehen, kann je nach Situation und Ort notwendig sein und Lebensrettung bedeuten. Daß aber Frauen sich freiwillig zum Dienst mit der Waffe verpflichten wollen und dies sogar als ihr gutes Recht ansehen, mutet schon eher pervers an, wobei allerdings Perversionen jeglicher Art heute bei uns gang und gäbe sind. Solche Frauen, die ihr Frausein - nicht nur mit seinen Lasten, sondern auch mit seinen Privilegien - derart verleugnen, gehören statt zur Bundeswehr wohl eher in psychotherapeutische Behandlung. Wissen diese Frauen nicht, daß sie sich durch ihre weibliche Selbstaufgabe faktisch zum Neutrum degradieren, ein Horror für jeden normal empfindenen Mann? Wissen sie nicht, welchen Gefahren sie allein durch die harte Ausbildung, oder sollte es gar zu Kampfhandlungen kommen, hier gerade als Frau ausgesetzt sind? Verletzungen jeglicher Art, die, schwerwiegender als bei einem Mann, ihr ganzes weiteres Leben zerstören können, das nun einmal auf ein Leben als Frau angelegt war. Diese Frauen, die offenbar einem feministischen Selbsterstörungstrieb folgen, sind zu bedauern.

Marion Gotthardt
Freiburg, den 27.08.1999

Brief an den Heiligen Vater Johannes Paul II.

Sehr verehrter Heiliger Vater,

seit vielen Jahren im Kampf für das uneingeschränkte Lebensrecht unserer ungeborenen Mitmenschen engagiert, erlaube ich mir, auch im Namen und Auftrag meiner Partei, der Christlichen Partei Deutschlands, Ihnen unsere Bitte vorzutragen, den deutschen Bischöfen nochmals den Ausstieg aus dem staatlichen Beratungssystem mit Scheinvergabe sowie strikten Gehorsam aufzuerlegen. Da ich selber nicht Katholikin bin - ich gehöre nach meinem Austritt aus der evangelischen Landeskirche der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) an - ist es mir möglich, diesen Zwiespalt in Form einer Beratungsfalle, in die sich die katholische Kirche Deutschlands hineingebracht hat, objektiver zu sehen. Es bleiben mir Emotionen erspart, die ich in letzter Zeit bei vielen gläubigen Katholiken als Reaktion auf das Verhalten der Mehrheit der deutschen Bischöfe, vor allem des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Lehmann, erlebt habe, die von Enttäuschung bis hin zur Verzweiflung und Wut reichen, und die sich jetzt von Ihnen allein Hilfe und Klarheit in Form einer nochmaligen endgültigen Entscheidung im Sinne eines kompromißlosen Lebensschutzes erhoffen.

Der Mehrheit der im Bereich des Lebensschutzes Engagierten ist die Beratung mit Scheinvergabe, dieses sich Einbindenlassen in einen staatlich erlaubten und geförderten Tötungsmechanismus seit langem ein Ärgernis und läßt sie an der Glaubwürdigkeit der katholischen Kirche zweifeln, sich als Anwalt der Ungeborenen zu verstehen. Die evangelische Kirche hat - von Ausnahmen abgesehen - diesen Anspruch leider nie erhoben und sich stattdessen dem Zeitgeist eines radikalen Feminismus und Liberalismus gebeugt. Sicher ist der Lebensschutz kein christliches oder gar kirchliches Sondergut, sondern in erster Linie auch eine Frage der Humanität und Rechtsstaatlichkeit. Aber der Kirche, so sie ihr Christentum ernst nimmt, kommt hier eine besondere Verpflichtung zu oder, um es mit den Worten von Erzbischof Dyba zu sagen: "Wer nennt die Schuld der Abtreibung, wenn nicht die Kirche?"

Dabei geht es nicht um die Beratung als solche, die wir selbstverständlich als notwendig erachten, und die auch weitergeführt werden soll. Doch es soll eine Beratung im menschlichen und christlichen Sinne sein, die neben Vermittlung sozialer und materieller Hilfen ihre vornehmste Aufgabe darin sieht, das hilflose Kind vor dem Zugriff seines Henkers und die Frau davor zu bewahren, eine Handlung zu begehen, die für sie in den überwiegenden Fällen schwerste, oft lebenslängliche psychische Belastungen zur Folge hat. Eine Beratung ohne Scheinvergabe, die nicht zum Töten des Kindes berechtigt, wird seit langem im Bistum Fulda mit Erfolg praktiziert.

Die Mehrheit der deutschen Bischöfe, das Zentralkomitee der Deutschen Katholiken, der Sozial-

dienst Katholischer Frauen und weitere sprechen sich für den Verbleib im staatlichen Beratungssystem mit Scheinvergabe aus mit der Begründung, nur auf diese Weise an die abtreibungswilligen Frauen herankommen und Leben retten zu können.

Fest steht, daß die Bescheinigung, daß eine Beratung in einer staatlich anerkannten Beratungsstelle stattgefunden hat, die einzige Voraussetzung dafür ist, daß eine straffreie Abtreibung stattfinden kann. Wenn aber hunderte von ungeborenen Kindern dem Tode ausgeliefert werden, um vielleicht einige wenige retten zu können, so widerspricht das doch allen ethischen und christlichen Grundsätzen. Dabei stellt sich die Kernfrage: Kämpfen die katholischen Beraterinnen mit aller Intensität und persönlichem Einsatz um das Leben des ungeborenen Kindes? Nur in einem solchem Falle könnte man doch von dem Versuch, Leben zu retten, sprechen. Aber ein solches Engagement zugunsten des Lebensrechts des Kindes muß verneint werden, ja es darf nach dem Willen des Gesetzgebers gar nicht stattfinden, da § 5 (1) des Schwangerschaftskonfliktgesetzes seine "ergebnisoffene" Beratung vorschreibt, die, so das Gesetz, jede "Belehrung" oder "Bevormundung" der Frau zugunsten des Kindes verbietet. Das heißt, die Beratung, so sie staatlicher Anerkennung und Bezuschussung unterliegen soll, muß "wertneutral" sein.

Sicher unterscheiden sich katholische Beratungsstellen von denen wie Pro Familia oder auch anderen darin, daß sie die Entscheidung der Frau, von einer Abtreibung abzusehen, als Erfolg verbuchen. Aber dieser Erfolg - und kann man es dann noch Erfolg nennen? - darf nicht etwa bewußt herbeigeführt worden sein, sondern hat allein und ohne jede Beeinflussung auf der freien Willens- und Letztentscheidung der Frau zu beruhen.

Allen, die dennoch meinen, die Beratung mit Scheinvergabe könne dazu beitragen, Leben zu retten, möchte ich zwei Beispiele nennen, die wohl geeignet sind, hier jegliche Illusionen zu zerstören: Im Rahmen einer Veranstaltungsreihe in der Universität Freiburg zum Thema §218 am 10.04.95 stellten sich zwei Freiburger Beratungsstellen vor: Sozialdienst Katholischer Frauen (SKF) und Pro Familia. Beide Beraterinnen berichteten von ihrer Arbeit, und es war überhaupt kein wesentlicher Unterschied zwischen beiden festzustellen. Es bestätigte jedoch meine schlimmsten Erwartungen, daß auch die Beraterin des SKF als oberstes Gebot die "freie Willensentscheidung" der Frau zu respektieren hat, wie immer sie ausfällt und was für Motive ihr auch immer zugrunde liegen. So wurde von einem Fall berichtet, in welchem das Kind getötet wurde, weil es dem Ehemann nicht gelegen kam, obgleich die Mutter es gerne behalten hätte. Wäre es hier nicht vordringlichste Aufgabe der Beraterin gewesen, zu versuchen, die Mutter mit allen Mitteln von der Tötung ihres Kindes abzuhalten,

anstatt beiden Eheleuten sowie dieser Entscheidung noch "Achtung" und "Respekt" zu zollen, ja die Tat noch als "Opfertat" der Frau hochzustilisieren? Man konnte sich des Eindrucks nicht erwehren, daß eine kaputte Ehe hier als weit schlimmer bewertet wurde als ein umgebrachtes Kind. Anstatt der Frau, wie es einfache Menschen- und Christenpflicht gewesen wäre, ins Gewissen zu reden, wurde ihr Gewissen noch beschwichtigt.

Das zweite Beispiel findet sich in einem Artikel im "Konradsblatt" (1998, 48. Wochenausgabe), in welchem sich zwei Vertreterinnen des SKF Düsseldorf, Elisabeth Thoma und Christa Beermann, für den Verbleib im staatlichen Beratungssystem aussprechen und - man kann es kaum glauben - einen Passus im Gesetz zitieren, welcher besagt, daß die Beratung der Frau helfen solle, "eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen". Kann die Tötung des eigenen Kindes, eines bereits existierenden, wenn auch noch nicht geborenen Menschen jemals eine "gewissenhafte und verantwortliche Entscheidung" sein? Wer so denkt und sich in der Beratungspraxis entsprechend verhält - und die Anweisung, sich so zu verhalten, ergeht nun einmal an alle Beraterinnen, - hat sich doch jeder Glaubwürdigkeit entledigt, ernstlich und vordringlich am Leben des Kindes interessiert zu sein und stellt sich von vornherein auf die Seite der abtreibungswilligen Frau, die man sich nicht die Mühe machen darf, über den nach christlicher und kirchlicher Lehre bestehenden Unrechtscharakter der beabsichtigten Handlung aufzuklären, noch über die Schmerzempfindung des Kindes, wie über die psychischen Folgen und Spätfolgen einer Abtreibung, von denen kaum eine Frau verschont bleibt. In sämtlichen Beratungsstellen - konfessionell oder überkonfessionell - gilt der zutiefst inhumane und unchristliche Satz, der schon vor Jahren von der damaligen Leiterin des Sozialdienstes Katholischer Frauen, Elisabeth Buschmann, zitiert wurde: "Man muß mit der Frau eine Entscheidung suchen, mit der sie später leben kann". Kann eine Frau mit einem umgebrachten Kind auf dem Gewissen wirklich gut leben und kann sie damit auch sterben? Das Kind kommt somit für sämtliche Beratungsstellen erst an zweiter Stelle. Sein Lebensrecht hat hinter dem feministischen Selbstbestimmungsrecht der Frau zurückzustehen. Auf diese Weise gelingt es auch solchen Beratungsstellen, die sich katholisch nennen, der Frau noch den letzten Rest eines etwaigen schlechten Gewissens zu vertreiben und sie zur Abtreibung eher zu ermutigen.

Als ich im Auftrag meiner Partei am 20.6.98 einen diesem Schreiben beigefügten Offenen Brief an den damaligen Bundespräsidenten Professor Dr. Roman Herzog schrieb, in welchem wir seine Äußerungen anlässlich des Deutschen Katholikentages bedauerten, seine Aufforderung an die Katholische Kirche, weiterhin im staatlichen Beratungssystem zu verbleiben, erhielt ich eine Antwort von der damaligen Budestagspräsidentin, Rita Süßmuth, in welcher es hieß: "Auch die Kirche muß Verantwortung mittragen und zu einer Frau stehen, wenn diese sich zum Schwangerschaftsabbruch entscheidet." Auf diese Äußerung nahm in einem Schreiben vom 28.9.98 an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz das Mitglied der Christdemokraten für das Leben, Peter Lerch, Bezug. Er bedauerte, daß solche Ansichten, die er

entschieden ablehne und die keinen "Respekt" verdienten, in der CDU geäußert werden konnten und schrieb: "Die Kirche steht zwar zu jedem, der Schuld auf sich geladen hat und an den seelischen und körperlichen Folgen trägt, um seelsorgerlich und beratend beizustehen, aber sie ist keine Helferin bei der Ausführung böser Absichten und stellt dies nicht als Nächstenliebe hin. Sie steht auch nicht bereit als Verkünderin einer privaten Entscheidungsfreiheit, über Tod und Leben des eigenen Kindes und vertritt auch nicht ein "Recht" schuldig zu werden."

Auf Ihre Bitte an die deutschen Bischöfe, in Zukunft bei der Beratung auf einen Schein "solcher Art", den Erzbischof Dyba treffend als "Tötungslizenz" bezeichnet hat, zu verzichten, soll nun nach dem Willen des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Lehmann, und der Zustimmung der Mehrheit der deutschen Bischöfe der Schein nach erfolgter Beratung zwar den Zusatz tragen, daß er nicht zur Durchführung einer strafreien Abtreibung verwendet werden könne, andererseits aber wird erhofft, daß dieser Zusatz für die staatlichen, den Zuschuß gewährenden Stellen wie für die die Abtreibung durchführenden Ärzte rechtlich bedeutungslos und der Schein somit weiterhin zur Vornahme einer straffreien Abtreibung geeignet sein wird. Ja im Falle einer Nichtanerkennung des so gearteten Beratungsscheines soll sogar eine Klage erwogen werden. Soweit wird es aber nicht kommen. Bund und Länder - hier sind SPD und die Mehrheit der CDU sich einig - sind von jeher am Verbleib der Kirchen - vor allem aber auch der katholischen Kirche - im staatlichen Beratungssystem interessiert, da dies gegenüber denen, die vielleicht noch Zweifel an der Rechtmäßigkeit der heute in Deutschland praktizierten Kindstötungen hegen könnten, eine moralische Rücksicherung bedeutet. Ich darf hier auf den meinem Schreiben beigefügten Aufsatz des evangelischen Pfarrers i.R. Ernst Zuther verweisen, der unter dem Titel "Die verpatzte Ökumene" im Monatsblatt August 1999 von "Erneuerung und Abwehr", dem Organ der Evangelischen Notgemeinschaft in Deutschland, veröffentlicht wurde.

Wir bitten Sie inständigst, Heiliger Vater, um Ihre Hilfe, mit dazu beizutragen, daß die zur Zeit in Deutschland wieder herrschende Kultur des Todes zu einer Kultur des Lebens zurückfinden kann.

Mit hochachtungsvollem Gruß
(Marion Gotthardt)

Eine Kopie dieses Schreibens erlaube ich mir, Kardinal Ratzinger wie auch Erzbischof Dyba zuzusenden.



**Bei allen meinen Unternehmungen halte ich diese Linie ein:
Ich Sorge zunächst dafür, dass ein geplantes Werk zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen gereicht; wenn es so ist, dann gehe ich weiter und bin sicher, dass der Herr es an seinem Beistand nicht fehlen lässt.**

Don Bosco

Christliche Partei Deutschlands

Brief an Herrn Bundespräsident Johannes Rau

Reutlingen, 10.9.99

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, als Christliche Partei Deutschlands, die sich zur Bewahrung und Verteidigung christlich-abendländischer Werte bekennt und das menschliche Leben, seinen Schutz und seine Würde als den Mittelpunkt unserer Verfassung und unseres Grundgesetzes ansieht, ist es uns ein Anliegen, Ihnen zur Ausübung ihres schweren Amtes Weisheit und Kraft zu wünschen, Ihnen aber auch gleichzeitig unsere große Sorge und unsere seit langem bestehende Zweifel an der Verfassungskonformität unseres Staatswesens vorzutragen.

Schon das am 28.5.93 verkündete Urteil des Bundesverfassungsgerichts, mit welchem das schwächste Glied unserer Gesellschaft, das ungeborene Kind, faktisch zum rechtlosen Freiwild erklärt wurde, war als vernichtender Schlag gegen die Grundlagen unserer Verfassung und unseres Rechtsstaates zu werten. Danach wurde am 29.6.95 von der Mehrheit des Deutschen Bundestages ein Gesetz verabschiedet, das im Falle einer unerwünschten Schwangerschaft die Möglichkeit einer Fristentötung mit Beratungspflicht vorsieht, wobei für ein Kind, bei welchem eine Behinderung festgestellt oder vermutet wird, sogar jede Frist entfällt, so es die seelische Gesundheit der Mutter gefährdet. Ein in diesem Zusammenhang übliches Schlagwort, das praktisch für jede Abtreibung in Anspruch genommen werden kann, so der Frau die Beratung zu lästig oder die Frist überschritten ist, und das, wie es der Fall des Oldenburger oder auch des Zittauer Babys zeigt, nicht einmal vor der Tötung des Kindes kurz vor oder nach der Geburt Halt macht.

Die heute von allen im Bundestag vertretenen Parteien gebrauchte Aussage, daß die Strafandrohung kein geeignetes Mittel sei, eine Abtreibung zu verhindern, ist ebenso unsinnig wie grundfalsch. Sie stimmt einfach nicht, zumindest nicht allgemein, und ist statistisch widerlegt. Der weitaus größte Teil der Frauen, die heute in Deutschland eine Abtreibung hinter sich haben, hätte nie daran gedacht, wenn man es ihnen nicht so leicht machen würde oder sie nun von Ehemann, Partner oder Eltern zur Abtreibung gedrängt worden wären, und von denen kaum eine diesen Eingriff ohne nachhaltige psychische Schäden überstehen dürfte. Das Unrechtsbewußtsein einer Gesellschaft orientiert sich nun einmal mit am Gesetz. Mit dem Schwinden der Strafnorm schwindet auch die Hemmschwelle, so wie andererseits eine bestehende Strafnorm die Hemmschwelle erhöht, und das nicht nur aus Angst vor Strafe. Wenn heute von allen Seiten der zunehmende Verlust jeder Wertorientierung in unserer Gesellschaft beklagt wird, wie auch die zunehmende Gewaltbereitschaft unter den Jugendlichen, so fällt dies auf jene Politikerinnen und Politiker zurück, die sich aus ideologischen oder opportunistischen Gründen angemaßt haben, über Wert und Unwert menschlichen Lebens zu entscheiden. Wie kann eine solche „wertneutrale“ Gesellschaft jungen Menschen

noch Halt geben und positive Vorbilder vermitteln? Hierzu schreibt der Vorsitzende der Juristen - Vereinigung Lebensrecht e.V., Bernhard Büchner, in einem Leserbrief in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 9.6.99: „...Dem Strafrechtler Eser ist zuzustimmen, wenn er dem Wertebewußtsein der Menschen entscheidende Bedeutung für den Lebensschutz beimißt. Die Frage ist nur, wie ein solches Bewußtsein noch zu vermitteln ist in einem Staat, nach dessen Verfassung zwar das Töten Ungeborener auch nach erfolgter Beratung Unrecht ist, der dieses Unrecht jedoch wie Recht behandelt und seine Begehung sogar in einem flächendeckenden Netz von Einrichtungen organisiert ...“

Schon einmal war es eine Ideologie, der in Deutschland Millionen von Menschenleben zum Opfer fielen. Auch heute ist es wieder eine Ideologie, die hinter dem ganzen schrecklichen Geschehen der Kindestötungen im Mutterleib steht, die Ideologie eines radikalen Feminismus und Liberalismus, die bereits weite Teile unserer Gesellschaft und unserer Institutionen unterwandert, auch vor den Kirchen nicht Halt gemacht hat und der Frau das uneingeschränkte Recht zugesteht, über Leben und Tod ihres Kindes zu entscheiden.

Im Jahre 1942 schrieb der von den Nazis ermordete evangelische Theologe Dietrich Bonhoeffer: „Die große Maskerade des Bösen hat alle ethischen Begriffe durcheinandergewirbelt. Daß das Böse in der Gestalt des Lichts, der Wohltat, des geschichtlich Notwendigen, des sozial Gerechten erscheint, ist für den aus unserer tradierten ethischen Begriffswelt Kommenden schlichthin verwirrend, für den Christen, der aus der Bibel lebt, ist es gerade die Bestätigung der abgründigen Bosheit des Bösen.“

Auch heute wieder sind alle ethischen Begriffe durcheinandergewirbelt, wie es uns der tausendfache, von Staat und Gesellschaft geduldete und geförderte Mord an Menschen in ihrem ungeborenen Zustand bestätigt, welche, da „unerwünscht“, wieder zum unwerten Leben geworden und an die Stelle einer tradierten ethischen Begriffswelt Perversionen ungeahnten Ausmaßes getreten sind. Daß jene Sätze von Dietrich Bonhoeffer, geschrieben im Jahre 42, heute wieder Gültigkeit haben, ist das Unfaßbare, noch vor 50 Jahren Undenkbare.

Wir wünschen inständigst, daß es Ihnen gegeben sein möge, Deutschland zu verhelfen, wieder zum Rechtsstaat zurückzufinden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Ewald Jaksch) Bundesvorsitzender (Marion Gotthardt) Stellvertretende Bundesvorsitzende



„Obwohl der scheinbare Friede zukunftsversprechend ist, tobt zwischen Licht und Finsternis ein mächtiger Krieg. Wahrheit und Lüge stehen nebeneinander.“

Oskar Brüsewitz

Ultra-orthodoxe Frauen besonders gebärfreudig

JERUSALEM (dpa). Die Krankenhäuser im Jerusalem haben 1999 einen neuen Geburtenrekord verzeichnet: 60 Frauen brachten hier innerhalb des vergangenen Jahres ihr jeweils 17. Kind zur Welt. Bei den Vielgebährenden handelt es sich Zeitungsberichten zufolge vorwiegend um ultra-orthodoxe Jüdinnen und arabische Frauen. Ultra-orthodoxe Juden und religiöse Moslems lehnen die Verwendung von Verhütungsmitteln grundsätzlich ab. Das steigert die Geburtenrate.

Von der Menschenwürde:

Du hast Alles unter die Füße der Menschen gelegt, damit der Mensch allein sich Dir ganz unterwerfe; und damit der ganze Mensch Dir gehöre, ist der Mensch Herrscher über alle Deine Werke. Alles Äußerliche nämlich hast Du des Leibes wegen geschaffen; den Leib selbst aber für die Seele, die Seele aber für Dich, damit sie Dir allein gehöre und Dich allein liebe, indem sie Dich zu ihrem Troste, das Geringere aber zu ihrem Dienste habe. Was immer auch im Himmelsräume sich befindet, gilt nicht so viel als die menschliche Seele, welche zum Besitze des höchsten Gutes da droben geschaffen ist und durch den Besitz Desselben selig wird.

Augustinus

Aus unserer Homepage: www.aerzteaktion.de



Europäische Ärzteaktion

Diese Homepage ist teilweise noch im Aufbau. Wir bitten um Verständnis.



Abstract in English



Material für
Schülerreferate



Die Europäische Ärzteaktion ist die älteste deutsche Lebensrechtsbewegung.

Sie entstand im Jahre 1975, als offensichtlich wurde, daß durch den Ärztestand eine tiefe Spaltung ging. Der seit Jahrtausenden gültige Ethos der Mediziner wurde geopfert durch die Freigabe der Abtreibung. Damit wurde von den Ärzten erstmals gesetzlich gefordert, daß sie das Töten von Menschen zum Teil ihres Berufes machten. In der ... gehen wir ausführlicher darauf ein.

Abtreibung ist keine Mandeloperation, sie ist das Töten eines unschuldigen ungeborenen Kindes. Das ungeborene

Vergessen Sie nicht!

Die EUROPÄISCHE ÄRZTEAKTION ist auf Ihre Spende und Mitgliedsbeiträge angewiesen!

Jeder Betrag, den Sie uns überweisen, hilft uns, den Kampf für das Leben wirkungsvoller zu führen.

Sparkasse Ulm Konto Nr.: 123 509 (BLZ 630 500 00)

Beitrittserklärung

Der / die Unterzeichnete erklärt seinen / ihren Beitritt zur EUROPÄISCHEN ÄRZTEAKTION und bittet um laufende Zusendung des Informationsmaterials und der Publikationen.

Name:.....

Vorname:.....

Geburtstag:.....

Beruf:.....

Wohnort:.....

Wir bitten unsere Mitglieder und Freunde in Anbetracht der immer wachsenden Aufgaben und Kosten, weitere Mitglieder zu werben, um die Last auf mehr Schultern zu verteilen.

Straße:.....

Tel. Nr.:.....

Ich erkläre mich bereit einen Mitgliedsbeitrag von 10 DM monatlich (120.- DM jährlich) zu entrichten.

Unterschrift:.....

Der Bezugspreis von "Medizin und Ideologie" ist bei Mitgliedern im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Medienliste:

Bücher:

van den Aardweg, Dr. Gerard J.M.
Das Drama des gewöhnl. Homosexuellen 29,95 DM
Selbsttherapie von Homosexualität 19,95 DM
Beckmann, Rainer:
Abtreibung in der Diskussion 14,80 DM
Blechschmidt, Prof. Dr. Erich:
Das Wunder des Kleinen 6,50 DM
Wie beginnt das menschliche Leben 13,50 DM
Die Erhaltung der Individualität
Restposten! 5,00 DM
Ernst, Dr. med. Siegfried:
Dein ist das Reich 20,00 DM
engl. 8,00 DM
russisch 8,00 DM
**Sprechende Steine, lebendiges Glas,
Vermächtnis aus Holz, 4 farbig** 49,50 DM
Mit Gott im Rückspiegel 39,80 DM
Esser, Ruth
Der Arzt im Abtreibungsstrafrecht 30,00 DM
Europäische Ärzteaktion:
Alarm um die Abtreibung 25,00 DM
Gassmann, Lothar:
Abtreiben? 12,00 DM
Götz, Dr. med. Georg:
Ehe und Familie heute 9,80 DM

Häußler, Dr. med. Alfred:
Das Zeichen des Widerspruchs 8,70 DM
Jacquinet, Cl.:
Handel mit ungeborenem Leben 26,80 DM
Kreybig, Th. v.:
Ein gesundes Baby 19,80 DM
Entstehung von Mißbildungen 2,00 DM
Kuhn, Prof. Dr. Wolfgang:
Zwischen Tier und Engel 18,00 DM
Lackmann, Pfr. Max :
Ein Mann schreit 6,00 DM
Nathanson, Bernhard:
Die Hand Gottes 33,80 DM
Neuer, Dr. Werner:
Mann und Frau in christlicher Sicht 19,50 DM
Rösler MdL, Roland:
Der Menschen Zahl 14,80 DM
Rohstoff Mensch 18,00 DM
Rötzer, Prof. Dr. med. Josef:
Natürliche Empfängnisregelung 24,00 DM
Siegmund, Prof. Georg:
Sein oder Nichtsein 20,00 DM
Silvio, Flavio d:
Das Ding 5,00 DM
Simpfendörfer, Karl:
Verlust der Liebe 19,80 DM
Thürkauf, Prof. Dr. Max:
Christuswärts 14,00 DM
Die Gottesanbeterin 14,00 DM

Weber, Michael:		
Psychotechniken – die neuen Verführer	25,00	DM
Willke MD., J.C.:		
Abtreibung-die fragw. Entscheidung	14,50	DM
World Federat.:		
Vortr. Weltkongreß Medizin u. Ideologie	5,00	DM
v. Straelen, Henry:		
Abtreibung die große Entscheidung	10,00	DM

Vorträge:

als:
Kassetten (falls erschienen): Preis in *Kursivdruck*
Druck (falls erschienen): Preis in *Normaldruck*

Backhaus, Elisabeth:		
Mitschuldig?	5,00	DM
Berger, Dr.med. Heribert:		
Die Problematik der Amniozentese aus der Sicht eines Pädiaters	8,00	1,00 DM
Euthanasie als Bedrohung des Menschen	8,00	1,00 DM
Die Abtreibung aus der Sicht des Kinderarztes		2,00 DM
Bossle, Prof. Dr. Lothar:		
Das Gesundheitswesen vor dem Sozialisierungstod	5,00	2,00 DM
Büchner, Bernward		
Lebensrecht unter Gewissensvorbehalt	1,50	DM
v. Coelln, Herm.		
Schule, Grundgesetz und Elternhaus		1,00 DM
Does de Willebois, Alex. v.d.:		
Beherrschte u. integrierte Sexualität		2,00 DM
Dollinger, Dr. Ingo		
Medizinische Wissenschaft und Moralthologie	8,00	2,00 DM
Ehmann, Dr.med. Rudolf		
Probleme der Geburtenregelung ab 50 Stk.	5,00	3,00 DM 2,50 DM
Ernst, Dr.med. Siegfried		
neu: Gegen die progressive Sexparalyse Europas		5,00 DM
Bescheinigungsbüro oder Rat und Hilfe		3,00 DM
Denkschrift gegen gespaltenes Denken		3,00 DM
Evangelische Gedanken zur Frage des Petrusamtes		5,00 DM
Sexualaufklärung oder Geschlechtererziehung	16,00	1,00 DM
Südafrika und die Menschenrechte		0,20 DM
Student im Dritten Reich, Faust IV. Teil als Radioaufführung	8,00	5,00 DM
eigens gesprochene Ergänzung hierzu	8,00	
Wissenschaft von gestern als ideologischer Irrtum von heute		2,00 DM
russisch		3,00 DM
SOS Südafrika (Hör Dokument)		5,00 DM
Die Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens		5,00 DM
Ulmer Denkschrift		1,50 DM
Ist die Sexualethik der Päpste zeitgemäß?		3,00 DM
Europäische Ärzteaktion:		
Tatsachen über "Pro Familia" e.V.		1,00 DM
Furch, Dr.med. Magdalene:		
Über die psychischen Folgen der Abtreibung	5,00	2,00 DM
Furch, Dr.med. Wolfgang		
Abtreibung und ärztlicher Heilauftrag-die Konfliktsituation des Arztes	5,00	2,50 DM
Geier, Erna M.		
Die politische Diskussion um die		

Abtreibungspraxis in der BRD muß neu entfacht werden	8,00	2,00 DM
Götz, Dr.med. Georg		
Ärztliche Gedanken zum Leitthema über die Situation in d. BRD	8,00	3,00 DM
Götz/Norris Amniozentese oder die moderne Selektion	8,00	2,00 DM
Gunning, Dr.med. Karel		
Die Komplementarität von Naturwissenschaft, Glauben	5,00	2,00 DM
Die Euthanasie in Holland - Das absichtliche Töten	8,00	2,00 DM
Günthör OSB, Prof. Dr. P. Anselm		
Die Rolle der Moralthologie im geistig-sittlichen Niedergang Europas	8,00	3,00 DM
Habsburg MdEP, Otto von		
Bekennnis zu Menschenwürde, Leben und Zukunft Europas	8,00	1,00 DM
Häußler, Dr.med. Alfred		
Die natürliche Familienplanung		2,00 DM
Die Kontrazeption und ihre Folgen für die Gesellschaft	8,00	2,00 DM
Die Pille, das Unheil des 20. Jahrhunderts		5,00 DM
Die Selbstzerstörung Europas		2,00 DM
Hoeres, Prof. Dr. Walter		
Der Einzelne oder das größte Glück der größten Zahl	8,00	2,00 DM
Holzgartner, Hartwig		
Die politische und soziale Lage im Abtreibungsumfeld	8,00	1,00 DM
Hummel, Dr.med. Siegfried		
Abtreibung in der DDR		1,50 DM
Jacob, Prof. Dr.med. Ruthard		
Gedanken zur Problematik der Abtreibungen...	8,00	2,00 DM
Kägi, Werner		
Die Gefährdung der rechtlichen Grundlagen Europas	8,00	2,00 DM
Kongr. f.d.kath.		
Orientierung zur Erziehung in der menschlichen Liebe		7,50 DM
Kreybig, Dr.med. Thomas von		
Hormone und Schwangerschaft		0,20 DM
Die Wirkung eines Östrogen/Gestagen Präperates auf die vorgeburtliche Entwicklung der Ratte		0,20 DM
Lubczyk, Prof. Hans		
Das Lebensrecht jedes Menschen in der Bibel		2,00 DM
Maier, Pater Otto SJM		
Katholische Moralthologie in Deutschland ein offenkundiges Desaster	8,00	2,00 DM
Das Ende einer Epoche fordert einen neuen Denkansatz	5,00	2,50 DM
Motschmann, Elisabeth		
Sind wir auf dem Weg in eine mutterlose Gesellschaft?	8,00	2,00 DM
Neuer, Dr. Werner:		
idea Dokument. "Pro familia"/Christen für das Leben		8,00 DM
idea Dokument. "Chemischer Krieg" gegen Kinder?		4,80 DM
Papsthart, Alexander		
Zur rechtlichen Frage im Abtreibungsumfeld	8,00	1,00 DM
Das Abtreibungsrecht im "Vereinigten Deutschland"		2,00 DM
Philberth, Karl:		
Im Anfang schuf Gott Himmel und Erde	5,00	1,50 DM

Philipp, Wolfgang:		
Abtreibung als öffentlich rechtliche Kassenleistung		2,00 DM
Die Finanzierung der Abtreibungen durch die Krankenkassen.		2,00 DM
Ramm, Walter:		
Familienplanung in der Bundesrepublik	5,00	2,00 DM
Rösler, Roland:		
Betrachtungen zur Herrschaft durch Bevölkerungskontrolle	5,00	2,50 DM
Rötzer, Prof. Dr.med. Josef:		
Die verantwortliche Weitergabe des Lebens in medizinisch-anthropologischer Sicht	2 x 8,00	6,00 DM
Russischer Priester:		
Über die Glaubenssituation in der UdSSR	8,00	
Schmidt, Prof.Dr.med. Magnus:		
Abortus und Euthanasie		2,00 DM
Schneider, Prof.Dr. Hermann		
Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD) Kairo		1,50 DM
Schöttler, Prof.Dr. Rudolf		
Menschenrechte für jeden oder "Sterbehilfe" von Anfang bis zum Ende?		
Eine liberale Antwort		5,40 DM
Serretti, Massimo		
Die Natur der menschlichen Person		2,00 DM
Stahelin, Prof.Dr. Balthasar:		
Vom naturwissenschaftlichen und vom christlichen Menschenbild		2,00 DM
Straaten, P. Weerenfried van:		
Predigt aus der Abschlusfeier in St. Ulrich		3,00 DM
Süßmuth, Prof. Dr. Roland		
AIDS - Mehr als eine Herausforderung an die moderne Sozietät	5,00	3,50 DM
Thürkauf, Prof.Dr. Max		
Darf die Wissenschaft tun was sie kann?	8,00	2,00 DM
Erben des ewigen Lebens		2,00 DM
Endzeit des Marxismus	5,00	2,50 DM
Trembley, E.:		
Die Affäre Rockefeller		5,00 DM
Vilmar, Dr.med. Carsten		
Bekenntnis zu Menschenwürde, Leben...	8,00	2,00 DM
Waldstein, Prof.Dr.jur. Wolfgang		
Lebensschutz und Rechtsstaatlichkeit	8,00	3,00 DM
Werner MdB, Herbert		
Bestandsaufnahme		2,00 DM
Westphalen, Johanna Gräfin von:		
Abtreibungsfreigabe - Hilfe für Frauen oder..	5,00	2,00 DM
Willke, J.&E.		
Der Kampf um die geistig moralischen Grundlagen der USA	8,00	2,00 DM

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - E 13915
Europäische Ärzteaktion, Postf. 1123, 89001 Ulm

Flugblätter:

Abtreibung aus der Sicht eines Mediziners		0,10 DM
ab 1000 Stk		0,07 DM
Bevor Sie eine Abtreibung erwägen		0,10 DM
ab 1000 Stk		0,08 DM
Das sollte Sie nachdenklich machen		0,05 DM
ab 1000 Stk.		0,04 DM
Der tödliche Betrug		0,50 DM
ab 250 Stk		0,30 DM
Der Irrtum Haeckels		0,50 DM
ab 400 Stk.		0,30 DM
Die Pille: "Das Ei des Kolumbus"-		
oder eine Zeitbombe		0,10 DM
ab 1000 Stk.		0,08 DM
Ergebnis einer aussichtslosen Notlage		0,50 DM
ab 100 Stk.		0,40 DM
Für Lebensrecht und Zukunft Europas!		0,50 DM
Gesundheitliche Folgen eines Schwangerschaftsabbruches		0,15 DM
ab 1000 Stk.		0,10 DM
Leben oder Tod	zur Zeit vergriffen	
Von A - Z unwahr		0,30 DM
ab 650 Stk		0,20 DM
Was ist Mord?		0,15 DM
ab 1000 Stk		0,12 DM

Verschiedenes:

Videokassette "Der stumme Schrei"	39,90 DM
Videokassette "Die frühen Phasen der menschlichen Entwicklung"	80,00 DM
Ton/Diaserie "Mensch von Anfang an"	75,00 DM
Video oder Ton/Diaserie leihweise	10,00 DM
Füßchen Anstecknadel gold oder silber	2,00 DM
ab 100 Stk.	1,80 DM

Nur für Mitglieder:

Emaileschild "World Federation of Doctors who respect..."	30,00 DM
Aufkleber "World Federation of Doctors who respect..."	1,00 DM

Impressum: Herausgeber, Redaktion und Vertrieb: **EUROPÄISCHE ÄRZTEAKTION** in den deutschsprachigen Ländern e.V., Postfach 1123, 89001 Ulm, www.aerzteaktion.de
Tel.: 0731/722933 Fax.: 0731/724237 E-mail: europ.aerzteaktion@t-online.de
Sparkasse Ulm Konto Nr.: 123 509, BLZ: 630 500 00
Verantwortlich für den Inhalt: Dr.med. Alfred Häußler, Neckarsulm
Satz: Europäische Ärzteaktion, Ulm
Druck: INGRA - Werbung, Lindau
gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier